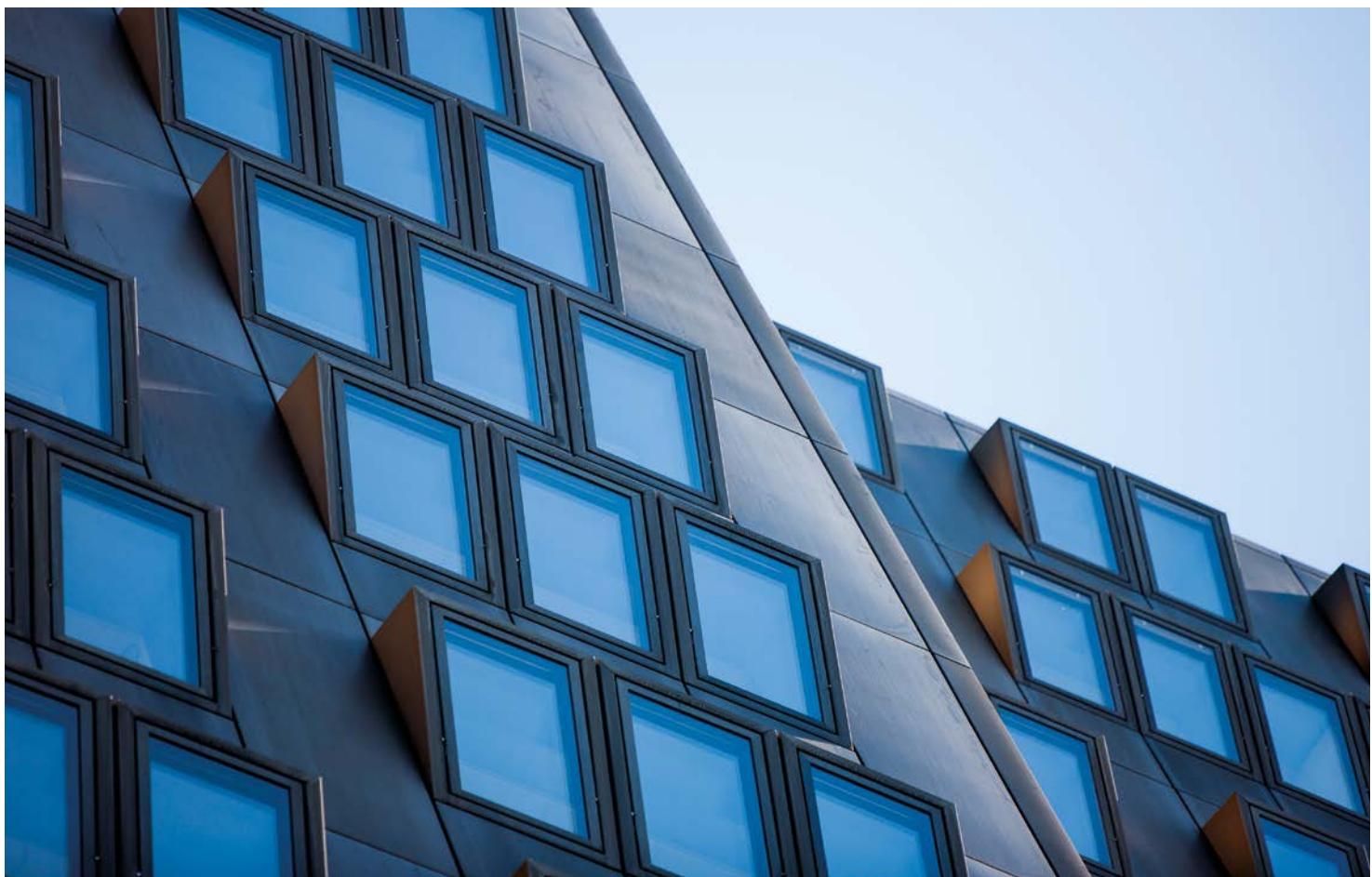




Gewalt– und Opferschutz für Frauen

Bericht des Rechnungshofes

Reihe BUND 2023/21





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebrauchsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im August 2023

AUSKÜNFTEN

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und –gegenstand	19
Ausgangslage und rechtlicher Rahmen	20
Wesentliche Akteure und Finanzierung	25
Akteure und Zahlungsströme	25
Finanzierung auf Bundesebene	28
Finanzierung durch Länder und Landeshauptstädte	33
Strategien und Wirkungsziele	35
Bundesweite Strategie und Ressortstrategien	35
Wirkungsziele im Bundeskanzleramt, Innenministerium und Justizministerium	41
Koordinierung und Zusammenarbeit	44
Ressortübergreifende Koordination	44
Weitere institutionalisierte Zusammenarbeit	46
Prävention	49
Allgemeines	49
Innenministerium	49
Justizministerium	55
Aus– und Fortbildung	57
Innenministerium	57
Justizministerium	59



Fallbezogener Gewalt– und Opferschutz	63
Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen	63
Beratungsstellen	74
Maßnahmen der Strafverfolgung	82
Prozessbegleitung	86
Frauenhäuser	92
Organisation der Frauenhäuser	92
Platzangebot in Frauenhäusern	94
Länderübergreifende Aufnahme	97
Frauenspezifische Informations– und Beratungsangebote	98
Flächendeckende allgemeine Frauenberatung	98
Gewaltspezifische Frauenberatung	100
Öffentlichkeits– bzw. Informationsarbeit des Bundeskanzleramts	102
Daten zum Gewalt– und Opferschutz	104
Datenerhebung und –verbreitung	104
Statistische Daten von Polizei und Justiz	105
Gesundheitsdaten	109
Qualitative Erhebungen zu Gewalt an Frauen	110
Prävalenzstudien	112
Schlussempfehlungen	115
Anhang	122
Organisation der Frauenhäuser in den Ländern	122



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beziehungsverhältnisse bei ausgewählten Gewaltdelikten	20
Tabelle 2: Wesentliche Gesetzesänderungen zu Gewalt- und Opferschutz	22
Tabelle 3: Ausgewählte Vorschläge und Empfehlungen des Grevio-Evaluierungsberichts über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich	24
Tabelle 4: Ausgaben des Bundes für Gewaltschutz und –prävention 2021 gemäß Erhebung der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming/Budgeting“	29
Tabelle 5: Relevante Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen in den überprüften Ressorts	42
Tabelle 6: Betretungs- und Annäherungsverbote in den Jahren 2018 bis 2022	64
Tabelle 7: Verhältnis zwischen den ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverboten und den Verstößen	65
Tabelle 8: Ausgaben des Bundes für Gewaltschutzzentren und Interventionsstelle Wien	76
Tabelle 9: Finanzielle Leistungen der Länder an die Frauenhäuser 2018 bis 2021	93
Tabelle 10: Förderung allgemeiner Frauenberatungseinrichtungen durch das Bundeskanzleramt	99
Tabelle 11: Förderung gewaltspezifischer Beratungstätigkeit durch das Bundeskanzleramt	101



Gewalt– und Opferschutz für Frauen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wesentliche Akteure im Gewalt– und Opferschutz für Frauen	26
Abbildung 2:	Präventionsveranstaltungen der Landespolizeidirektionen nach Zielgruppen in den Jahren 2018 bis 2022 (Stand 31. August 2022)	54
Abbildung 3:	Entwicklung der Anzahl prozessbegleiteter Personen im Zeitraum 2011 bis 2021	87
Abbildung 4:	Frauenhäuser – Standorte und Plätze je Land	95



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GiP	Gewalt in der Privatsphäre
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GP	Gesetzgebungsperiode
Grevio	Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LEFÖ	Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
LGBI.	Landesgesetzblatt
LPD	Landespolizeidirektion
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichische(s)
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment (Instrument für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt)
Oö.	Oberösterreichische(s)



PDF Portable Document Format ((trans-)portables Dokumentenformat)

rd. rund

RGBI. Reichsgesetzblatt

RH Rechnungshof

RZ Österreichische Richterzeitung

S. Seite

SPG Sicherheitspolizeigesetz

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung 1975

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem

vgl. vergleiche

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel



GRUNDSÄTZLICH POSITIVE ENTWICKLUNG DES GEWALT– UND OPFERSCHUTZES FÜR FRAUEN

Der Gewalt– und Opferschutz ist eine Querschnittsmaterie. Demnach sind unterschiedliche Bundesministerien sowie die Länder zuständig. Mit der Ratifizierung der Istanbul–Konvention im Jahr 2014 verpflichtete sich Österreich zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch Schaffung entsprechender Präventiv– und Schutzmaßnahmen sowie einer wirksamen Strafverfolgung. Die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen boten in ihrer Gesamtheit einen zweckmäßigen Rahmen dafür.

WEITERER VERBESSERUNGSBEDARF GEGEBEN

Österreich beteiligte sich an der Durchführung einer EU–weit vergleichbaren Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Ergebnis der im Jänner 2023 veröffentlichten „Prävalenzstudie zu geschlechtspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich“ war z.B., dass etwa jede dritte Frau (34,51 %) ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt hatte. Es bestand daher auch aus diesem Grund weiterer Verbesserungsbedarf.

So war es zentral, grundlegende Defizite bzw. Handlungsfelder zu identifizieren, strategische Schwerpunktthemen festzulegen und strukturierte Maßnahmen zu erarbeiten. Das Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“, war dabei als nationale Koordinierungsstelle für die Abstimmung und Unter-

stützung zuständig. Die jeweils zuständigen Ressorts bzw. die Länder hatten die Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Potenzial für eine Qualitätssteigerung und mehr Handlungssicherheit sah der RH im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Justiz bei der Fortbildung und der operativen Fallbearbeitung, z.B. bei Gefährdungseinschätzungen, der Identifikation von Hochrisikofällen, der Abwicklung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen sowie bei der Dokumentation von Verletzungen. Zu den im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Frauenhäusern fehlten bundesweit einheitliche Qualitätsstandards, valide Daten zum Platzangebot und Indikatoren für den tatsächlichen Bedarf. Es fehlten auch relevante Daten zum Kriminalitätsgeschehen und aus dem Gesundheitsbereich. Insgesamt war österreichweit kein verlässlicher Gesamtüberblick über die für den Gewalt– und Opferschutz eingesetzten Mittel gegeben.

ZIEL UND AUSBLICK

Gewalt gegen Frauen kommt in allen sozialen Schichten und in verschiedenen Formen vor. Um einen effektiveren Gewalt– und Opferschutz gewährleisten zu können, sollte es das Ziel aller beteiligten Akteure sein, aufgezeigte Defizite zu beheben und insbesondere auch durch nachhaltig wirkende Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Integration, eine Änderung im gesellschaftlichen Bewusstsein und im Verhalten gegenüber Frauen herbeizuführen.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz

Gewalt– und Opferschutz für Frauen

Prüfungsziel



Der RH führte von Juli bis Oktober 2022 im Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“, im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Justiz eine Gebarungsüberprüfung zum Thema Gewalt– und Opferschutz für Frauen durch. Prüfungsziel war es insbesondere, den rechtlichen Rahmen und die Organisation des Gewalt– und Opferschutzes in Österreich, die strategischen Ziele und Maßnahmen, die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Bundesministerien, Ländern und Opferschutzeinrichtungen, den Ressourceneinsatz, die Verfügbarkeit von Daten sowie die Erfahrungen mit dem im Jahr 2021 beschlossenen Gewaltschutzpaket darzustellen bzw. zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis inklusive September 2022.

Kurzfassung

Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Gewalt kommt gegen unterschiedliche Personengruppen (z.B. Frauen, Kinder und Jugendliche, Männer, ältere Menschen) und in vielen Ausprägungen (z.B. sexuelle, körperliche, strukturelle, im öffentlichen Raum und im privaten Bereich) vor. Eine einheitliche Definition von Gewalt– bzw. Opferschutz oder Gewalt gegen Frauen lag nicht vor. Verschiedene Studien zeigten, dass nach wie vor viele Frauen in Österreich von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere innerhalb einer Partnerschaft, betroffen sind. So erlebt nach einer aktuellen Prävalenzstudie etwa jede dritte Frau (34,51 %) ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt. ([TZ 2](#), [TZ 49](#))

Österreich war eines der ersten europäischen Länder, das Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gesetzlich regelte, wobei insbesondere das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (in der Folge: **Istanbul-Konvention**) eine wichtige rechtliche Grund-



lage zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen darstellte. Aus Sicht des RH bildeten die rechtlichen Grundlagen einen zweckmäßigen Rahmen für den Gewalt– und Opferschutz in Österreich. ([TZ 2](#), [TZ 3](#))

Finanzierung

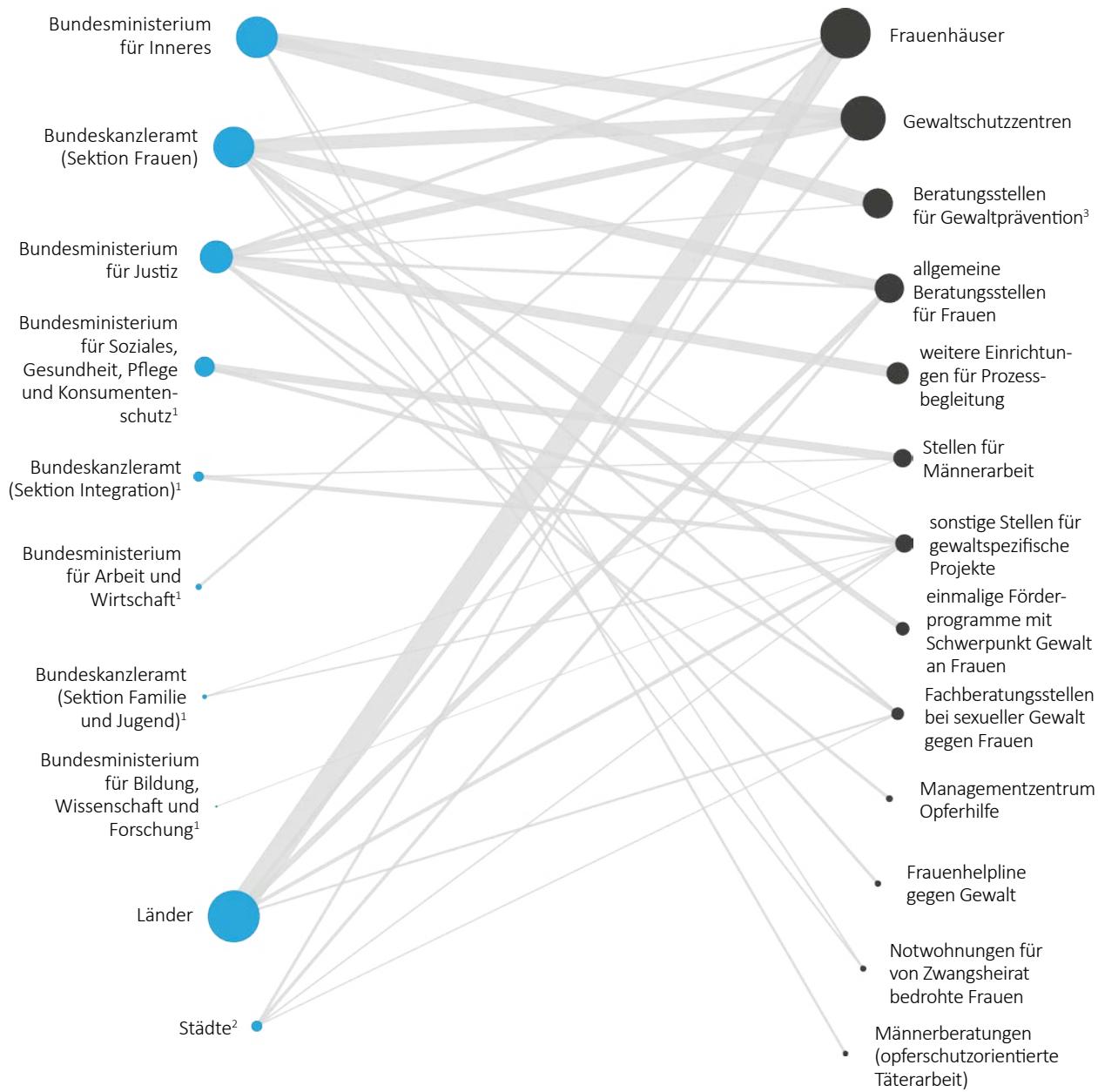
Aufgrund der Kompetenzverteilung ist Gewalt– und Opferschutz eine Querschnittsmaterie, daher war auch die Finanzierung von spezifisch auf die Eindämmung von Gewalt gegen Frauen ausgerichteten Maßnahmen auf mehrere Bundesministerien aufgeteilt. Die dem Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ (in der Folge: **BKA (Sektion Frauen)**) sowie dem Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und dem Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) für die Gewaltschutzzentren, die Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie die Prozessbegleitung zur Verfügung stehenden Mittel wurden mit den Bundesvoranschlägen 2022 und 2023 deutlich angehoben. Die Länder finanzierten die Frauenhäuser und förderten in unterschiedlicher Form auch Frauenberatungsstellen und Projekte mit Bezug zu Gewaltschutz und –prävention. Eine realistische Quantifizierung der Gesamtausgaben von Bund und Ländern in diesem Bereich war auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. ([TZ 5](#), [TZ 6](#))



Abbildung: Wesentliche Akteure

- Ministerien und Gebietskörperschaften
- Nichtregierungsorganisationen

Die Größe der Symbole bzw. die Stärke der Linien geben die Gebarungsvolumina wieder.



¹ Die Zahlungsströme sind beispielhaft angeführt, da der RH diese Ministerien bzw. Sektionen nicht überprüfte.

² Daten der Landeshauptstädte

³ Das Bundesministerium für Justiz förderte Beratungsstellen für Gewaltprävention erst ab 2022.

Quellen: BKA; BMI; BMJ; Länder; Landeshauptstädte; Darstellung: RH



Strategie, Koordinierung und Zusammenarbeit

Die zuständigen Bundesministerien trafen im Zusammenwirken mit dem BKA (Sektion Frauen) als koordinierende Stelle zielgerichtete Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt insbesondere in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2014 bis 2016, des Regierungsprogramms 2020–2024 sowie des Gewaltenschutzbakts 2021. Diese waren auf den Schutz von Frauen vor Gewalt fokussiert, wenn bereits konkrete Gefährdungslagen bestanden oder absehbar waren. Es sollten jedoch verstärkt auch präventive, nachhaltig wirksame Maßnahmen in der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Integration, gesetzt werden. Das BKA (Sektion Frauen) hatte in wesentlichen Bereichen keine rechtlichen Kompetenzen und verfügte nur über eingeschränkte finanzielle Ressourcen zur Durchsetzung gesamthafter strategischer Vorgaben oder zur Umsetzung von Maßnahmen. Es wäre daher zielführend, gemeinsam mit den wesentlichen Akteuren, bei Bund und Ländern grundlegende Defizite bzw. Handlungsfelder zu identifizieren, strategische Schwerpunktthemen festzulegen und strukturierte Maßnahmen für diese Handlungsfelder zu erarbeiten. ([TZ 7](#), [TZ 9](#))

Prävention

Die Websites des Bundeskriminalamts boten Informationen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre für eine breite Öffentlichkeit. Das Bundeskriminalamt führte jedoch keine Dunkelfeldforschung zur Gewalt in der Privatsphäre durch. Auf Basis der Ergebnisse derartiger Studien könnten u.a. gezieltere Präventionsmaßnahmen gesetzt werden, um das Bewusstsein der Bevölkerung zu erhöhen sowie Gewalt gegen Frauen frühzeitig erkennen bzw. eindämmen zu können. Das Justizministerium arbeitete im überprüften Zeitraum an einer auf die Tätergruppe von häuslicher Gewalt abgestimmten Vorgehensweise im Strafvollzug, um das Risiko einer neuerlichen Tatbegehung zu reduzieren. ([TZ 14](#), [TZ 16](#), [TZ 17](#))

Fortbildung im Justizministerium

Das Justizministerium bot zwar Fortbildungen zu Gewalt in der Privatsphäre und Soft-Skills an, aber auch ein umfassendes Fortbildungsangebot konnte nicht gewährleisten, dass es bedarfsgerecht wahrgenommen wurde, solange Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern fehlten. Durch die uneinheitliche Vorgehensweise bei den Staatsanwaltschaften war nicht gewährleistet, dass alle mit der Bearbeitung von Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum betrauten Staatsanwältinnen und –anwälte bestmöglich und zielgerichtet dafür vorbereitet waren und die notwendigen Kenntnisse erworben hatten. ([TZ 19](#), [TZ 20](#))



Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen

Bei Verdachtsfällen von Gewalt in der Privatsphäre hatten die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten die Situation einzuschätzen und über unmittelbar zu treffende Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen, wie die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots, zu entscheiden. Die Landespolizeidirektion Wien hatte für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre eine eigene, rund um die Uhr nutzbare Supportstruktur geschaffen, die wesentlich zur Handlungssicherheit beitrug. Zudem arbeitete sie an einem wissenschaftlich basierten Gefährdungseinschätzungstool, das eine transparente und objektivierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen sollte. In den übrigen Ländern gab es keine vergleichbaren Unterstützungsstrukturen. ([TZ 23](#), [TZ 24](#))

Die Sicherheitsbehörden konnten aufgrund eigener Gefährdungseinschätzung oder auf Anregung insbesondere von Opferschutzeinrichtungen sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen einrichten. Diese verfolgten das Ziel, bei Hochrisikofällen Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen gemeinsam mit den im Einzelfall erforderlichen Behörden und Einrichtungen möglichst effizient aufeinander abzustimmen und/oder zusätzliche Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Es gab im Innenministerium jedoch keine einheitlichen Kriterien für die Beurteilung von Hochrisikofällen und für die Abwicklung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen. So schufen beispielsweise die Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg eigene Strukturen, um eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der jeweiligen Länder sicherzustellen. ([TZ 26](#))

Sicherung von Gewaltspuren und Dokumentation von Verletzungen

Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt war die möglichst tatzeitnahe Sicherung von Verletzungen bzw. Spuren der Gewalt von besonderer Bedeutung. Angesichts der bestehenden Herausforderungen, die benötigte gerichtsmedizinische Expertise zeitnah zu erhalten, waren Überlegungen, flächendeckend Gewaltambulanzen einzurichten, und die in diesem Zusammenhang beauftragte Studie zweckmäßig. ([TZ 33](#))

Prozessbegleitung

Opfer hatten Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Die Inanspruchnahme stieg seit dem Jahr 2011 jährlich im Durchschnitt um 4 %. Das Justizministerium verpflichtete mit der Prozessbegleitung betraute Einrichtungen, Qualitätsstandards einzuhalten, und wurde bei Beschwerden sowie Mängeln in der Abrechnung tätig. Eine eigenständige bzw. planmäßige Überprüfung der Einhaltung nahm es nicht vor. Die Qualitätsstandards für die Prozessbegleitung stammten aus



den Jahren 2008 und 2010 und ließen Betroffene unberücksichtigt, die seither zusätzlich anspruchsberechtigt wurden. Die seit 2016 bestehende gesetzliche Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Qualitätsstandards zur Prozessbegleitung als Verordnung zu erlassen, hatte das Justizministerium nicht wahrgenommen. ([TZ 35](#), [TZ 36](#))

Das Justizministerium förderte seit dem Jahr 2011 jährlich ein Unternehmen – bestehend aus drei Personen – für Leistungen wie Koordination, Organisation, Aus- und Fortbildung im Bereich der Prozessbegleitung und Opferhilfe. Dabei erbrachte die Leistung überwiegend eine Person. In den Jahren 2018 bis 2021 zahlte das Justizministerium 1,51 Mio. EUR dafür aus. Der RH sah in dieser Konstellation eine Abhängigkeit und das Risiko eines Ausfalls gegeben. ([TZ 37](#))

Frauenhäuser

Die für die Bereitstellung von geeigneten Schutzunterkünften bzw. Frauenhäusern kompetenzrechtlich zuständigen Länder nutzten dafür jeweils unterschiedliche Instrumente insbesondere im Bereich der Finanzierung und der Qualitätssicherung. Um gewaltbetroffenen Frauen unabhängig vom Aufenthaltsort in Österreich die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, wären bundesweit einheitliche Mindestanforderungen und Qualitätsstandards zweckmäßig. ([TZ 38](#))

Über den Bedarf und das tatsächliche Angebot an Frauenhausplätzen lagen keine bundesweiten Informationen vor. Einheitliche und valide Daten zum Platzangebot und den Leistungen der Länder sowie Indikatoren für den Bedarf wären aber notwendig, um die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention und die Wirksamkeit der Maßnahmen im Gewalt– und Opferschutz beurteilen zu können. ([TZ 39](#))

Gewaltbedrohte Frauen konnten aufgrund der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit sowie der Kostentragung grundsätzlich nur in Frauenhäusern des jeweiligen Wohnsitzlandes aufgenommen werden. Das BKA (Sektion Frauen) und die Länder einigten sich im Jahr 2022 auf eine einheitliche Regelung zur länderübergreifenden Unterbringung von Hochrisikoopfern. Eine umfassendere Lösung, beispielsweise im Hinblick auf weitere Risikogruppen oder zum Ausgleich temporärer Kapazitätsengpässe, wäre zweckmäßig. ([TZ 40](#))



Frauenspezifische Informations- und Beratungsangebote

Mit der strukturellen Förderung von – gemeinsam mit den Ländern finanzierten – Frauenberatungseinrichtungen stellte das BKA (Sektion Frauen) eine den Großteil des Bundesgebiets abdeckende niederschwellige Beratung sicher, die einen Grundbaustein des Beratungssystems für von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen bildete. Allerdings hatte nur ein Teil dieser Einrichtungen ein Angebot zu erbringen, das einheitlichen Kriterien entsprach und explizit auch Beratungs-, Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich umfasste.

Das BKA (Sektion Frauen) betrieb seit 2020 verstärkt Öffentlichkeitsarbeit über Hilfsangebote bei Gewalt gegen Frauen, z.B. durch Medienkampagnen oder die Gestaltung von Websites. Die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit lagen aber nicht in der alleinigen Verantwortung des BKA (Sektion Frauen). Diese traf insbesondere auch das Innenministerium beispielsweise im Rahmen der Kriminalprävention, Gesundheitsdienstleisterinnen bzw. Gesundheitsdienstleister im Rahmen der Betreuung von Opfern, Gewaltschutzeinrichtungen oder Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. ([TZ 41](#), [TZ 43](#))

Daten zum Gewalt- und Opferschutz

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bot eine grundsätzlich geeignete Basis zur Darstellung des (offenen) Kriminalitätsgeschehens hinsichtlich Gewalt gegen Frauen. Zur Täter–Opfer–Beziehung war allerdings keine eigene Kategorie für das Beziehungsverhältnis Partner bzw. Expartner festgelegt. Die zur Verfügung stehenden (quantitativen) Daten zur Kriminalität waren für sich allein nicht aussagekräftig, um Erkenntnisse zu den Ursachen und der Tatgeschichte sowie für zielgerichtete präventive Maßnahmen ableiten zu können. Daher wären auch vertiefte, qualitative Studien wichtig. ([TZ 45](#), [TZ 48](#))

Aus dem Justizbereich lagen keine relevanten Daten zu spezifischer Gewalt gegen Frauen vor. Die bei der Strafjustiz in der Verfahrensführung verwendete Applikation war generell nicht geeignet, um statistische Aussagen zur Täter–Opfer–Beziehung sowohl zum Geschlecht als auch zum sozialen Beziehungsverhältnis treffen zu können. Auch war kein Bezug zwischen der Zahl der polizeilichen Anzeigen und der Erledigungen der Justiz, etwa zur Verurteilungsquote, herstellbar. Systematische Daten betreffend Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus dem Gesundheitsbereich in Österreich fehlten ebenfalls. ([TZ 46](#), [TZ 47](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) sollte gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention – insbesondere auch im Bereich der nachhaltig wirkenden Bewusstseinsbildung – festlegen. (TZ 7)
- Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) sollte die von den Ressorts zu strategischen Schwerpunkten gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig erheben, um die Basis für die Koordinierung sowie für die Identifizierung von Defiziten und Überschneidungen verbessern zu können. (TZ 5)
- Das Innenministerium sollte sicherstellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen. (TZ 24)
- Das Bundeskriminalamt sollte Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden definieren, wobei die Erfahrungen aus den bei den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschaffenen Strukturen zu berücksichtigen wären. (TZ 26)
- Das Justizministerium sollte durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zu Gewalt– und Opferschutz wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen. (TZ 19)
- Das Justizministerium sollte im Zuge der Weiterentwicklung der internen IT sicherstellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer möglich werden. (TZ 46)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Gewalt- und Opferschutz für Frauen						
wesentliche Rechtsgrundlagen	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BGBl. III 164/2014 i.d.g.F. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. 60/1974 i.d.g.F. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 i.d.g.F. Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 566/1991 i.d.g.F. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. 113/1895 i.d.g.F. Exekutionsordnung (EO), RGBl. 79/1896 i.d.g.F.					
	wesentliche Ausgaben	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
		in Mio. EUR				
	Gewaltschutzzentren	7,93	7,99	8,61	13,44	70
	davon					
	Bundesministerium für Inneres	4,00	4,03	4,33	6,81	70
Bundeskanzleramt (Sektion Frauen)	3,93	3,96	4,28	6,63	69	
Beratungsstellen für Gewaltprävention (Bundesministerium für Inneres)	-	-	-	7,53	-	
juristische und psychosoziale Prozessbegleitung (Bundesministerium für Justiz)	7,91	8,50	8,99	9,15	16	
Frauenhäuser (Länder)	17,23	18,20	19,22	19,90	16	
polizeiliche Anzeigen zu ausgewählten Delikten (Täter männlich, Opfer weiblich)						
	Anzahl					
fortgesetzte Gewaltausübung	1.098	1.422	1.488	1.605	46	
beharrliche Verfolgung (Stalking)	1.173	1.274	1.245	1.232	5	
Vergewaltigung	754	830	845	888	18	
Mord und Mordversuche	82	94	77	66	-20	
Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (fortgesetzte Gewaltausübung) ¹						
Anfall Ermittlungsverfahren ²	1.256	1.582	1.508	1.438	14	
Erledigung mit Anklageerhebung	439	603	537	612	39	
Erledigung mit Diversion	98	99	83	82	-16	
gerichtliche Entscheidungen (fortgesetzte Gewaltausübung) ¹						
Verurteilungen	134	146	169	228	70	
Freisprüche	99	100	101	128	29	
Diversionen	44	49	38	31	-30	
Betretungs- und Annäherungsverbote ³	7.407	8.245	11.652	13.690	-3	
Daten zu Beratung (Fälle)						
Gewaltschutzzentren	17.415	18.657	19.525	20.748	19	
Beratungsstellen Gewaltprävention	-	-	-	3.832	-	



Gewalt- und Opferschutz für Frauen					
	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
Prozessbegleitung	8.331	8.908	8.678	9.105	9
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	6.791	7.283	7.103	7.414	9
sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen	-	-	25	57	-
Daten zu Frauenhäusern					
betreute Frauen (und Kinder)	1.956 (1.723)	1.999 (1.699)	1.793 (1.536)	1.632 (1.635)	-17 (-5)

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BKA; BMI; BMJ; Haushaltsverrechnung des Bundes;
Fragebogenbeantwortung Länder und Landeshauptstädte

¹ Die Datenlage beim Bundesministerium für Justiz ermöglichte es nicht, Beziehungsverhältnisse zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer darzustellen. Der Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung kann aber als Beispiel für Entwicklungen bei frauenspezifischer Gewalt dienen, weil diese Bestimmung bewusst auf das Phänomen der häuslichen Gewalt abzielt.

² Nicht mit Diversion oder Anklage erledigte Ermittlungsverfahren betrafen im Wesentlichen Einstellungen.

³ Das Annäherungsverbot wurde mit 1. Jänner 2020 ergänzend zum Betretungsverbot eingeführt; bis 2019 erfasste das Bundesministerium für Inneres die Anzahl der Gefährder bzw. Gefährderinnen, ab 2020 die Anzahl der Betretungs- bzw. Annäherungsverbote; die Zahlen sind daher nicht direkt vergleichbar.



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH führte von Juli bis Oktober 2022 eine Gebarungsüberprüfung zum Thema Gewalt– und Opferschutz für Frauen durch. Diese umfasste das Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ (in der Folge: **BKA (Sektion Frauen)**), das Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und das Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**). Ergänzende Erhebungen bzw. Gespräche führte der RH u.a. bei den beiden Dachverbänden der Österreichischen Frauenhäuser und jenem der Gewaltschutzzentren, bei der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (in der Folge: **Interventionsstelle Wien**) und beim Verein Neustart durch.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere, den rechtlichen Rahmen und die Organisation des Gewalt– und Opferschutzes in Österreich, die strategischen Ziele und Maßnahmen, die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Bundesministerien, Ländern und Opferschutzeinrichtungen, den Ressourceneinsatz, die Verfügbarkeit von Daten sowie die Erfahrungen mit dem im Ministerrat vom Mai 2021 beschlossenen Maßnahmenpaket (in der Folge: **Gewaltschutzpaket 2021**) darzustellen bzw. zu beurteilen.

Darüber hinaus holte der RH bei den Ländern und den Landeshauptstädten zur Herstellung eines Gesamtüberblicks Auskünfte zur Finanzierung von Frauenhäusern sowie zu darüber hinausgehenden Beratungs– und Unterstützungsleistungen für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen mittels Fragebogen ein. Die Gebarungsüberprüfung deckte die zum Thema eingesetzten finanziellen Mittel im Wesentlichen ab. Die Leistungen der Länder und Landeshauptstädte waren, ebenso wie jene der Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie für Arbeit und Wirtschaft, nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis September 2022. Der RH bezog frühere bzw. aktuellere Entwicklungen, soweit relevant, mit ein.

- (2) Der Bereich Gewalt an Frauen ist aufgrund aktueller Entwicklungen und u.a. verstärkter medialer Beachtung sichtbarer geworden. Die Würdigungen im vorliegenden Bericht einschließlich der daraus abgeleiteten Empfehlungen sollen Verbesserungspotenziale für einen zukünftig effektiveren Schutz für von Gewalt betroffene Frauen aufzeigen und zielen weiters darauf ab, einen Beitrag zur Sensibilisierung zu leisten.



(3) Zu dem im April 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA (Sektion Frauen), das Innen– sowie das Justizministerium im Juni 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BKA (Sektion Frauen) sowie das Innen– und das Justizministerium im August 2023.

Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

- 2 (1) Verschiedene Studien, wie die Österreichische Prävalenzstudie aus dem Jahr 2011, eine EU–weite Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte von 2014 oder auch die Prävalenzstudie der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) mit Befragungszeitraum Oktober 2020 bis April 2021 ([TZ 49](#)), zeigten, dass nach wie vor viele Frauen von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere innerhalb einer Partnerschaft, betroffen sind.

Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2021 (Sonderauswertung) für ausgewählte Gewaltdelikte zeigte zum Beziehungsverhältnis zwischen Tatverdächtigen und Opfern folgendes Bild:

Tabelle 1: Beziehungsverhältnisse bei ausgewählten Gewaltdelikten

Beziehungs-verhältnis	fortgesetzte Gewaltausübung		beharrliche Verfolgung		Vergewaltigung		Mord und Mordversuch	
	gesamt	Tatverdächtiger männlich	gesamt	Tatverdächtiger männlich	gesamt	Tatverdächtiger männlich	gesamt	Tatverdächtiger männlich
		Opfer weiblich		Opfer weiblich		Opfer weiblich		Opfer weiblich
Anzahl								
familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft	1.583	1.155	65	58	198	191	41	29
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft	360	283	392	322	83	80	26	15
Bekanntschafts-verhältnis	208	157	971	684	464	426	66	14
Zufalls-bekanntschaft	7	3	88	55	119	111	5	0
keines	21	6	190	108	75	72	53	7
unbekannt	1	1	9	5	8	8	1	1
Summe	2.180	1.605	1.715	1.232	947	888	192	66

Quellen: BMI; Polizeiliche Kriminalstatistik und Sonderauswertung



Bei beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Gewaltausübung war demnach in jeweils knapp drei Viertel der Fälle der Tatverdächtige männlich und das Opfer weiblich, bei Vergewaltigung in rd. 94 % der Fälle. Bei angezeigten Morden und Mordversuchen war in rund einem Drittel der Fälle der Tatverdächtige männlich und das Opfer weiblich, bei familiären Beziehungen (mit und ohne Hausgemeinschaft) waren es zusammen rund zwei Drittel. Letzteres konnte neben partnerschaftlichen Verhältnissen auch andere familiäre Beziehungen betreffen, eine explizite Kennzeichnung als Partner bzw. Expartner erfolgte in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht (TZ 45).

Das Innenministerium hatte als eine Kennzahl zu seinem Wirkungsziel „Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige“ das Verhältnis zwischen der Anzahl aller angezeigten Gewaltdelikte mit Täter–Opfer–Beziehung (familiäre Beziehung, Bekanntschaftsverhältnis oder Zufallsbekanntschaft) zur Anzahl der Wohnbevölkerung definiert mit einem Zielwert von unter 430. Der Istzustand zu dieser Kennzahl stieg – nach zuvor rückläufigem Trend – ab 2020 auf 491 Fälle pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2021 an.

Die Datenlage im Justizbereich ermöglichte es nicht, zu den einzelnen Gewaltdelikten Beziehungsverhältnisse zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer abzubilden (TZ 46). In den jährlichen Sicherheitsberichten stellte das Justizministerium – beispielhaft für Entwicklungen bei frauenspezifischer Gewalt – Kenndaten zum Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung näher dar, weil diesem eine Begehung im sozialen Nahraum immanent war (die Daten dazu im Detail sind in diesem Bericht unter „Zahlen und Fakten zur Prüfung“ dargestellt). Während die Anzahl der Ermittlungsverfahren zu fortgesetzter Gewaltausübung von 2018 bis 2021 um 14 % stieg, erhöhte sich die Anzahl der erhobenen Anklagen um 39 %. Noch deutlicher stieg mit 70 % die Anzahl der Verurteilungen, gleichzeitig ging die Anzahl der Diverisionen sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch den Gerichten zurück.

(2) Gewalt kommt gegen unterschiedliche Personengruppen (z.B. Frauen, Kinder und Jugendliche, Männer, ältere Menschen) und in vielen Ausprägungen (z.B. sexuelle, körperliche, strukturelle, im öffentlichen Raum und im privaten Bereich) vor. Eine einheitliche Definition von Gewalt– bzw. Opferschutz oder Gewalt gegen Frauen lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Österreich nicht vor. So verwendeten beispielsweise das BKA (Sektion Frauen) und das Innenministerium unterschiedliche Begriffe, zum Teil unter Bezugnahme auf strafrechtliche Normen¹.

¹ Häusliche Gewalt bezeichnete demnach Gewalttaten im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 i.d.g.F., (inklusive fortgesetzte Gewaltausübung im Sinne des § 107b Strafgesetzbuch (**StGB**), BGBl. 60/1974 i.d.g.F.) sowie im Sinne der §§ 382b, 382c oder 382d Exekutionsordnung, RGBl. 79/1896 i.d.g.F.



Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt² (in der Folge: **Istanbul-Konvention**) definiert den Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau. Es bezeichnet damit alle Handlungen geschlechtspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.³

- 3.1 (1) Auf nationaler Ebene war Österreich im Jahr 1997 eines der ersten europäischen Länder, das den Schutz vor häuslicher Gewalt gesetzlich regelte. Es gab kein eigenes Gewaltschutzgesetz⁴, die Regelungen für den Gewalt– und Opferschutz waren auf verschiedene Materiengesetze verteilt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Gesetzesänderungen in Österreich im Zusammenhang mit Gewalt– und Opferschutz:

Tabelle 2: Wesentliche Gesetzesänderungen zu Gewalt– und Opferschutz

Regelungen	Inhalte
Erstes Gewaltschutzgesetz (BGBl. 759/1996, in Kraft getreten am 1. Mai 1997)	Schaffung der Voraussetzungen für einen raschen und effizienten Schutz von Opfern vor häuslicher Gewalt Neuregelungen waren z.B. – Wegweisung und Rückkehrverbot (Sicherheitspolizeigesetz) – einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Exekutionsordnung)
Zweites Gewaltschutzgesetz (BGBl. I 40/2009, in Kraft getreten am 1. Juni 2009)	Neuregelungen waren z.B. – Verlängerung des Betretungsverbots (Sicherheitspolizeigesetz) – Einführung des Straftatbestands „fortgesetzte Gewaltausübung“ (Strafgesetzbuch) – Einführung psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren (Zivilprozessordnung)
Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (BGBl. I 26/2016, in Kraft getreten am 1. Juni 2016)	Neuregelungen insbesondere zum Ausbau der Opferrechte
Drittes Gewaltschutzgesetz (BGBl. I 105/2019, in Kraft getreten am 1. Jänner 2020)	Neuregelungen waren z.B. – Annäherungsverbot (Sicherheitspolizeigesetz) – „Stalking– bzw. Cybermobbing–einstweilige–Verfügung“ (Exekutionsordnung) – Einführung der Beratungsstellen für Gewaltprävention – Etablierung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen

Quellen: einschlägige Rechtsgrundlagen; Zusammenstellung: RH

² BGBl. III 164/2014 i.d.g.F.

³ Nach Art. 3 der Istanbul-Konvention

- bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
- umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter 18 Jahren.

⁴ mit Ausnahme des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBl. 17/2005 i.d.g.F., das die Gewährung von Hilfe in Frauenschutz– und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention regelte



Bei den Angelegenheiten des Gewalt- und Opferschutzes handelte es sich um eine Querschnittsmaterie: Kompetenzrechtlich war der Bund neben den Angelegenheiten des Innenministeriums und der Justiz auch für das Gesundheitswesen zuständig (Art. 10 Bundes-Verfassungsgesetz⁵ (**B-VG**)). Bei Krankenanstalten (Art. 12 Abs. 1 B-VG, Heil- und Pflegeanstalten) war der Bund für die Gesetzgebung der Grundsätze zuständig, die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung waren Landessache. Der Sozialbereich war grundsätzlich unter das Armenwesen (Art. 12 Abs. 1 B-VG) zu subsumieren. Die Länder waren daher u.a. für die Einrichtung und den Betrieb von Frauenhäusern und Opferschutzgruppen in öffentlichen Krankenanstalten zuständig.

(2) Die Istanbul-Konvention galt seit Inkrafttreten am 1. August 2014 als wichtiges Rechtsinstrument. Sie schaffte verbindliche Normen gegen Gewalt an Frauen sowie häusliche Gewalt und hatte zum Ziel, Gewalt an Frauen zu beenden. Dafür sah sie umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz sowie zivil- und strafrechtliche Verfahren vor.

Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Grevio**)⁶ überprüfte die Umsetzung der Konvention in Österreich in den Jahren 2016 und 2017 und beurteilte diese im Wesentlichen positiv.

⁵ BGBl. I/1930 i.d.g.F.

⁶ ein unabhängiges Kontrollorgan für Menschenrechte mit der Aufgabe, die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsparteien zu überwachen



In dem 2017 veröffentlichten Bericht (in der Folge: **Grevio–Evaluierungsbericht**) sprach sie aber auch Vorschläge und Empfehlungen aus; siehe dazu die nachstehende Tabelle (zur Umsetzung siehe die angegebenen TZ):

Tabelle 3: Ausgewählte Vorschläge und Empfehlungen des Grevio–Evaluierungsberichts über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul–Konvention in Österreich

ausgewählte Vorschläge und Empfehlungen	TZ
Es wäre eine langfristige Planung bzw. Strategie zu entwickeln, die allen in der Istanbul–Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht.	<u>TZ 7</u>
Die Rolle der Koordinierungsstelle wäre an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen zu übertragen, diese mit klaren und weithin kommunizierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten sowie ihnen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zuzuweisen.	<u>TZ 9</u>
Es wären bestehende politische und gesetzgeberische Maßnahmen verstärkt zu evaluieren, um bewerten zu können, inwieweit diese umgesetzt wurden und auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden konnte.	<u>TZ 14, TZ 35, TZ 48</u>
Den unterschiedlichen Bundesministerien wäre eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung, der Umsetzung und Evaluierung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme, darunter auch über den öffentlich–rechtlichen Rundfunk, regelmäßig österreichweit durchgeführt werden. Dafür müsste ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden.	<u>TZ 16</u>
Es wären verpflichtende Ausbildungsprogramme zu allen in Art. 15 der Istanbul–Konvention genannten Themen für Juristinnen und Juristen zu schaffen.	<u>TZ 19</u>
Es wären die Bemühungen zu verstärken, um eine systematische Opferschutzorientierung im Rahmen der Täterarbeit sicherzustellen und alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mehr Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen.	<u>TZ 30, TZ 31</u>
Es wären weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller Gewalt zu verbessern, so dass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird.	<u>TZ 33</u>
Es wären eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sowie Überweisungen zwischen den staatlichen Stellen und den spezialisierten Hilfseinrichtungen hinsichtlich aller Formen von Gewalt zu gewährleisten und angemessene Rahmenbedingungen für ausgelagerte Leistungen sicherzustellen, besonders hinsichtlich einer garantierten und stabilen finanziellen Förderung, so dass die Nichtregierungsorganisationen die Bedürfnisse aller Opfer vollständig decken können.	<u>TZ 42</u>
Datenkategorien für die Exekutive wären zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter–Opfer–Beziehung ermöglichen; außerdem wäre sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden; häusliche Gewalt gegen Frauen und den geschlechtsspezifischen Charakter anderer Gewaltformen wären im jährlichen Bericht der Polizeilichen Kriminalstatistik sichtbarer zu machen und diese Daten der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen.	<u>TZ 45, TZ 46</u>
Es wären Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung in Krankenhäusern hinsichtlich der Anzahl der Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, deren Geschlecht, Alter sowie der Täter–Opfer–Beziehung zu ergreifen.	<u>TZ 47</u>
Es wären Maßnahmen zur Beobachtung der Prävalenz von Gewaltformen gegen Frauen zu treffen.	<u>TZ 49</u>

Quelle: Grevio–Evaluierungsbericht



- 3.2 Der RH hielt fest, dass Österreich eines der ersten europäischen Länder war, das Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gesetzlich regelte, wobei insbesondere die Istanbul-Konvention eine der wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen darstellte. Aus Sicht des RH bildeten die rechtlichen Grundlagen grundsätzlich einen zweckmäßigen Rahmen für den Gewalt– und Opferschutz in Österreich.

Wesentliche Akteure und Finanzierung

Akteure und Zahlungsströme

- 4 (1) Die wesentlichen Akteure im Bereich des Gewalt– und Opferschutzes für Frauen in Österreich sowie die Zahlungsströme (2021) für damit im Zusammenhang stehende staatliche Leistungen stellten sich wie folgt dar:

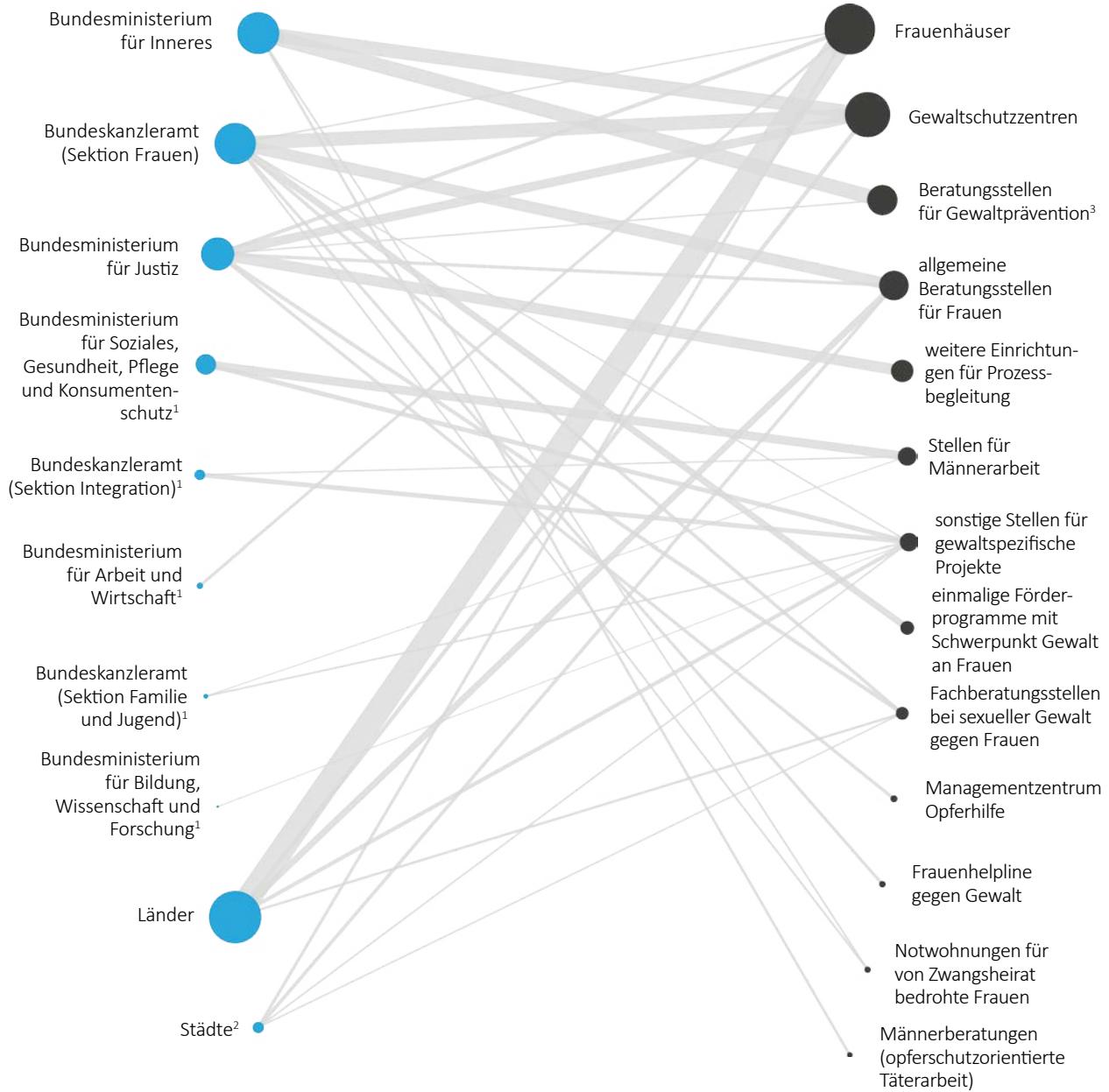


Gewalt– und Opferschutz für Frauen

Abbildung 1: Wesentliche Akteure im Gewalt– und Opferschutz für Frauen

- Ministerien und Gebietskörperschaften
- Nichtregierungsorganisationen

Die Größe der Symbole bzw. die Stärke der Linien geben die Gebarungsvolumina wieder.



¹ Die Zahlungsströme sind beispielhaft angeführt, da der RH diese Ministerien bzw. Sektionen nicht überprüfte.

² Daten der Landeshauptstädte

³ Das Bundesministerium für Justiz förderte Beratungsstellen für Gewaltprävention erst ab 2022.

Quellen: BKA; BMI; BMJ; Länder; Landeshauptstädte; Darstellung: RH



(2) Die Koordination in Angelegenheiten der Frauen– und Gleichstellungspolitik war seit Anfang Jänner 2018 und somit im gesamten überprüften Zeitraum im BKA (Sektion Frauen) angesiedelt.⁷ Innerhalb der Sektion nahmen insbesondere die Abteilungen „Gewaltprävention und Gewaltschutz“ (Koordinierung von Maßnahmen) sowie „Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung“ (Förderung einschlägiger Projekte) Aufgaben im Hinblick auf Gewaltschutz und Gewaltprävention wahr.

Die für Integration und für Familien und Jugend zuständigen Sektionen im Bundeskanzleramt sowie auch die für die Angelegenheiten Bildung, Soziales, Gesundheit und Arbeit zuständigen Bundesministerien förderten aus ihren Budgets im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ebenfalls Einrichtungen und Projekte, die Bezug zu Gewaltprävention aufwiesen. Diese bezog der RH, weil sie nicht dem Kernthema zuordenbar waren, in die vertiefte Prüfung nicht ein; er weist beispielsweise im Zusammenhang mit der Darstellung der Ausgaben des Bundes darauf hin.

(3) Im Innenministerium war federführend das Bundeskriminalamt für die Prävention und zentrale Organisation im Zusammenhang mit Gewalt– und Opferschutz zuständig. Die nachgeordneten Landespolizeidirektionen und Landeskriminalämter sowie Stadt– und Bezirkspolizeikommanden vollzogen sicherheitspolizeiliche Aufgaben (z.B. Verhängung von Betretungs– und Annäherungsverboten) und führten die kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei Gewalt gegen Frauen.

(4) Das Justizministerium war für die Gestaltung und Finanzierung der Prozessbegleitung zuständig. Weiters erteilte es grundlegende organisatorische und inhaltliche Vorgaben an die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Staatsanwaltschaften führten die Ermittlungsverfahren und entschieden beispielsweise über eine Anklageerhebung oder die Einstellung von Verfahren. Im Strafvollzug wurden verurteilte Täter und Täterinnen u.a. mit dem Ziel betreut und behandelt, das Risiko einer neuerlichen Tatbegehung nach verbüßter Haft zu reduzieren.

(5) Die Länder waren im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen für die Finanzierung von Frauenhäusern zuständig. Weiters förderten sie, wie teilweise auch die Landeshauptstädte, Einrichtungen zur Beratung von Frauen sowie Projekte des Gewaltschutzes.

(6) Die Gewaltschutzzentren leisteten Hilfe und Unterstützung für die Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere nach polizeilichen Interventionen (Betretungs– und Annäherungsverboten). Beratungsstellen für Gewaltprävention führten die seit 2021 verpflichtende Beratung von Personen, gegen die Betretungs– und Annähe-

⁷ Die Sektion gehörte von 2007 bis Februar 2014 zum Bundeskanzleramt. Von März 2014 bis Juni 2016 war sie im Bundesministerium für Bildung und Frauen und von Juli 2016 bis Anfang Jänner 2018 im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelt.



rungsverbote ausgesprochen wurden, durch. Frauenhäuser boten Frauen und Kindern in familiären Gewaltsituationen vorübergehend Wohnmöglichkeiten. Daneben leisteten Frauenberatungsstellen allgemeine und gewaltspezifische Beratung für Frauen.

Finanzierung auf Bundesebene

- 5.1 Mit Entschließung vom 16. Juni 2021 ersuchte der Nationalrat die Bundesregierung, insbesondere die Frauenministerin⁸, über die interministerielle Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming/Budgeting“⁹ regelmäßig zu erheben, wieviel Geldmittel der Bund für Maßnahmen zum Abbau von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie für die Präventionsarbeit inklusive Täterarbeit aufwendet. Anfang 2022 versendete das BKA (Sektion Frauen)¹⁰ an alle Bundesministerien strukturierte Erhebungsbögen bezüglich der im Jahr 2021 verwendeten Budgetmittel.

Das BKA (Sektion Frauen) wertete die Meldungen aus und erstellte einen Bericht. Darin erfasste es die eindeutig dem Verwendungszweck Gewaltschutz und Gewaltprävention zuordenbaren Maßnahmen, im Besonderen gegen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Cybergewalt, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat sowie Frauen– und Mädchenhandel. Nicht umfasst waren Ausgaben für Maßnahmen, die zwar eine Gewaltschutzkomponente aufwiesen, aber keine direkte Maßnahme darstellten, wie die Förderung allgemeiner Frauenberatungsstellen oder die Tätigkeit der Familien– und Jugendgerichtshilfe in der Justiz. Weiters waren Personalausgaben insbesondere bei Polizei oder Justiz nicht enthalten, weil eine Auswertung mangels Ressourcenzuordnung zu entsprechenden Einsätzen und Tätigkeiten nicht möglich war.

⁸ MMag. Dr. Susanne Raab

⁹ Die interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung der Frauenministerin war im Jahr 2000 als unterstützendes Instrument zur Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eingerichtet worden. Vertreten waren alle Bundesministerien, obersten Organe und die Länder.

¹⁰ Abteilung III/1 – Gleichstellungspolitische Angelegenheiten



Das Erhebungsergebnis aufgeschlüsselt nach Bundesministerien sowie nach Sachaufwand und Förderungen stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Ausgaben des Bundes für Gewaltschutz und –prävention 2021 gemäß Erhebung der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming/Budgeting“

	Leistungen (Sachaufwand)	Förderungen (Transferaufwand)	gesamt
in Mio. EUR			
Bundeskanzleramt (Frauen, Integration, Familie und Jugend)	7,97	4,84	12,81
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	–	0,37	0,37
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	0,18	0,06	0,24
Bundesministerium für Inneres	16,07	0,60	16,67
Bundesministerium für Justiz	1,21	5,69	6,90
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	0,22	3,43	3,65
Summe	25,65	15,00	40,65

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BKA (Sektion Frauen)

Die Leistungen (Sachaufwand) des Bundeskanzleramts betrafen im Wesentlichen die Ausgaben für die Gewaltschutzzentren einschließlich der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (**LEFÖ**)¹¹, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie die Mitfinanzierung von Studien und von Ausbildungen im Bereich Prozessbegleitung. Die Förderungen umfassten neben jenen für die Leistungen von Frauenberatungsstellen auch spezifische Förderungen im Bereich der Integration (Maßnahmen zum Schutz vor kultureller und traditionsbedingter Gewalt) sowie im Bereich Familie und Jugend (Kinderschutzeinrichtungen, Männerberatung). Weiters enthalten waren die Ausgaben für die im Rahmen eines öffentlichen Förderaufrufs¹² des BKA (Sektion Frauen) ausgewählten Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von 1,44 Mio. EUR für 2021.

Die Ausgaben des Innenministeriums im Bereich des Sachaufwands umfassten insbesondere die Ausgaben für die Gewaltschutzzentren (einschließlich LEFÖ) und die Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie in geringerem Umfang Ausgaben für Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen, für Studien und für Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderungen betrafen opferschutzorientierte Täterarbeit sowie Kinderschutzeinrichtungen und Notunterkünfte.

¹¹ Die Ausgaben sind in den im Abschnitt „Zahlen und Fakten“ – Gewaltschutzzentren dargestellten Ausgaben nicht enthalten.

¹² Thema des Förderaufrufs: Gewalt an Frauen mit Fokus auf kulturell bedingte Gewalt, sexuelle Gewalt und zum Schutz vor und in akuten Gefährdungssituationen



Im Bereich des Justizministeriums bezogen sich die als Sachaufwand dargestellten Leistungen nahezu ausschließlich auf die Kinderbeistände, die der RH – weil sie keine gewaltschutzespezifischen Aufgaben hatten, sondern grundsätzlich im Zusammenhang mit Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren standen – nicht in die Geburungsüberprüfung einbezog; geringere Beträge betrafen eine Studie zu Frauenmorden sowie Fortbildungen. Die Förderungen bezogen sich zur Gänze auf die Prozessbegleitung von Frauen und Kindern.¹³

Nähere Ausführungen zu den durch das BKA (Sektion Frauen) sowie das Innen- und Justizministerium finanzierten Leistungen finden sich – soweit relevant – in den entsprechenden Abschnitten des Berichts.

Die Bundesvoranschläge 2022 und 2023 sahen in den wesentlichen Aufgabenbereichen Ausgabenerhöhungen vor. So stieg etwa das Gesamtbudget des BKA (Sektion Frauen)¹⁴ 2023 gegenüber dem Budgetvollzug 2021 um knapp 6 Mio. EUR auf 24,30 Mio. EUR. Die zusätzlichen Mittel betrafen zu etwa gleichen Teilen die Gewaltschutzzentren, die Förderung frauenpolitischer Maßnahmen sowie den neu eingerichteten Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen¹⁵. Beim Innenministerium war für 2023 ebenfalls eine Steigerung der Ausgaben für die Gewaltschutzzentren um rd. 2 Mio. EUR vorgesehen, für die erstmals 2021 mit 7,53 Mio. EUR finanzierten Beratungsstellen für Gewaltprävention waren für 2023 12,60 Mio. EUR vorgesehen. Im Justizministerium erhöhten sich die für Prozessbegleitung gewidmeten Mittel von 9,15 Mio. EUR auf 15,77 Mio. EUR.

Die Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit betrafen im Wesentlichen „Männerarbeit“ in Form von Förderungen einschlägiger Projekte (z.B. gewaltspezifische Männerberatung, Männerinfo–Telefon), das Projekt „Stadtteile ohne Partnergewalt“ sowie die Wartung der Toolbox Opferschutzgruppen bei der Gesundheit Österreich GmbH (**GÖG**). Die Ausgaben im Bereich Bildung umfassten Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonen sowie Studien und Informationsarbeit in Schulen. Die Ausgaben im Bereich Arbeit betrafen arbeitsmarktpolitische Beratungsangebote in Gewaltschutzzentren.

¹³ Die im Abschnitt „Zahlen und Fakten zur Prüfung“ dargestellten Beträge beziehen sich demgegenüber auf die Gesamtausgaben für die Prozessbegleitung (einschließlich Männern).

¹⁴ Im Gesamtbudget waren nicht ausschließlich Ausgaben für gewaltschutzespezifische Maßnahmen enthalten.

¹⁵ Der Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen wurde gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, BGBl. I 160/2015 i.d.g.F., durch die Frauenministerin mit Gründungserklärung vom 15. Dezember 2021 eingerichtet. Zwecke sind u.a. die Stärkung und das Empowerment von Frauen, der Abbau von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern sowie der Abbau von Stereotypen und die diesbezügliche Bewusstseinsbildung innerhalb der Gesellschaft.



- 5.2 Der RH hielt fest, dass auch die Finanzierung des Gewalt– und Opferschutzes auf Bundesebene aufgrund der Kompetenzverteilung (Querschnittsmaterie) auf mehrere Ressorts aufgeteilt war. Gemäß einem Auftrag des Nationalrats erob das BKA (Sektion Frauen) die Ausgaben für Gewaltschutz und –prävention im Jahr 2021; sie betrugen 40,65 Mio. EUR, davon 25,65 Mio. EUR für Leistungen und 15 Mio. EUR für Förderungen. Die dargestellten Ausgaben beschränkten sich auf die eindeutig dem Verwendungszweck Gewaltschutz bzw. –prävention zuordenbaren Maßnahmen. Die tatsächlichen Ausgaben – bei aliquoter Berücksichtigung von Ausgaben für Maßnahmen, die lediglich eine Gewaltschutzkomponente aufwiesen, oder von Personalausgaben bei Polizei und Justiz – lagen deutlich höher. Eine zuverlässige Quantifizierung der Gesamtausgaben des Bundes war auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Der RH erachtete es allerdings als wesentlich, im Zusammenhang mit zu setzenden strategischen Schwerpunkten (TZ 7) einen umfassenden Überblick über die in diesen Bereichen bereits bestehenden Maßnahmen und die damit verbundenen Ausgaben herzustellen.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), die von den Ressorts zu strategischen Schwerpunkten gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig zu erheben, um die Basis für die Koordinierung sowie für die Identifizierung von Defiziten und Überschneidungen verbessern zu können.

Der RH hielt fest, dass die dem BKA (Sektion Frauen) sowie dem Innen– und Justizministerium im Bereich Gewalt– und Opferschutz insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen in den Gewaltschutzzentren und den Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie im Rahmen der Prozessbegleitung zur Verfügung stehenden Mittel mit den Bundesvoranschlägen 2022 und 2023 deutlich angehoben wurden.

- 5.3 Das BKA (Sektion Frauen) wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass gemäß Art. 13 Abs. 3 B–VG die Verpflichtung von Bund, Ländern und Gemeinden bestehe, bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Es falle in den Verantwortungsbereich jedes einzelnen Ressorts, im Rahmen seines eigenen Wirkungsbereichs die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Budgetentscheidungen sichtbar zu machen und gegebenenfalls zur Erreichung der Gleichstellung zu verändern. Zur Unterstützung der Implementierung von Gender Budgeting in den Ressorts sei unter der Leitung der Frauenministerin die interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming/Budgeting eingerichtet.



Die im Bericht erwähnte Erhebung des BKA (Sektion Frauen) von Ausgaben zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention aus dem Jahr 2022 habe ergeben, dass eine finanzielle Datensammlung von begrenzter Aussagekraft und mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden sei. So könnten etwa existenzsichernde Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern in unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Feldern vorantreiben, auch gewaltpräventive Wirkung haben. Weiters würden Maßnahmen der öffentlichen Hand, etwa in den Bereichen Justiz, Gesundheit und Inneres, sowohl dem Gewaltschutz im engeren Sinne als auch der Gewaltprävention dienen – die konkreten Leistungen etwa von Krankenanstalten oder Polizei in diesem Zusammenhang finanziell zuverlässig zu beziffern, sei jedoch kaum möglich. Der validen Erfassbarkeit von österreichweiten Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für – im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen – relevante Maßnahmen blieben daher sehr enge Grenzen gesetzt. Mit solchen Abfragen könnten deshalb immer nur Auszüge oder aktuelle Schwerpunkte sichtbar gemacht werden; deren Aussagekraft bleibe aber begrenzt.

Die Erhebung von inhaltlichen Maßnahmen zu strategischen Schwerpunkten für die Beurteilung von Fortschritten und Defiziten erfolgte u.a. eingehend im Rahmen der gemäß Istanbul-Konvention zu legenden Staatenberichte. So sei von der im BKA (Sektion Frauen) eingerichteten Nationalen Koordinierungsstelle im ersten Halbjahr 2023 ein umfassender Maßnahmenbericht ressort- und länderübergreifend koordiniert und am 7. Juni 2023 an den Europarat übermittelt worden.

- 5.4 Der RH entgegnete dem BKA (Sektion Frauen), dass er die – auf Basis der vorhandenen Daten – begrenzten Möglichkeiten einer umfassenden Quantifizierung der Gesamtausgaben des Bundes für Gewaltschutz und –prävention im Rahmen seiner Prüfung darstellte. Seine Empfehlung war demnach darauf gerichtet, im Hinblick auf zukünftig zu setzende strategische Schwerpunkte (siehe dazu die Empfehlung in TZ 7) die von den Ressorts getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig zu erheben. Dies deshalb, um etwa Defizite oder Überschneidungen in den ausgewählten strategischen Schwerpunktbereichen identifizieren zu können.



Finanzierung durch Länder und Landeshauptstädte

6.1 (1) Um einen Überblick über die von Ländern und Gemeinden zur Finanzierung von Frauenhäusern sowie anderen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen zu gewinnen, ersuchte der RH die Länder (einschließlich Wien) und die Landeshauptstädte um Information bezüglich der dafür geleisteten Zahlungen.¹⁶

(2) Die rechtliche Ausgestaltung und die Finanzierung der Frauenhäuser lagen in der Zuständigkeit der Länder; die von ihnen erbrachten finanziellen Leistungen stiegen im Zeitraum 2018 bis 2021 von 17,23 Mio. EUR auf 19,90 Mio. EUR (zu den Details siehe [TZ 38](#) bis [TZ 40](#)).

Zusätzlich zu den Förderungen des Landes Tirol erhielten die Frauenhäuser in Innsbruck auch Förderungen von der Stadt; im Jahr 2021 waren es 0,35 Mio. EUR.

(3) Die Länder erbrachten 2021 andere Leistungen, insbesondere förderten sie Frauenberatungsstellen und Projekte mit Bezug zu Gewaltschutz und –prävention sowie Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen, in Höhe von zusammen 3,07 Mio. EUR. Der größte Anteil entfiel mit knapp 1 Mio. EUR auf Wien. Die Stadt Wien führte darüber hinaus auch einen 24-Stunden–Frauennotruf mit eigenem Personal, bestehend aus neun mehrsprachigen und multiprofessionellen Beraterinnen. Die Länder Oberösterreich und Steiermark förderten auch die jeweiligen Gewaltschutzzentren für die dort eingerichteten Regionalstellen.

Die acht Landeshauptstädte (ohne Wien) meldeten Leistungen in Höhe von insgesamt 1,09 Mio. EUR, die im Wesentlichen ebenfalls die Förderung von Frauenberatungsstellen mit Bezug zu Gewaltschutz und –prävention sowie von gewaltschutzspezifischen Projekten betrafen.

(4) Insgesamt zeigten die von den Ländern und den Landeshauptstädten gemeldeten Leistungen (abgesehen von den Frauenhäusern) ein heterogenes Bild.

Das BKA (Sektion Frauen) als koordinierende Stelle hatte zwar einen Überblick über die in den Ländern und Gemeinden bestehenden Beratungsangebote und listete diese auf seiner Website auch strukturiert auf ([TZ 43](#)), über zuverlässige Zahlen zu den Ausgaben verfügte es aber nicht.

¹⁶ Das Ersuchen bezog sich bei Frauenhäusern auf den Zeitraum 2018 bis 2021, bei den anderen Leistungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf das Jahr 2021.



Der RH ordnete in der Transparenzdatenbank erfasste Leistungen dem Gewalt– und Opferschutz zu und erhielt vom zuständigen Bundesministerium für Finanzen Detailauskunft dazu. Eine aussagekräftige Auswertung bzw. ein Überblick der Förderleistungen der Länder und Gemeinden in diesem Bereich war nicht möglich, weil die Transparenzdatenbank unvollständig und nicht einheitlich sowie nicht ausreichend nach Ausgabenzwecken strukturiert war.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45) die konkreten Problemfelder der Transparenzdatenbank aufgezeigt, wie die fehlende einheitliche Regelungskompetenz des Bundes, die Unvollständigkeiten (fehlende Zahlungen von Ländern, keine Beteiligung von Gemeinden) sowie konzeptionelle Schwächen (Inkonsistenzen hinsichtlich der erfassten Leistungen, fehlendes Konzept zur Nutzung zu Steuerungszwecken).

- 6.2 Der RH kritisierte, dass kein Gesamtüberblick über die Ausgaben der Länder für Unterstützungs– und Beratungsleistungen gegeben war. Er konnte auf Basis der eingeholten Auskünfte zumindest einen näherungsweisen Überblick herstellen. Demnach gaben die Länder – neben den finanziellen Leistungen für Frauenhäuser – im Jahr 2021 insgesamt 3,07 Mio. EUR und die Landeshauptstädte (ohne Wien) 1,09 Mio. EUR für die Förderung von Einrichtungen und Projekten zum Schutz von Frauen vor Gewalt aus.

Aus der Transparenzdatenbank war wegen der unvollständigen Leistungserfassung und fehlender einheitlicher sowie zweckentsprechender Struktur die Höhe der Förderungen für Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt nicht bestimmbar.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), darauf hinzuwirken, dass ein Gesamtüberblick über die Höhe der finanziellen Unterstützungs– und Beratungsleistungen der Länder für Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt geschaffen wird, auch um gegebenenfalls gezielt Überförderungen oder Finanzierungslücken erkennen und beheben zu können.

- 6.3 Das BKA (Sektion Frauen) wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es das Ziel der im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegenden Transparenzdatenbank sei, einen Überblick über Förderleistungen von Bund und Ländern zu schaffen, aussagekräftige Auswertungen zu ermöglichen und damit auch allfällige Überförderungen und Finanzierungslücken sichtbar zu machen.



Voraussetzung für Förderungen durch das BKA (Sektion Frauen) sei die Angabe sämtlicher relevanter Ko-Finanzierungen, u.a. der Länder. Zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen überprüfe die förderabwickelnde Stelle die Angaben der oder des Förderwerbenden, indem sie Abfragen aus dem Transparenzportal vornehme.

Darüber hinausgehende Erhebungen von Ausgaben der Länder für Unterstützungs- und Beratungsleistungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt würden jedoch nicht im Kompetenzbereich des BKA (Sektion Frauen) liegen.

- 6.4 Der RH stimmte dem BKA (Sektion Frauen) hinsichtlich des Ziels der Transparenzdatenbank zu. Er erachtete es daher als zweckmäßig, dass es beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen darauf hinwirkt, die Schwächen der Transparenzdatenbank – wie insbesondere deren Unvollständigkeit und uneinheitliche Strukturierung – zu beheben, um einen besseren Überblick über Förderleistungen zu erhalten.

Strategien und Wirkungsziele

Bundesweite Strategie und Ressortstrategien

- 7.1 (1) Ein gesamthaftes Maßnahmenpaket zum Schutz von Frauen vor Gewalt mit Zuweisung von Verantwortungen an einzelne Bundesministerien und Zeitvorgaben hatte die Bundesregierung zuletzt mit dem Nationalen Aktionsplan für die Jahre 2014 bis 2016 beschlossen. Dieser umfasste eine Vielzahl von Maßnahmen gemäß der Struktur der 2014 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention. Laut Umsetzungsbericht des BKA (Sektion Frauen) vom März 2018 konnten rd. 90 % der vorgesehenen Maßnahmen zumindest teilweise umgesetzt werden.

Das Regierungsprogramm 2020–2024 sah zum Thema Frauen vor, „im Zuge eines umfassenden Nationalen Aktionsplans“ die Istanbul-Konvention bestmöglich umzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten u.a. Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen ausgebaut, Polizei und Justiz für Gewalt sensibilisiert, die Kapazitäten in Frauenhäusern, Start- und Übergangswohnungen in Kooperation mit den Ländern erhöht sowie mehr Gewaltpräventionsprogramme geschaffen werden. Das im Ministerrat beschlossene Gewaltschutzpaket 2021 sah eine Reihe spezifischer Maßnahmen im Bereich Polizei und Justiz sowie eine Erhöhung der finanziellen Mittel insbesondere für die Opferberatung in Gewaltschutzzentren und die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für Gefährder vor.



Auch Grevio beurteilte im Evaluierungsbericht Maßnahmen, wie den Nationalen Aktionsplan, grundsätzlich positiv, empfahl aber im Sinne eines nachhaltigen und umfassenden Lösungsansatzes, eine Planung bzw. Strategie zu entwickeln, die auch eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung vorsieht. Eine solche grundlegende, längerfristig angelegte Strategie bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH (Oktober 2022) nicht.

Das BKA (Sektion Frauen) fungierte als bundesweit koordinierende Stelle für Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Es verfügte aber weder über die rechtlichen Kompetenzen noch die finanziellen Ressourcen zur Umsetzung solcher Maßnahmen; diese lagen bei den nach dem Bundesministeriengesetz jeweils sachlich zuständigen Ressorts oder den Ländern. Als wesentliche Plattform zur Koordination bestand eine interministerielle Arbeitsgruppe mit den relevanten Bundesministerien, den Ländern und Opferschutzeinrichtungen (TZ 9).

(2) Das Innenministerium hatte im überprüften Zeitraum verstärkt allgemeine Maßnahmen zum Gewalt– und Opferschutz in seiner Strategie verankert, wobei insbesondere auch der Schutz und die Stärkung des Vertrauens vulnerabler Gruppen in die Polizei sowie Täterarbeit zentrale Aspekte bildeten. Eine eigenständige Strategie spezifisch zu Gewalt gegen Frauen gab es nicht.

Das Justizministerium setzte sich in unterschiedlichen Bereichen, z.B. im Rahmen von Studien, themenspezifischen Fortbildungen, der Vorgabe von Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum sowie der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung, strukturiert mit dem Thema Gewalt– und Opferschutz auseinander. Eine zwischen den im Justizministerium involvierten Stellen abgestimmte Strategie zu den Themen Gewalt– und Opferschutz oder häusliche Gewalt hatte es im überprüften Zeitraum nicht implementiert.

7.2 Der RH erkannte, dass die zuständigen Bundesministerien im Zusammenwirken mit dem BKA (Sektion Frauen) als koordinierende Stelle zielgerichtete Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt insbesondere in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2014 bis 2016, des Regierungsprogramms 2020–2024 sowie des Gewaltenschutzpakets 2021 trafen. Er hielt fest, dass in Österreich keine langfristig angelegte, gesamthafte Strategie zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zu deren Finanzierung bestand.

Der RH hielt weiters fest, dass das BKA (Sektion Frauen) alleine weder über die rechtlichen Kompetenzen noch die finanziellen Ressourcen verfügte, um gesamthafte strategische Vorgaben durchzusetzen oder Maßnahmen umzusetzen. Er erachtete es allerdings als zielführend, grundlegende Defizite bzw. Handlungsfelder zu identifizieren, strategische Schwerpunkte festzulegen und strukturierte Maßnahmen für diese Handlungsfelder zu erarbeiten. Als Grundlage dafür könnten u.a. Ergebnisse



der aktuellen Prävalenzstudie und andere Studien, Kriminalitäts– und Gesundheitsdaten oder verschiedene Themenstellungen bei Frauenhäusern bzw. Schutzunterkünften dienen ([TZ 38](#) bis [TZ 40](#)). Das BKA (Sektion Frauen) war im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion für die Abstimmung und Unterstützung zuständig, wobei ihm als wesentliche Plattform eine interministerielle Arbeitsgruppe mit allen relevanten Akteuren zur Verfügung stand. Die Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen lagen aus seiner Sicht bei den jeweils zuständigen Ressorts bzw. den Ländern.

Der RH hielt weiters fest, dass sich die Ziele des Regierungsprogramms 2020–2024 wie auch des Gewaltschutzpakets 2021 auf den Schutz von Frauen vor Gewalt fokussierten, wenn bereits konkrete Gefährdungslagen bestanden oder absehbar waren. Nach Ansicht des RH sollten verstärkt auch präventive, nachhaltig wirksame Maßnahmen in der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Integration, gesetzt werden.

[Der RH empfahl dem BKA \(Sektion Frauen\), gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul–Konvention – insbesondere auch im Bereich der nachhaltig wirkenden Bewusstseinsbildung – festzulegen.](#)

[Er empfahl dem BKA \(Sektion Frauen\) weiters, gemeinsam mit den für die jeweiligen strategischen Schwerpunkte zuständigen Ressorts bzw. den Ländern von diesen umzusetzende Maßnahmen zu den festgelegten Zielen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren.](#)

Der RH hielt weiters fest, dass weder das Innen– noch das Justizministerium eine eigenständige Strategie spezifisch zu Gewalt gegen Frauen definiert hatte.

[Er empfahl dem Innen– und dem Justizministerium, in Abstimmung mit dem für die Koordinierung zuständigen BKA \(Sektion Frauen\) eine ressortweite Strategie spezifisch zu Gewalt gegen Frauen jeweils für den eigenen Verantwortungsbereich zu entwickeln und konsequent zu verfolgen.](#)

- 7.3 (1) Das BKA (Sektion Frauen) teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Identifizierung von grundlegenden Defiziten bzw. Handlungsfeldern und darauf basierend die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und notwendigen Maßnahmen zu deren Umsetzung laufend und auf mehreren Ebenen erfolgen würden.

Defizite und Handlungsfelder im Hinblick auf Verpflichtungen nach der Istanbul–Konvention würden durch ihr Prüfungsorgan Grevo im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Staatenprüfungen aufgezeigt. Österreich habe zuletzt am 7. Juni 2023



einen umfassenden Umsetzungsbericht an Grevio gelegt, der nun einer eingehenden Prüfung – inklusive einer Vor–Ort–Prüfung Anfang 2024 – unterzogen werde.

Eingehende Erhebungen von Defiziten und Handlungsfeldern würden weiters durch die Beauftragung von unabhängigen Studien erfolgen.

Darauf basierend würden in aktuell rd. 15 ressort– und länderübergreifenden Arbeitsgremien und unter Einbindung der Zivilgesellschaft (insbesondere Opferschutzeinrichtungen) Defizite und Handlungsfelder diskutiert, strategische Schwerpunkte erarbeitet und notwendige Maßnahmen identifiziert. Das BKA (Sektion Frauen) sei in diesen Gremien aktiv vertreten – u.a. in der interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung, in der Steuerungsgruppe Gewaltambulanzen (gerichtstaugliche Untersuchungsangebote) und dem Fachbeirat Toolbox–Opferschutzgruppen – oder leite Arbeitsgruppen, wie die themenübergreifende interministerielle Arbeitsgruppe zum Schutz von Frauen vor Gewalt.

Darauf aufbauend würden strategische Schwerpunkte und notwendige Maßnahmen auch über Regierungsprogramme, spezifische Regierungsbeschlüsse¹⁷ und den seit 2020 jährlichen gemeinsamen Gewaltschutzgipfel von zentral berührten Ressorts politisch aufgegriffen und umgesetzt.

So sei beispielhaft beim Gewaltschutzgipfel vom 23. November 2021 die politische Willensbildung erfolgt, eine Studie zur Erhebung der Versorgung Österreichs mit gerichtstauglichen Untersuchungsangeboten zu beauftragen. Die beim Gewaltschutzgipfel vom 6. Dezember 2022 präsentierten Ergebnisse und Empfehlungen dieser Studie hätten wiederum ein politisches Bekenntnis der fachlich zuständigen Ressorts zur Prüfung der Umsetzung eines flächendeckenden Angebots und in weiterer Folge die Einrichtung einer damit betrauten interministeriellen Arbeitsgruppe Anfang 2023 im Justizministerium ermöglicht.

Als aktuelles Beispiel der zwischen Bund und Ländern koordinierten Vorgehensweise könne auch der jüngste Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen–Schutzunterkunfts–Vereinbarung – FSchVE) genannt werden (Details siehe [TZ 38](#) und [TZ 39](#)).

Mit der geschilderten verschränkten und koordinierten Arbeitsweise würden profund und effizient strategische Schwerpunkte erarbeitet und notwendige Maßnahmen rasch umgesetzt werden können.

¹⁷ z.B. Ministerratsvortrag 59/16 vom 12. Mai 2021 oder zuletzt Ministerratsvortrag 61a/1 vom 2. Juni 2023



(2) Das Innenministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in seiner Förderstrategie u.a. ein Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Gewalt an Frauen vorgesehen sei. Darüber hinaus sei es dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet. Im Rahmen dessen würden alle Personen unabhängig von ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Geschlecht und sozialem Status gleichgestellt.

(3) Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Gewaltschutz eine Querschnittsmaterie sei, weshalb das Justizministerium laufend in engem Austausch mit den anderen zuständigen Ressorts stehe, um bestmögliche Strategien im Kampf gegen Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu entwickeln. Diesbezüglich werde auf den Ministerratsvortrag vom November 2022 zu „16 Tage gegen Gewalt: Förderung von Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt“ verwiesen, in dem die einzelnen Ressorts dargelegt hätten, welche Maßnahmen sie im Bereich Gewalt- und Opferschutz bereits ergriffen hätten und welche weiter geplant seien.

Zu den ressorteigenen Maßnahmen wies das Justizministerium neben den finanziellen Aufstockungen im Rahmen der Opferhilfe, der Familien- und Jugendgerichtshilfe sowie der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung auch auf die vielfältigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hin. Mittels Informationskampagnen und Medienarbeit würden die Möglichkeit, kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, sowie der Opfernotruf österreichweit bekannt gemacht. Auch in der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aus- und Fortbildung seien die Themen „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ fest verankert. Im Bereich der Gewaltprävention seien vor allem die Möglichkeit, die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung anzugeordnen, sowie die gesetzliche Verankerung der Vertretungsbefugnis von Opferschutzeinrichtungen herauszustreichen.

Im Bereich der Strafverfolgung sei jedenfalls die geplante Einrichtung von Gewaltambulanzen hervorzuheben (nähere Ausführungen dazu in TZ 33). Zur effektiveren Strafverfolgung seien auch die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum durch die Staatsanwaltschaften aktualisiert worden. Zur Verbesserung der Datenlage sei eine bundesweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum in Strafverfahren geschaffen worden (TZ 46).

Ein zentrales Element der ressorteigenen Strategie zum Kampf gegen Gewalt an Frauen stelle der seit 2021 jährlich stattfindende Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ dar. Dieses Vernetzungstreffen ermögliche dem Bereich der Strafverfolgung einen Austausch auf Bundesebene sowie die gemeinsame Erarbeitung von Best Practice.



Das Justizministerium habe auch bereits wiederholt in Zusammenarbeit mit dem BKA (Sektion Frauen), dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Innenministerium zum Gewaltschutztgipfel eingeladen, um zum Thema Gewalt gegen Frauen in Austausch zu treten.

Auch habe es sich wiederholt an den Kampagnen „16 Tage gegen Gewalt“ und „Orange the world“ beteiligt, um das Thema Gewalt gegen Frauen stärker in den öffentlichen Diskurs zu rücken.

Im September 2021 habe es gemeinsam mit dem BKA (Sektion Frauen) und dem Innenministerium (Bundeskriminalamt) die Untersuchung von Frauenmorden im Zeitraum 2010 bis 2020 beauftragt. Zweck sei insbesondere gewesen, mehr über die genaueren Umstände und Hintergründe von Femiziden, die Möglichkeiten einer frühzeitigen Intervention und – auch in der Strafverfolgung – zu beachtende Risikofaktoren in Erfahrung zu bringen. Der Abschlussbericht „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse“ sei im Frühjahr 2023 fertiggestellt worden.

Das Justizministerium sei auch weiterhin bestrebt, mit den anderen Ressorts an einer bundesweiten Gesamtstrategie zu arbeiten, die Gewalt gegen Frauen verhindere, und im Rahmen seines Wirkungsbereichs alles zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen. Konkreten Vorschlägen in diesem Bereich stehe es aufgeschlossen gegenüber.

7.4 (1) Der RH anerkannte gegenüber dem BKA (Sektion Frauen) die im Zusammenwirken mit den Bundesministerien laufend gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt – z.B. auch in Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention, des darauf basierenden Nationalen Aktionsplans 2014 bis 2016 oder von Regierungsprogrammen. Seine Kritik bezog sich auf das Fehlen einer langfristig angelegten, gesamthaften Strategie für Österreich. Da das BKA (Sektion Frauen) alleine weder über die rechtlichen Kompetenzen noch die finanziellen Ressourcen verfügte, um eine solche durchzusetzen, waren seine Empfehlungen darauf gerichtet, zumindest in Bezug auf grundlegende Handlungsfelder längerfristig angelegte strategische Schwerpunkte und Ziele festzulegen sowie mit den jeweils zuständigen Ministerien bzw. den Ländern verbindliche Maßnahmen zu vereinbaren. In diesem Sinne bekräftigte er seine Feststellungen und Empfehlungen.

(2) Der RH entgegnete dem Innenministerium, dass er die in dessen Strategie verankerten allgemeinen Maßnahmen zum Gewalt– und Opferschutz positiv beurteilt hatte. Er stellte ergänzend klar, dass sich das Innenministerium bei der Festlegung strategischer Schwerpunkte zur Eindämmung von spezifischer Gewalt gegen Frauen durch das koordinierende BKA (Sektion Frauen) verstärkt einbringen und das Ergebnis in die eigene strategische Ausrichtung einbeziehen sollte.



(3) Der RH anerkannte gegenüber dem Justizministerium die im eigenen Bereich und im Zusammenwirken mit dem BKA (Sektion Frauen) bzw. anderen Ministerien gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Seine Kritik bezog sich darauf, dass das Justizministerium – obwohl es sich wie dargestellt in unterschiedlichen Bereichen mit dem Thema auseinandersetzte – keine eigenständige, ressortspezifische Strategie zu Gewalt gegen Frauen definiert hatte. Anhand dieser könnten die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt, etwaige Synergien genutzt sowie die Wirkung unter effizientem Ressourceneinsatz optimiert werden. In diesem Sinne bekräftigte er seine Feststellungen und Empfehlungen.

Wirkungsziele im Bundeskanzleramt, Innenministerium und Justizministerium

- 8.1 Das Bundeskanzleramt sowie das Innen- und Justizministerium hatten zum Schutz von Frauen vor Gewalt im vom RH überprüften Zeitraum nachstehende Wirkungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung sowie Kennzahlen zur Erfolgsmessung auf Ressort- bzw. Untergliederungs- und Globalbudgetebene festgelegt (zur Erreichung der Ziele siehe die angegebenen TZ):



Gewalt– und Opferschutz für Frauen

Tabelle 5: Relevante Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen in den überprüften Ressorts

Wirkungsziel	Maßnahmen	Kennzahlen	
		Untergliederungsebene	Globalbudgetebene
Bundeskanzleramt			
	Sicherstellung eines niederschwelligen Zugangs zu (allgemeinen) Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen	Versorgung Österreichs mit Frauenberatungseinrichtungen (Flächen-deckungsgrad als Anteil der Bezirke mit entsprechender Einrichtung) (<u>TZ 41</u>)	–
Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt	Sicherstellung der Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen	Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in den Gewalt-schutzzentren Frauen (Anteil der betreuten an Zahl der hilfesuchenden Frauen) (<u>TZ 27</u> bis <u>TZ 29</u>)	–
	Eindämmung von Gewalt gegenüber Frauen durch Koordinierung von Maßnahmen und Programmen	–	–
	Beteiligung an der Prävalenzstudie gender-basierte Gewalt der Europäischen Union	–	Veröffentlichung der Studie am 30. Juni 2022 (<u>TZ 49</u>)
Bundesministerium für Inneres			
Schwerpunkt Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige	effektive und zielgruppen-orientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt	Wirksamkeit Betreuungs- bzw. Annäherungsverbot (Anteil von Missachtungen des Annäherungsverbots an ausgesprochenen Betreuungs- und Annäherungsverböten) (<u>TZ 22</u>)	Anzahl der Präventions-veranstaltungen/-gespräche Gewaltprävention und Eingriff in die sexuelle Integrität (<u>TZ 15</u> , <u>TZ 16</u>)
		Gewaltdelikte mit Täter–Opfer–Beziehung (Anzahl angezeigter Gewaltdelikte mit Täter–Opfer–Beziehung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) (<u>TZ 45</u>)	Anzahl der Kooperations-treffen („Vernetzungstreffen“) im Sinne des Gewaltschutzes insbesondere „Gewalt an oder gegen Frauen“ (<u>TZ 11</u>)
Bundesministerium für Justiz			
Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte	Sicherstellung der Vertretung und Unterstützung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung	gewährte Prozess-begleitungen (differenziert nach Geschlecht) (Anzahl absolut) (<u>TZ 36</u>)	–

Quellen: Bundesfinanzgesetze 2018 bis 2023



- 8.2 Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt, das Innen- und das Justizministerium für den Schutz von Frauen vor Gewalt relevante Wirkungsziele und Maßnahmen festgelegt hatten. Er hielt weiters fest, dass das Bundeskanzleramt zur Maßnahme „Eindämmung von Gewalt gegenüber Frauen durch Koordinierung von Maßnahmen und Programmen“ keine Kennzahl definiert hatte und verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in TZ 7, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte festzulegen sowie Maßnahmen zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren und umzusetzen.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), zu der im Rahmen der Wirkungsorientierung festgelegten Maßnahme „Eindämmung von Gewalt gegenüber Frauen durch Koordinierung von Maßnahmen und Programmen“ Kennzahlen bzw. Meilensteine zu definieren, die sich insbesondere auf die Messung von Fortschritten bei der Umsetzung strategischer Schwerpunkte beziehen sollten.

- 8.3 Das BKA (Sektion Frauen) gab in seiner Stellungnahme an, die budgetspezifischen Wirkungskennzahlen im Rahmen der Wirkungsorientierung jährlich zu evaluieren.



Koordinierung und Zusammenarbeit

Ressortübergreifende Koordination

- 9.1 Die für die ressortübergreifende Koordination des Gewaltschutzes zuständige Abteilung Gewaltprävention und Gewaltschutz im BKA (Sektion Frauen) wurde als nationale Koordinierungsstelle gemäß der Istanbul-Konvention benannt. Ihre Aufgabe war es, Politik und Maßnahmen in diesem Bereich zu koordinieren, zu überwachen und zu bewerten. In diesem Sinne hatte die Abteilung u.a. auch die frauenspezifischen Interessen in einschlägigen Gesetzwerdungsprozessen wahrzunehmen. Unmittelbare Kompetenzen kamen dem BKA (Sektion Frauen) nicht zu; es konnte relevante Themen zwar nachdrücklich ansprechen, für die konkrete Umsetzung waren aber die jeweiligen Ressorts zuständig.

Gleichzeitig mit Einrichtung der Koordinierungsstelle beauftragte die damalige Frauenministerin¹⁸ diese mit der Koordinierung eines Nationalen Aktionsplans „Schutz vor Gewalt gegen Frauen“. In diesem Zusammenhang wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Einbindung von sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Bundesministerien¹⁹ konstituiert. Der in der Folge von der interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitete Maßnahmenkatalog trat mit Beschluss der Bundesregierung im Jahr 2014 als Nationaler Aktionsplan 2014 bis 2016 in Kraft.

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung (September 2022) umfasste die interministerielle Arbeitsgruppe neben den relevanten Bundesministerien nach Erweiterungen auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder sowie von zwölf Nichtregierungsorganisationen, beispielsweise der Dachverbände der Frauenhäuser und der Gewaltschutzzentren. Sitzungen fanden unter Leitung der Abteilung Gewaltprävention und Gewaltschutz zweimal jährlich statt. Diese legte auch die Themen für die Sitzungen, gegebenenfalls nach Anregungen anderer Mitglieder fest, bereitete diese auf bzw. vor und lud allenfalls externe Expertinnen und Experten zu den Sitzungen ein. Wesentliche Themen waren gesetzliche, den Gewaltschutz und die Gewaltprävention betreffende Änderungen sowie gesellschaftspolitisch relevante Ereignisse. Weiters berichteten die Bundesministerien und Länder regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich. Die Erarbeitung bzw. verbindliche Vereinbarung konkreter Maßnahmen analog zur Vorgabe bei der Einrichtung war nicht vorrangiger Gegenstand der interministeriellen Arbeitsgruppe.

¹⁸ Gabriele Heinisch-Hosek

¹⁹ Vertreten waren die (damaligen) Bundesministerien für Justiz, für Inneres, für Wirtschaft, Familie und Jugend, für Unterricht, Kunst und Kultur, für Gesundheit, für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für europäische und internationale Angelegenheiten.



Der Personalstand der koordinierenden Abteilung Gewaltprävention und Gewaltschutz stieg von 5,48 Vollbeschäftigtequivalenten am 1. Jänner 2018 auf 7,88 (davon eine Verwaltungspraktikantin) am 1. Juli 2022 an.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass das BKA (Sektion Frauen) zwar alleinige Koordinierungsstelle gemäß der Istanbul–Konvention war, allerdings in den wesentlichen Bereichen nicht über die Kompetenzen verfügte, selbst Maßnahmen durchsetzen zu können, und nur über eingeschränkte finanzielle Ressourcen verfügte. Es konnte lediglich nachdrücklich auf Maßnahmen hinwirken bzw. sensibilisieren.

Koordinierende Plattformen, wie die vom BKA (Sektion Frauen) geleitete interministerielle Arbeitsgruppe, waren aus Sicht des RH geeignet, um Ziele und Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt unter Einbindung aller relevanten Akteure von Bund und Ländern sowie unter Berücksichtigung von Anregungen der Nichtregierungsorganisationen abzustimmen bzw. konkret zu vereinbaren. Der RH merkte an, dass die interministerielle Arbeitsgruppe zwar für wichtigen Fach– und Erfahrungsaustausch sowie die Präsentation von Praxisbeispielen genutzt wurde, eine verbindliche Maßnahmenabstimmung mit Festlegung von Verantwortlichkeiten in diesem Rahmen war aber nicht vorrangig.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), koordinierende Plattformen, wie beispielsweise die bestehende interministerielle Arbeitsgruppe, – nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen – zu nutzen, um gemeinsam mit den jeweils zuständigen Bundesministerien und gegebenenfalls den Ländern strukturierte und verbindliche Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunkten zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul–Konvention zu setzen.

- 9.3 Das BKA (Sektion Frauen) verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 7. So sei es derzeit in rd. 15 ressort– und länderübergreifenden Arbeitsgemeinden aktiv vertreten oder leite diese, etwa die themenübergreifende interministerielle Arbeitsgruppe zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Als aktuelles Beispiel für eine koordinierte Vorgehensweise sei der jüngste Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG (Frauen–Schutzunterkunfts–Vereinbarung) zu nennen.
- 9.4 Der RH entgegnete dem BKA (Sektion Frauen), dass seine Empfehlung – wie auch aus der Formulierung hervoring – unmittelbar im Zusammenhang mit der Festlegung strategischer Schwerpunkte und der Vereinbarung verbindlicher Maßnahmen zur Zielerreichung (TZ 7) zu sehen war. Das BKA (Sektion Frauen) sollte im Rahmen seiner koordinierenden Funktion insbesondere die von ihm geleitete interministerielle Arbeitsgruppe verstärkt in diesem Sinne nutzen.



Weitere institutionalisierte Zusammenarbeit

- 10 Die Istanbul–Konvention verpflichtete dazu, sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.

Zentrales Element für eine solche Zusammenarbeit war die für Zwecke der Koordinierung eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe. Weiters fanden in diesem Sinne beispielsweise regelmäßig (ein bis zweimal jährlich) Treffen der Geschäftsführerinnen der Gewaltschutzzentren unter Leitung des BKA (Sektion Frauen) und des Innenministeriums statt.

- 11.1 (1) Im Innenministerium organisierte das Bundeskriminalamt die ab Juni 2022 insbesondere im Hinblick auf eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen eingerichtete Arbeitsgruppe Gewaltschutz, die halbjährlich zusammentraf. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung tauschten sich u.a. die Frauenministerin, der Innenminister²⁰ sowie Vertreterinnen und Vertreter der Interventionsstelle Wien, des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren und des Vereins Neustart zu den aktuellen Herausforderungen und Maßnahmen aus.
- (2) Weiters leitete das Bundeskriminalamt das ressortintern eingerichtete Fachgremium für Gewaltschutz, dem Vertreterinnen und Vertreter der Landespolizeidirektionen, Landeskriminalämter, Stadtpolizeikommanden und der polizeilichen Bildungszentren angehörten. Im Rahmen der quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen wurden unterschiedliche Themen, z.B. Reformvorschläge, Aus– und Fortbildung sowie Qualitätsmanagement behandelt.
- (3) Gemäß Erlass des Bundeskriminalamts für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre aus 2019 sollte jedes Bezirks– bzw. Stadtpolizeikommando zumindest einmal jährlich ein regionales Vernetzungstreffen mit Verantwortlichen des jeweiligen Gewaltschutzzentrums und der Beratungsstelle für Gewaltprävention unter Einbindung der Präventionsbediensteten ausrichten. Eine umfassende Beziehung weiterer Kooperationspartner (z.B. Kinder– und Jugendhilfeträger, Bezirksgerichte, Staatsanwaltschaften, Opferschutzeinrichtungen, Kinderschutzzentren) war dabei anzustreben. Die Assistenzbereiche der Landeskriminalämter hatten dem Bundeskriminalamt ab dem zweiten Halbjahr 2021²¹ halbjährlich über die Anzahl der Vernetzungstreffen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu berichten. Das Bundeskriminalamt entband die Bezirks– bzw. Stadtpolizeikommanden aufgrund der COVID–19–Pandemie mit Erlass vom 6. Oktober 2020.

²⁰ Mag. Gerhard Karner

²¹ Zuvor waren solche Treffen zwar bereits abzuhalten, eine Berichtspflicht bestand allerdings nicht.



ber 2020 von der physischen Durchführung der Treffen. Gemäß den dem Bundeskriminalamt vorliegenden Meldungen fanden im zweiten Halbjahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 Vernetzungstreffen nur bei 16 bzw. 33 der österreichweit 104 Bezirks- und Stadtpolizeikommanden statt. Das Bundeskriminalamt erhielt Meldungen, dass Treffen durchgeführt wurden, nicht jedoch etwaige Protokolle oder Teilnehmerlisten.

- 11.2 Der RH beurteilte die im Jahr 2022 neu eingerichtete und vom Bundeskriminalamt organisierte Arbeitsgruppe Gewaltschutz positiv, weil damit eine vertiefte institutionelle Vernetzung von Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen sowie gezielte Maßnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit auf operativer Ebene sichergestellt werden sollten. Weiters ermöglichte das Fachgremium für Gewaltschutz dem Innenministerium, gezielt Maßnahmen zur ressortinternen Zusammenarbeit und Qualitätssicherung im Bereich Gewalt- und Opferschutz zu setzen.

Der RH erachtete auch die regional auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden vorgesehenen jährlichen Vernetzungstreffen, die Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie gegebenenfalls andere in Fällen von Gewalt in der Privatsphäre involvierte Einrichtungen umfassten, für zweckmäßig; dies im Hinblick auf eine institutionalisierte Vernetzung und Kooperation, eine gemeinsame Fallbearbeitung wie auch zum allgemeinen Erfahrungsaustausch. Er bemängelte, dass die regionalen Vernetzungstreffen während der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt stattgefunden hatten und erachtete die flächendeckende Wiederaufnahme im Sinne einer optimierten Zusammenarbeit auf regionaler Ebene für wesentlich. Er kritisierte, dass das Bundeskriminalamt weder einen Überblick über den Inhalt noch über die teilnehmenden Institutionen der Vernetzungstreffen hatte. Diese Informationen wären seiner Ansicht nach zur Steuerung zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Bundeskriminalamt, in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention regelmäßig stattfinden. Um verbesserte Grundlagen zur Steuerung zu erhalten, sollte das Bundeskriminalamt auch Berichte über Inhalte, allfällige Probleme und die teilnehmenden Institutionen einfordern.

- 11.3 Das Innenministerium gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass während der COVID-19-Pandemie die regelmäßigen Vernetzungstreffen ausgesetzt, jedoch danach wieder aufgenommen worden seien. Die Empfehlung zur Einholung von Berichten über Inhalte, allfällige Problemstellungen und die teilnehmenden Institutionen sei aufgegriffen und erlasmäßig verlautbart worden.



12.1 Das Justizministerium organisierte ab September 2021 den jährlichen „Erfahrungsaustausch zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum“. An diesem nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Justiz (Zentralstelle, (Ober-)Staatsanwaltschaften, Landesgerichte, Standesvertretungen), des Innenministeriums, des BKA (Sektion Frauen), der Opferschutzeinrichtungen, der Frauenhäuser und der Gewaltpräventionsberatung teil. Schwerpunkte des Erfahrungsaustausches bildeten die staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten und das Ermittlungsverfahren. Insbesondere sollten in diesem Rahmen ein bundesweites, organisationsübergreifendes Problembewusstsein geschaffen sowie Best Practices identifiziert bzw. entwickelt werden.

Daneben tauschte sich das Justizministerium im überprüften Zeitraum mit anderen Bundesministerien und Opferschutzeinrichtungen aus unterschiedlichen Gründen fachlich zu Gewalt– und Opferschutz aus. Die Zusammenarbeit erfolgte u.a. themenbezogen bzw. im Zusammenhang mit Studien (z.B. betreffend Beweissicherung, Gewaltambulanzen, Frauenmorde, Entlassungsmanagement, Prozessbegleitung) sowie im Zuge von Fortbildungen oder der Aktualisierung von Erlässen (z.B. Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum).

12.2 Der RH hielt fest, dass sich das Justizministerium regelmäßig mit anderen im Gewalt– und Opferschutz tätigen Stellen fachlich austauschte. Er erachtete den regelmäßigen Austausch in diesem Bereich sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung aller mit diesem Thema befassten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen als wesentlich, um Herausforderungen bestmöglich meistern und dabei ganzheitliche Lösungen finden sowie die optimale Wirkung des eigenen Handelns erzielen zu können.

Der RH beurteilte insbesondere die 2021 neu etablierte institutionelle Zusammenarbeit in Form eines jährlichen Erfahrungsaustausches zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum mit Schwerpunkt im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten positiv. In diesem Rahmen sollten insbesondere die Grundlagen zur vertieften Sensibilisierung und zu einem umfassenden Problembewusstsein im Bereich der Strafjustiz geschaffen werden können.



Prävention

Allgemeines

- 13 Die Istanbul-Konvention enthielt in Kapitel III – Prävention Anregungen, um in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.

Um Gewalt gegen Frauen vorzubeugen oder zumindest einzudämmen, sind präventive Maßnahmen ein wichtiger Faktor. Prävention ist dabei kein klar definierter Begriff; unterschiedliche Maßnahmen können präventiven Charakter haben. Die Lehre unterscheidet drei Arten der Prävention:

- Primärprävention: Diese richtet sich vorbeugend an die Gesamtbevölkerung (z.B. Präventionsveranstaltungen, Schulprojekte; siehe dazu [TZ 14](#), [TZ 15](#) und [TZ 16](#)).
- Sekundärprävention: Konkrete Gewaltsituationen sollen in einem Frühstadium erkannt und intervenierende Maßnahmen gesetzt werden (z.B. Frauenhäuser, Betretungs- und Annäherungsverbote, sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen; siehe dazu [TZ 22](#), [TZ 26](#) und [TZ 38](#)).
- Tertiärprävention: Therapie und Krisenintervention für Opfer und Täter bzw. Täterinnen (z.B. psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, verpflichtende Beratung nach Betretungs- und Annäherungsverbot, Betreuungsmaßnahmen im Strafvollzug; siehe dazu [TZ 17](#), [TZ 27](#), [TZ 30](#), [TZ 31](#) sowie [TZ 34](#)).²²

Innenministerium

Bundeskriminalamt

- 14.1 (1) Das Bundeskriminalamt war als zentrale Stelle im Sinne der Primärprävention u.a. auch für die Kriminalprävention inklusive der Aus- und Fortbildung und Forschungsagenden zuständig. Es machte auf seinen Websites auf Hilfsangebote und Beratungseinrichtungen zu Gewalt in der Privatsphäre aufmerksam und gab Verhaltenstipps für Opfer häuslicher Gewalt. Zudem stellte es flächendeckende und niederschwellige Informationen für von Gewalt betroffene Personen in (sozialen) Medien oder als Informationsbroschüren zur Verfügung.

²² vgl. Bauer/Keplinger, Gewaltschutzgesetz⁶ (2022), S. 261 ff.



Für das Thema Gewalt in der Privatsphäre beauftragte es Studien zur Motivforschung betreffend Frauenmorde, zur Wirkungsmessung von Sensibilisierungsmaßnahmen und zur Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019²³. Diese Evaluierung ging u.a. von einer hohen Dunkelziffer bei Gewalt in der Privatsphäre aus; das Bundeskriminalamt führte keine Dunkelfeldforschung durch.

(2) Im Bundeskriminalamt war das Büro Kriminalprävention und Opferhilfe u.a. für Angelegenheiten des Gewalt– und Opferschutzes eingerichtet.

Auf Basis des Erlasses „Gewalt in der Privatsphäre“ vom Dezember 2019²⁴ entwickelte dieses eine bundesweit standardisierte Grundschulung für diesen Bereich. Es führte auch die Aus– und Fortbildung für Trainerinnen und Trainer in den Landespolizeidirektionen durch (TZ 15).

14.2 Der RH hielt positiv fest, dass über die Websites des Bundeskriminalamts Informationen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre an eine breite Öffentlichkeit gelangen konnten. Er würdigte auch die Studien zur Wirkungsmessung von Sensibilisierungsmaßnahmen positiv, kritisierte jedoch, dass das Bundeskriminalamt keine Dunkelfeldforschung zu Gewalt in der Privatsphäre durchführte. Nach Ansicht des RH könnten auf Basis der Ergebnisse derartiger Studien u.a. gezieltere Präventionsmaßnahmen gesetzt werden.

Der RH empfahl dem Innenministerium, Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung einzugehen, um auf Basis dieser Forschungsergebnisse gezieltere Präventionsmaßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen generell und Gewalt in der Privatsphäre zu setzen.

14.3 Das Innenministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass – um noch gezieltere Präventionsmaßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen generell und Gewalt in der Privatsphäre setzen zu können – im Jahr 2021 das Gefährdungseinschätzungstool Ontario Domestic Assault Risk Assessment (**ODARA**) anhand umfangreicher Daten aus Wien für die Anwendung in Wien/Österreich wissenschaftlich validiert worden sei. Dies sei nötig gewesen, da es sich bei ODARA um ein kanadisches Instrument mit deutscher Übersetzung handle.

ODARA sei jedoch aufgrund seiner Einschränkung auf (ehemalige) Intimpartnerschaften auf einen erheblichen Anteil der Fälle häuslicher Gewalt nicht anwendbar. Aufgrund dieser eingeschränkten Anwendbarkeit von ODARA werde in einem aktuellen Projekt ein neues Risikobewertungstool für alle privaten Beziehungsformen

²³ BGBl. I 105/2019 i.d.g.F., in Kraft getreten am 1. Jänner 2019 (in der Tabelle 2 als Drittes Gewaltschutzgesetz bezeichnet)

²⁴ Zuvor legte die 2017 erlassene Präventionsrichtlinie des Bundeskriminalamts fest, dass das Innenministerium die Ausbildung für den Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ zentral organisierte und steuerte.



hinsichtlich häuslicher Gewalt entwickelt. Dieses soll – zur Zeit der Stellungnahme – in ressortinterner, wissenschaftlicher Entwicklung befindliche Gefährdungseinschätzungsstool solle eine objektive, standardisierte, reliable und valide Beurteilung des Risikos erneuter Angriffe des Gefährders oder der Gefährderin gegen dieselbe Person ermöglichen. Durch die Entwicklung dieses neuen Gefährdungseinschätzungsstools solle diese Lücke von ODARA geschlossen werden.

- 14.4 Der RH begrüßte zwar die aktuelle Entwicklung eines Gefährdungseinschätzungs-tools für alle Beziehungsformen hinsichtlich häuslicher Gewalt, eine Erforschung des Dunkelfelds war damit aber nicht möglich. Der RH begrüßte daher seine Empfehlung, Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung einzugehen, um auf Basis dieser Forschungsergebnisse gezieltere Präventionsmaßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen generell und Gewalt in der Privatsphäre zu setzen.

Nachgeordnete Dienststellen

- 15.1 (1) In den Landeskriminalämtern nahm der Assistenzbereich Kriminalprävention die präventiven Aufgaben wahr. Diesem oblagen
- die Durchführung von bedarfsangepassten kriminalpräventiven Maßnahmen durch Einzelberatungen oder Präventionsveranstaltungen,
 - Schulungen der nachgeordneten Dienststellen sowie
 - die kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit.

(2) In den Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und/oder Polizeiinspektionen waren besonders geschulte Polizeibedienstete – sogenannte Präventionsbedienstete – eingesetzt, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich präventive Aufgaben wahrnahmen. Seit 1. Jänner 2022 war – wie im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen – pro Polizeiinspektion (mit Stand September 2022 gab es bundesweit 788) zumindest eine besonders geschulte Polizeibedienstete oder ein besonders geschulter Polizeibediensteter für Gewalt in der Privatsphäre einzusetzen.

Mit September 2021 führte das Bundeskriminalamt die „standardisierte Grundausbildung für Präventionsbedienstete im Bereich Gewalt in der Privatsphäre“ ein. Die Schulungen führten Trainerinnen und Trainer auf Ebene der Landespolizeidirektionen durch. Vor September 2021 mussten in diesem Bereich tätige Präventionsbedienstete verpflichtend die Online-Schulung „Gewaltschutzgesetz 2019“ positiv absolvieren.²⁵

²⁵ Die Online-Schulung „Gewaltschutzgesetz 2019“ stand allen Bediensteten über den e-Campus des Innenministeriums frei zur Verfügung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten sie 20.665 Personen absolviert, 20.001 davon positiv.



Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Oktober 2022) gab es bundesweit 1.082 Präventionsbedienstete für den Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“. Davon hatten 458 Präventionsbedienstete die „standardisierte Grundausbildung für Präventionsbedienstete im Bereich Gewalt in der Privatsphäre“ absolviert. In Tirol hatten noch keine Schulungen gemäß den neuen Vorgaben stattgefunden.

Die Präventionsbediensteten erfüllten insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontaktgespräche mit Opfern bzw. gefährdeten Personen von Gewalt in der Privatsphäre (auf freiwilliger Basis), um diesen Tipps zur persönlichen Sicherheit zu geben, die Situation aufzuarbeiten und um Grundlagen für die präventive Rechtsaufklärung mit dem Täter bzw. der Täterin zu gewinnen,²⁶
- präventive Rechtsaufklärung mit der gefährdenden Person, um ihre persönliche Gesamtsituation gemeinsam zu betrachten, Normen zu verdeutlichen und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen darzustellen,²⁷
- Unterstützung der Dienststellen bei komplexen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Betretungs- und Annäherungsverboten und beharrlicher Verfolgung (Stalking),
- Schnittstellenfunktion zu den Trainerinnen und Trainern für Gewalt in der Privatsphäre in den Landespolizeidirektionen sowie z.B. zu Nichtregierungsorganisationen, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen sowie Kinder- und Jugendhilfeträgern, Opferschutzgruppen in Krankenanstalten und
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen.

- 15.2 Der RH beurteilte den Einsatz von besonders geschulten und geeigneten Präventionsbediensteten positiv. Diese nahmen nicht nur präventive Aufgaben wahr und führten z.B. Opferkontaktgespräche, sondern unterstützten auch die Exekutivbediensteten bei komplexen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Gewalt in der Privatsphäre.

Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bundesweit in 788 Polizeiinspektionen 1.082 Präventionsbedienstete für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre eingesetzt waren. Allerdings waren lediglich 458 davon (in Tirol noch keine) gemäß der „standardisierten Grundausbildung für Präventionsbedienstete im Bereich Gewalt in der Privatsphäre“ besonders geschult.

Der RH empfahl daher dem Bundeskriminalamt, die zeitnahe Schulung aller Präventionsbediensteten für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre nach der standardisierten Grundausbildung sicherzustellen, um einen einheitlich hohen Ausbildungsstand und –standard im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

²⁶ Zwischen 2018 und 2021 stieg die Zahl dieser Opferkontaktgespräche von 3.440 auf 5.983 an.

²⁷ In den Jahren 2018 bis 2021 fanden zwischen 4.004 und 5.888 präventive Rechtsaufklärungen statt.



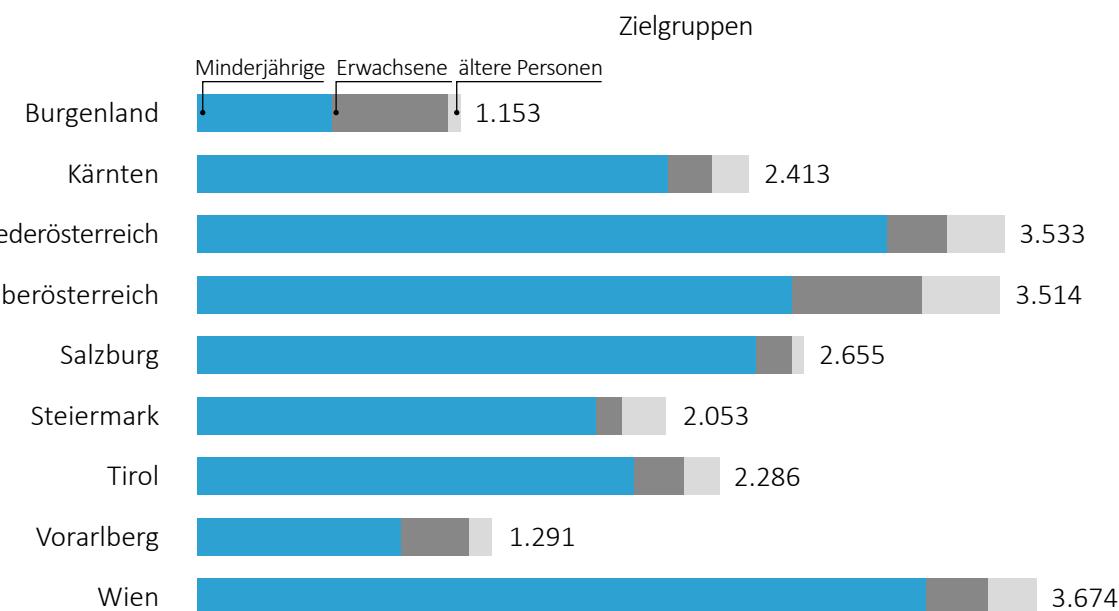
- 15.3 Das Innenministerium gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass die Empfehlung aufgegriffen und bereits mit der Durchführung der Schulung aller Präventionsbediensteten für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre nach der standardisierten Grundausbildung begonnen worden sei, um einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsstand zu gewährleisten.
- 16.1 (1) Die nachgeordneten Dienststellen dokumentierten nach den Vorgaben des Bundeskriminalamts durchgeföhrte Präventionsmaßnahmen in der Applikation Protokollieren, Anzeigen, Daten. Das Bundeskriminalamt wertete Präventionsbereiche zentral aus und übermittelte die Ergebnisse den Landespolizeidirektionen jeweils zweimal pro Monat für Analysen. Diese Auswertungen wurden nicht auf einzelne Dienststellen (Landeskriminalämter, Bezirks- und Stadtpolizeikommanden) aufgegliedert.

(2) Das Bundeskriminalamt konnte dem RH – mangels spezifischer Auswertung – keine Zahlen zum Präventionsbereich Gewalt in der Privatsphäre zur Verfügung stellen. Nach Angaben des Bundeskriminalamts hätten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (September 2022) auch keine präventiven Projekte zu Gewalt in der Privatsphäre stattgefunden. Veranstaltungen unter diesem Titel würden auch bei entsprechendem Angebot – vor allem im ländlichen Raum – kaum besucht werden.

Das Bundeskriminalamt übermittelte dem RH für den überprüften Zeitraum Zahlen der Landespolizeidirektionen zu Jugendpräventionsprogrammen bzw. –projekten in Bildungseinrichtungen im Präventionsbereich Gewalt (Zielgruppe Minderjährige), zum Projekt „Sicher in den besten Jahren“ (Zielgruppe ältere Menschen) sowie zu Präventionsveranstaltungen bzw. –gesprächen zum Thema „Eingriff in die sexuelle Integrität“ (Zielgruppe in erster Linie Erwachsene). Es verwies darauf, dass diese Maßnahmen zu einem geringen Teil auch Gewalt in der Privatsphäre behandeln konnten.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Anzahl der vom Bundeskriminalamt gemeldeten Präventionsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2022; im Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland fanden 2021 und 2022 keine Präventionsveranstaltungen für die Zielgruppe ältere Menschen statt:

Abbildung 2: Präventionsveranstaltungen der Landespolizeidirektionen nach Zielgruppen in den Jahren 2018 bis 2022 (Stand 31. August 2022)



Quelle: BMI; Darstellung: RH

- 16.2 (1) Der RH bemängelte, dass nach Angaben des Bundeskriminalamts zur Zeit der Geburungsüberprüfung keine spezifischen Präventionsveranstaltungen zu Gewalt in der Privatsphäre angeboten wurden, weil insbesondere im ländlichen Raum diese Angebote nicht angenommen würden. Der RH hielt fest, dass die Landespolizeidirektionen Präventionsmaßnahmen mit anderen Schwerpunkten setzten, die zu einem geringen Teil auch Gewalt in der Privatsphäre behandeln konnten.

Aus Sicht des RH waren zielgerichtete und bedarfsorientierte präventive Maßnahmen auf jeder Ebene – auch auf der primären ([TZ 13](#)) – ein wichtiger Faktor, um das Bewusstsein der Bevölkerung zu erhöhen sowie Gewalt gegen Frauen frühzeitig erkennen bzw. eindämmen zu können. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in [TZ 14](#), Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung einzugehen. Zudem wurde auch im Grevio–Evaluierungsbericht gefordert, u.a. dem Innenministerium eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme regelmäßig österreichweit durchgeführt werden.



(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Landespolizeidirektionen im überprüften Zeitraum durchgehend weniger Präventionsveranstaltungen für die Zielgruppe der Erwachsenen abhielten als für die Zielgruppe der unter 18-Jährigen; die Landespolizeidirektion Burgenland führte in den Jahren 2021 und 2022 keine Präventionsveranstaltungen für die Zielgruppe ältere Menschen durch. Aus seiner Sicht war so nicht gewährleistet, dass Erwachsene und insbesondere Seniorinnen und Senioren präventiv ausreichend informiert wurden.

Der RH empfahl daher dem Bundeskriminalamt, sicherzustellen, dass bedarfsoorientierte Präventionsmaßnahmen für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre auf allen Ebenen der nachgeordneten Dienststellen verstärkt gesetzt werden.

- 16.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei die Empfehlung aufgegriffen worden. Zur Zeit der Stellungnahme sei ein Vortrag in Ausarbeitung, der den Trainerinnen und Trainern für Gewalt in der Privatsphäre in den Landespolizeidirektionen zur Verfügung gestellt werde, um bei Bedarf entsprechende Vorträge auf allen Ebenen anbieten zu können.

Justizministerium

- 17.1 Das Justizministerium definierte für inhaftierte Sexualstraftäter und –täterinnen sowie sogenannte Risikotäter und –täterinnen spezifische Vorgaben für eine adäquate Behandlung und Betreuung in den Justizanstalten oder für das Entlassungsmanagement. Eine spezifische Erfassung von Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Vollzugsverwaltung oder Mindeststandards eigens für die Behandlung und Betreuung dieser Tätergruppe gab es zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht.

Im Jahr 2019 setzte sich eine Bedienstete der Justizanstalt Linz in einer Projektarbeit mit diesem Thema auseinander (z.B. Opferschutz im Hinblick auf Telefonkontakte oder Vollzugslockerungen). Die Justizanstalt setzte in der Folge die Handlungsempfehlungen der Projektarbeit probeweise um und besprach die Erfahrungen mit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. In der Folge etablierte die Generaldirektion eine Arbeitsgruppe zum Thema häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine für alle Justizanstalten einheitliche und umsetzbare Vorgehensweise im Umgang mit dieser Tätergruppe zu erarbeiten und dabei auch den Schutz der Opfer einfließen zu lassen.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete bis Oktober 2022 Maßnahmen für die Untersuchungshaft und die Strafhaft. Diese reichten von Informationsbroschüren für Untersuchungshäftlinge über die Implementierung einheitlicher Kennungen in der Justizverwaltung bis zur Sensibilisierung der Bediensteten in den Justizanstalten. Die Finalisierung der Ergebnisse und der Versand eines entsprechenden Erlasses an die



Justizanstalten waren für das erste Quartal bzw. Halbjahr 2023 (hinsichtlich des Entlassungsmanagements für das Jahr 2024) geplant.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium keine spezifischen Vorgaben für die Behandlung und Betreuung von Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt bzw. von Gewalt im sozialen Nahraum im Strafvollzug definiert hatte. Er urteilte daher positiv, dass die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im überprüften Zeitraum eine Arbeitsgruppe etablierte, um eine auf diese Tätergruppe abgestimmte und in allen Justizanstalten einheitlich umsetzbare Vorgehensweise im Strafvollzug zu erarbeiten. Er erachtete die Zielsetzung der Arbeitsgruppe als zweckmäßig, um das Risiko einer neuerlichen Tatbegehung nach verbüßter Haft oder im Zuge von Vollzugslockerungen zu reduzieren, und sah darin einen Beitrag zur Prävention und zum Schutz der Opfer durch das Justizministerium.
- Der RH empfahl dem Justizministerium, die Ergebnisse und die im Strafvollzug geplanten Maßnahmen der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum zeitnah umzusetzen, die Maßnahmen im Anschluss regelmäßig auf ihre Effektivität, insbesondere ihre präventive Wirkung, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- 17.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums bereite die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen einen Runderlass zur Behandlung und Betreuung von Tätern bzw. Täterinnen mit Delikten, die der häuslichen Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum zuzuordnen sind, vor. Der Informationsfolder sei in deutscher Sprache bereits fertiggestellt. Die Übersetzung in die derzeit aktuellen Visci-Sprachen²⁸ sei veranlasst worden. Der zukünftige Sicherheitscode „G“ in der Vollzugsverwaltung für Delikte, die der häuslichen Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum zuzuordnen seien, sei bereits generiert worden und befände sich derzeit im Probelauf. Außerdem seien zwischenzeitlich entsprechende Daten in den Justizanstalten Gerasdorf, Graz-Karlau, Hirtenberg, Schwarza, Sonnberg, Stein, Suben und Wien-Simmering erhoben worden, um einen Überblick über die tatsächlichen Fälle in Strafhaft, den damit zusammenhängenden Schulungsbedarf der Bediensteten sowie im Hinblick auf budgetäre Mittel bzw. einen zukünftig notwendigen Zukauf externer Betreuungsleistungen (Psychotherapie, Anti-Gewalt-Gruppen etc.) erhalten zu können. Es sei geplant, den Runderlass zeitnah fertigzustellen und an die Justizanstalten zu übermitteln.

²⁸ Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch



Die auf Basis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum ergriffenen Maßnahmen würden auch in den monatlichen Managementcontrollingbericht aufgenommen und damit einem Monitoring unterzogen werden.

Darüber hinaus sei nach etwa einem Jahr geplant, die gemäß Erlass gesetzten Maßnahmen zu evaluieren; zudem würden diese bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Aus- und Fortbildung

Innenministerium

- 18.1 (1) Die Sicherheitsakademie, gemäß § 11 Sicherheitspolizeigesetz die Bildungs- und Forschungseinrichtung für Bedienstete des Innenministeriums, legte den Ausbildungsplan für die Polizeigrundausbildung (Grundausbildung für den Exekutivdienst) fest. Dieser beinhaltete insgesamt 2.612 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten²⁹.

Im Rahmen der Ausbildung im Bereich „Sicherheitspolizeiliche Handlungslehre“³⁰ waren zur Zeit der Geburungsüberprüfung mindestens 24 Unterrichtseinheiten zum Thema Gewalt in der Privatsphäre vorgesehen. Davon entfiel eine Hälfte auf die rechtlichen Grundlagen und die andere Hälfte auf ein Seminar. Dieses Seminar hielten Vortragende der Sicherheitsakademie in Kooperation mit der Interventionsstelle Wien bzw. den Gewaltschutzzentren. In den „Modularen Kompetenztrainings“ wurden in weiteren 16 Unterrichtseinheiten die Inhalte aus den rechtlichen Grundlagen und dem Seminar anhand von praktischen Übungen miteinander verknüpft.

In Kooperation mit Kinder- und Jugendhilfeträgern enthielt die Ausbildung Vorträge zur Sensibilisierung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013³¹ im Ausmaß von vier Unterrichtseinheiten.

Für alle die Grundausbildung absolvierenden Personen waren die beschriebenen Unterrichtseinheiten verpflichtend.

²⁹ 2.144 Mindeststunden Unterricht und 468 Mindeststunden Praxis

³⁰ In diesen Modulen im Umfang von 240 Unterrichtseinheiten werden die rechtlichen Grundsätze des Sicherheitspolizeigesetzes und der Strafprozeßordnung (**StPO**), die Abgrenzungen zur StPO sowie die Grundsätze zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gelehrt.

³¹ BGBl. I 69/2013 i.d.g.F.



(2) Auch die Module zur weiterführenden Ausbildung für dienstführende Exekutivbedienstete deckten Inhalte aus dem Bereich Gewalt in der Privatsphäre ab.

Darüber hinaus bot das Innenministerium für alle Bediensteten ein e-Learning-Tool zum Thema Gewaltschutzgesetz 2019 an. Dieses gab in acht Videosequenzen einen Überblick über die Änderungen des Gewaltschutzgesetzes 2019 sowie die Organisation und Vollziehung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre bzw. der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Für jene Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Landespolizeidirektionen, der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und der Polizeiinspektionen, die überwiegend in Uniform exekutiven Außendienst versahen, war das Tool im ersten Halbjahr 2021 als zentrales Thema im Rahmen der „Allgemeinen Fortbildung der Landespolizeidirektionen“ verpflichtend zu absolvieren.

Seit Einführung des e-Learning-Tools bis zur Zeit der Geburungsüberprüfung (September 2022) hatten rd. 20.000 – somit ungefähr die Hälfte der rd. 39.000 Bediensteten des Innenministeriums – dieses positiv absolviert.

Abgesehen von den Ausbildungen und dem e-Learning-Tool Gewaltschutzgesetz 2019 bot die Sicherheitsakademie keine Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt in der Privatsphäre an.

18.2 Der RH hielt positiv fest, dass die Sicherheitsakademie des Innenministeriums den Bereich Gewalt in der Privatsphäre sowohl in der Polizeigrundausbildung als auch in der weiterführenden Ausbildung für dienstführende Exekutivbedienstete abdeckte. Darüber hinaus hielt er auch das e-Learning-Tool zum Thema Gewaltschutzgesetz 2019 für geeignet, einen möglichst breiten Bedienstetenkreis über die gesetzlichen Änderungen zu informieren.

Der RH stellte fest, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien in Kooperation mit der Sicherheitsakademie das Seminar Gewalt in der Privatsphäre durchführten (TZ 29).

Er bemängelte jedoch, dass die Sicherheitsakademie keine sonstigen Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt in der Privatsphäre anbot. Aus seiner Sicht war die Sensibilisierung von Exekutivbediensteten, die in der Regel den ersten Kontakt zu Opfern von Gewalt hatten, einer der Grundpfeiler einer entsprechenden Polizeiarbeit.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, Fortbildungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre – gegebenenfalls in Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen – für Exekutivbedienstete anzubieten und auf eine entsprechende Teilnahme hinzuwirken.



- 18.3 Das Innenministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Bundeskriminalamt Aus- und Fortbildungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre für Trainerinnen und Trainer in den Landespolizeidirektionen – auch im Hinblick auf eine einheitliche Außenwirkung – zentral organisiere; einschlägige regionale Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen seien durch die Landespolizeidirektion im eigenen Bereich entsprechend umzusetzen bzw. sicherzustellen. Daneben sollten über das ressortintern eingerichtete Fachgremium für Gewaltschutz und die dadurch einhergehende Vernetzung gezielt Maßnahmen zur Zusammenarbeit der eingebundenen Organisationseinheiten und Qualitätssicherung im Bereich Gewalt- und Opferschutz ermöglicht bzw. gefördert werden.

Die Durchführung zusätzlicher zentraler Fortbildungen zu diesem Thema durch die Sicherheitsakademie sei bislang nicht angezeigt bzw. angeregt gewesen. Eine entsprechende Bedarfsmeldung werde – in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt und nach Maßgabe der Möglichkeiten – geprüft.

Das e-Learning-Tool „Gewaltschutzgesetz 2019“ stehe nach wie vor allen Bediensteten des Innenministeriums zur Verfügung.

- 18.4 Der RH entgegnete dem Innenministerium, dass sich das Ausbildungsbereich des Bundeskriminalamts im Zusammenhang mit Gewalt in der Privatsphäre auf die Aus- und Fortbildung von Präventionsbediensteten bezog. Die ausreichende Sensibilisierung von einschreitenden Exekutivbediensteten, die in der Regel den ersten Kontakt zu Opfern von Gewalt hatten, war aus seiner Sicht so nicht sichergestellt. Ungeachtet von angemeldetem Bedarf sollte es – gerade vor dem Hintergrund einer einheitlichen Außenwirkung – ein zentrales Angebot der Fortbildung für diese Personengruppe geben. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung.

Justizministerium

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und –anwälte

- 19.1 (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und –anwälte wurden während ihrer Ausbildung in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwalt-schaftlichen Dienstes geschult. Berührungs punkte mit dem Thema Gewalt- und Opferschutz bestanden beispielsweise in Modulen zu Familienrecht bzw. Grund- und Menschenrechten oder im Zuge von Zuteilungen zu Haft- und Rechtsschutzrichterinnen und –richtern. Ausbildungsverantwortliche hatten während der Ausbildung sicherzustellen, dass neben den Fachkenntnissen auch die praktischen und sozialen Fähigkeiten gefördert werden. Bei einzelnen Kursen waren die Leitungen von Frauenhäusern oder Männerberatungseinrichtungen als Vortragende eingebunden; seit 2009 waren zumindest zwei Wochen Ausbildungsdienst bei einer



Opferschutz– oder Fürsorgeeinrichtung zu versehen. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz– und Exekutivorganen, Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht waren Gegenstand der die Ausbildung abschließenden mündlichen Prüfung. Im Zeitraum 2009 bis 2021 wurden österreichweit 913 Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und –anwälte ausgebildet.³²

(2) Im überprüften Zeitraum bot das Justizministerium u.a. Fortbildungen zu häuslicher Gewalt oder Soft–Skills (z.B. Deutung von Körpersprache unter Druck, Umgang mit Opfern oder Einvernahme traumatisierter Opfer) an. Als Vortragende fungierten z.B. auch Bedienstete des BKA (Sektion Frauen), des Innenministeriums, von Opferschutzeinrichtungen, Frauenhäusern oder Männerberatungseinrichtungen sowie Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Soziologie, Psychologie und Forschung.

Das Justizministerium adaptierte sein Fortbildungsangebot regelmäßig.³³ Dabei ließ es auch Ergebnisse aus Evaluierungs– und Jahresberichten (z.B. von Gewaltschutzzentren) sowie aktuelle Entwicklungen (z.B. Thema Frauenmorde) einfließen. Es informierte über angebotene Fortbildungen im Intranet sowie im direkten Austausch mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Nach § 57 Richter– und Staatsanwaltsschaftsdienstgesetz³⁴ hatten sich Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und –anwälte fortzubilden. Eine Verpflichtung, konkrete Schulungen zu absolvieren, bestand zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht.

Im Grevio–Evaluierungsbericht wurde kritisiert, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und –anwälte, die sich nicht bereits im Zuge der Ausbildung (insbesondere des Ausbildungsdienstes bei einer Opferschutz– oder Fürsorgeeinrichtung) mit dem Thema Gewalt gegen Frauen (und z.B. den Bedürfnissen der Opfer) auseinandergesetzt hatten, diese „Lücke“ auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen schließen mussten. Verpflichtende Vorgaben, entsprechende Seminare zu besuchen, fehlten.

³² Anzahl der im Zeitraum 2009 bis 2021 zu Richteramtsanwärterinnen und –anwärtern ernannten Personen. Zum Vergleich waren mit Stand 1. Juli 2022 im Planstellenbereich der Justizbehörden in den Ländern rd. 1.650 Richterinnen und Richter, rd. 420 Staatsanwältinnen und –anwälte sowie rd. 215 Richteramtsanwärterinnen und –anwärter (jeweils Vollbeschäftigungäquivalente) tätig.

³³ In Abstimmung mit einem Fortbildungsbeirat. In diesem waren Vertreterinnen und Vertreter der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs, der Oberstaatsanwaltschaften, der Standesvertretungen, des Bundesverwaltungsgerichts und ausschließlich in der Rechtsprechung tätige Personen (Praktikerinnen und Praktiker) vertreten.

³⁴ BGBl. 305/1961 i.d.g.F.



19.2 (1) Der RH hielt fest, dass Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und –anwälte sich im Zuge ihrer Ausbildung mit Themen der Gewalt im sozialen Nahraum sowie des Gewalt– und Opferschutzes auseinandersetzen mussten. Insbesondere der seit 2009 verpflichtende zweiwöchige Ausbildungsdienst bei Opferschutz– oder Fürsorgeeinrichtungen konnte Eindrücke außerhalb der gerichtlichen Praxis vermitteln.

(2) Der RH anerkannte, dass das Justizministerium Fortbildungen zu Gewalt in der Privatsphäre sowie Soft–Skills anbot und dabei auch externe Expertinnen und Experten einbezog. Insbesondere Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten, langjährig betroffenen bzw. mental oder sozial abhängigen Opfern erachtete der RH dabei als besonders relevant, um auch bei der Justiz eine ausreichende Sensibilisierung für Opfer von Gewalt zu gewährleisten.

Nach Ansicht des RH war es wichtig, dass alle mit Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum betrauten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und –anwälte für die Besonderheiten im Umgang mit den Opfern und für die Ansprüche, die an sie bei der Bearbeitung dieser Materie gestellt werden, ausreichend sensibilisiert sind. Er hielt daher kritisch fest, dass auch ein umfassendes Fortbildungsangebot eine bedarfsgerechte Wahrnehmung und Absolvierung der individuell notwendigen Schulungen durch die Bediensteten nicht gewährleisten konnte.³⁵

Der RH empfahl dem Justizministerium, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt– und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen.

19.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es – wie auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte – einer Konkretisierung der in § 57 Abs. 1 Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz normierten allgemeinen Fortbildungsverpflichtung aufgeschlossen gegenüberstehe. Ein diesbezüglicher Diskussionsprozess sei bereits angestoßen worden.

³⁵ Der RH verwies auch auf die dahingehende Kritik im Grevio–Evaluierungsbericht sowie auf seine Feststellungen und Empfehlung zu Fortbildungsverpflichtungen für Richterinnen und Richter in seinem Bericht „Bundesverwaltungsgericht“ (Reihe Bund 2023/5, TZ 33).



Für Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum zuständige Staatsanwältinnen und –anwälte

- 20.1 Gemäß § 4 Abs. 3a der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz³⁶ waren bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwalt-schaftlichen Planstellen Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) durch besonders geschulte Staatsanwältinnen bzw. –anwälte zu bearbeiten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (September 2022) war diese Sonderzuständigkeit österreichweit bei 13 von 16 Staatsanwaltschaften einge richtet bzw. waren dafür 62 Staatsanwältinnen und –anwälte zuständig. Eine gesetz liche oder zentrale Vorgabe, wann das Erfordernis der besonderen Schulung als erfüllt angesehen werden konnte, gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Die (Ober-)Staatsanwaltschaften sahen das Schulungserfordernis – neben dem Besuch facheinschlägiger Seminare und Fortbildungsveranstaltungen oder entspre chender Ausbildungen – z.B. auch allein aufgrund der Anleitung durch Vorgesetzte, durch langjährige Berufserfahrung bzw. Beschäftigung mit dem Thema Gewalt im sozialen Nahraum oder durch regelmäßigen fachlichen internen oder externen Austausch als erfüllt an.
- 20.2 Der RH hielt fest, dass gemäß der Durchführungsverordnung zum Staatsanwalt schaftsgesetz bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsan waltschaftlichen Planstellen besonders geschulte Staatsanwältinnen bzw. –anwälte mit der Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum zu betrauen waren. Er anerkannte, dass die Bediensteten teilweise über langjährige Erfahrung und umfangreiche Fortbildung in diesem Bereich verfügten. Seiner Ansicht nach war aber durch die uneinheitliche Vorgehensweise bei den betroffenen Staatsanwalt schaften nicht gewährleistet, dass alle mit der Bearbeitung von Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum betrauten Staatsanwältinnen und –anwälte bestmöglich und ziel gerichtet dafür vorbereitet waren und die notwendigen Kenntnisse – inklusive Soft Skills – erworben hatten. Dies betraf nach Ansicht des RH auch jene, die im Rahmen von Journaldiensten mit den genannten Fällen konfrontiert waren. Er verkannte nicht, dass Fortbildungszeiten die zeitlichen Ressourcen zur Fallbearbeitung reduzierten. Seiner Ansicht nach würden aber insbesondere weniger erfahrene Bedien stete von qualitätsvollen (Grund-)Schulungen, die sich an einheitlichen Inhalten und Mindeststandards orientieren, profitieren. Ein fachlicher Austausch im Zuge der Schulungen könnte darüber hinaus erfahrenen Bediensteten dazu dienen, vorhandene Fähigkeiten zu schärfen.

Der RH empfahl dem Justizministerium, Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwalt-schaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen

³⁶ BGBl. 338/1986 i.d.g.F.



und –anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren.

- 20.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bestrebt sei, ein aktuelles und auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittenes Bildungsangebot anzubieten. Ein hoher Standard sei dabei ein besonderes Anliegen. Die Notwendigkeit der Erarbeitung inhaltlicher Mindeststandards werde unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilungen sowie des Fortbildungsbeirats geprüft.

Fallbezogener Gewalt– und Opferschutz

Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen

Interne Vorgaben

- 21 Die grundlegenden Vorgaben für das exekutivdienstliche Handeln im Bereich des Gewalt– und Opferschutzes fasste das Innenministerium in den Erlass zum Thema Gewalt in der Privatsphäre vom Dezember 2019; damit sollten die Änderungen des Gewaltschutzgesetzes 2019³⁷ umgesetzt werden. Der Erlass bildete die Basis für die Organisation und die Umsetzung präventiver und repressiver Maßnahmen im Bereich der Sicherheits– und Kriminalpolizei.

Betretungs– und Annäherungsverbot

- 22.1 Die zentrale sicherheitspolizeiliche Maßnahme, die der Exekutive zur Verhinderung von Gewalt in der Privatsphäre und zum Schutz gefährdeter Personen zur Verfügung stand, war die Anordnung eines Betretungs– und Annäherungsverbots gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz. Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde das zuvor auf die Wohnung gefährdeter Personen begrenzte Betretungsverbot durch ein zusätzlich geltendes, generelles Annäherungsverbot ergänzt bzw. erweitert. Dies bedeutete, dass bei mehreren gefährdeten Personen (z.B. Frau und Kinder) gegebenenfalls getrennte Betretungs– und Annäherungsverbote auszusprechen waren.

Alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (somit alle Exekutivbediensteten) waren sachlich dafür zuständig, ein Betretungs– und Annäherungsverbot anzuordnen. In der Regel erfolgte dies durch ersteinschreitende Exekutivbedienstete, die zu Fällen häuslicher Gewalt gerufen wurden. Für die innerhalb von drei Tagen vorzu-

³⁷ Dieses trat am 1. Jänner 2020 in Kraft.



nehmende Überprüfung eines Betretungs– und Annäherungsverbots auf rechtliche Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit war jene Sicherheitsbehörde (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde oder Polizeikommissariat) örtlich zuständig, in deren Sprengel sich die Wohnung der gefährdeten Person befand.

Die Einhaltung des Betretungsverbots hatte nach dem Erlass die örtlich zuständige Polizeiinspektion zumindest einmal in den ersten drei Tagen nach Anordnung zu überprüfen.

Ein Betretungs– und Annäherungsverbot war in der Applikation Protokollieren, Anzeigen, Daten zu erfassen. Die Exekutivbediensteten informierten auch die Opferschutzeinrichtungen (und/oder Kinder– und Jugendhilfeträger) bzw. die Beratungsstellen für Gewaltprävention. Die Übermittlung – auch von personenbezogenen Daten – war gemäß § 56 Sicherheitspolizeigesetz zulässig.

Die Exekutivbediensteten klärten (mit Informationsblatt) die gefährdeten Personen u.a. über die Möglichkeit auf, sich an Gewaltschutzzentren zu wenden ([TZ 27](#)), und die gefährdenden Personen u.a. über die Verpflichtung, an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention teilzunehmen ([TZ 30](#)).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Betretungsverbote in den Jahren 2018 und 2019 sowie der Betretungs– und Annäherungsverbote in den Jahren 2020 bis einschließlich September 2022:

Tabelle 6: Betretungs– und Annäherungsverbote in den Jahren 2018 bis 2022

	Betretungsverbote		Betretungs– und Annäherungsverbote		
	2018	2019	2020	2021	2022 ¹
	Anzahl				
Burgenland	204	262	256	348	293
Kärnten	473	540	699	830	672
Niederösterreich	1.373	1.452	2.280	2.360	1.918
Oberösterreich	1.142	1.279	2.041	2.169	1.882
Salzburg	472	498	658	866	604
Steiermark	852	921	1.182	1.426	1.185
Tirol	435	521	706	1.006	813
Vorarlberg	234	303	432	466	348
Wien	2.222	2.478	3.398	4.219	3.208
Summe	7.407	8.254	11.652	13.690	10.923

¹ Stand September 2022; diese Zahlen sind Rohdaten, die noch keiner Qualitätskontrolle durch das Innenministerium und weiteren Prüfmechanismen unterzogen wurden.

Die Zahlen ab 2020 waren nicht unmittelbar mit jenen der Vorjahre vergleichbar, weil mit der Erweiterung des Betretungsverbots durch ein generelles Annäherungsverbot ab 1. Jänner 2020 ein Fall bzw. eine Gefährdungslage auch mehr als eine Person betreffen konnte.

Quelle: BMI



Die nachstehende Tabelle zeigt, in wie vielen Fällen im überprüften Zeitraum gemäß den Auswertungen des Bundeskriminalamts Verstöße gegen Betretungs- und Annäherungsverbote verwaltungsrechtlich angezeigt wurden, und stellt diese Anzahl der Gesamtanzahl an verhängten Betretungs- und Annäherungsverboten gegenüber:

Tabelle 7: Verhältnis zwischen den ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbeten und den Verstößen

	2018	2019	2020	2021
Anzahl				
Betretungs- und Annäherungsverbote	7.407	8.254	11.652	13.690
Verstöße	747	911	1.678	1.838
in %				
Anteil von Verstößen an Betretungs- und Annäherungsverbeten	10	11	14	13

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMI

- 22.2 Der RH hielt fest, dass bundesweit die Anzahl der Betretungsverbote von 2018 auf 2019, wie auch die Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote von 2020 auf 2021 gestiegen war. Die Fallzahlen hatten im September 2022 bereits fast das Ausmaß der Vorjahre erreicht. In jährlich jeweils zumindest 10 % der Fälle verstießen Gefährder bzw. Gefährderinnen gegen Betretungs- und Annäherungsverbote.

Gefährdungseinschätzung

- 23.1 (1) Bei Verdachtsfällen von Gewalt in der Privatsphäre hatten die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten die Situation einzuschätzen und über unmittelbar zu treffende Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen, wie insbesondere die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots, zu entscheiden. Grundlage dafür bildeten die vor Ort gewonnenen Eindrücke und Informationen sowie Priorisierungen (bzw. Register-Abfragen) zum Gefährder bzw. zur Gefährderin. Exekutivbedienstete konnten auch Informationen der zentralen Gewaltschutzdaten³⁸, in der allfällige Vormerkungen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten oder frühere Betretungs- und Annäherungsverbote gespeichert waren, bezirks- und länderübergreifend abrufen.

³⁸ § 58c Sicherheitspolizeigesetz



(2) Die Landespolizeidirektion Wien richtete im Jahr 2021 zur Unterstützung der ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre (**GiP**) einen sogenannten GiP Support ein, den es nach einem sechsmonatigen Probebetrieb mit Anfang 2022 in die Linie überführte. Ersteinschreitende Exekutivbedienstete waren verpflichtet, den GiP Support zu verständigen, wenn

- sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot aussprachen bzw.
- die Voraussetzungen für ein solches vorhanden waren oder
- Betretungs- und Annäherungsverbote, einstweilige Verfügungen von Gerichten sowie strafgerichtliche Auflagen missachtet wurden.

Im GiP Support setzte die Landespolizeidirektion Wien rund um die Uhr zumindest zwei für diese Aufgabe speziell geschulte Bedienstete (in der Regel Präventionsbedienstete) ein. Ziel des GiP Supports war es, Hochrisikofälle frühzeitig zu identifizieren und durch strukturierte Maßnahmen den Schutz gefährdeter Personen zu optimieren. Zur Gefährdungseinschätzung verwendete der GiP Support das wissenschaftlich anerkannte Gefährdungseinschätzungstool Ontario Domestic Assault Risk Assessment (**ODARA**). Der GiP Support schätzte die Gefährdung mit ODARA aufgrund der Beantwortung von 13 Fragen ein. Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Risikokategorie) waren unterschiedliche Berichtspflichten einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zum Opferschutz zu setzen. Die Informationen gingen beispielsweise an die zuständigen Stadtpolizeikommanden, die Polizeikommisariate als Sicherheitsbehörde, den Assistenzbereich Kriminalprävention des Landeskriminalamts Wien sowie die Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung der Landespolizeidirektion Wien.

Im ersten Quartal 2022 wurde der GiP Support in 1.172 Fällen verständigt. In 535 Fällen davon führte er eine Gefährdungseinschätzung mit ODARA durch. Danach waren 10 % als Hochrisikofall (ODARA Score zwischen acht und 13) einzustufen.

Das Monitoring bzw. Controlling der Tätigkeiten des GiP Supports sowie die Übernahme von komplexen Fällen oblag der Gruppe Opferschutz im Assistenzbereich Kriminalprävention des Landeskriminalamts Wien. Bei Fragen zum eingesetzten Tool ODARA war das Referat Bedrohungsmanagement der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Wien zu befassen, das bei Hochrisikofällen eine gesonderte Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung des Opfers erstellte.

(3) In den anderen Ländern gab es keine mit dem GiP Support der Landespolizeidirektion Wien vergleichbaren Unterstützungsstrukturen.



Die Landespolizeidirektion Tirol evaluierte im Jahr 2022 Amtshandlungen zu Gewalt in der Privatsphäre. Ziel war es, festzustellen, ob der Bedarf für einen landesweiten GiP–Journaldienst zur Unterstützung der ersteinschreitenden Exekutivbediensteten ähnlich dem GiP Support in Wien gegeben war. Sie kam dabei zum Ergebnis, dass ein GiP–Journaldienst nicht notwendig sei, plante aber, Schulungsmaßnahmen und Musterprozesse zu etablieren.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass die Landespolizeidirektion Wien für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre eine eigene rund um die Uhr nutzbare Supportstruktur für die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten geschaffen hatte. Er erachtete diesen spezialisierten Support als zweckmäßig, da ersteinschreitende Exekutivbedienstete z.B. aufgrund mangelnder Lebens- und Berufserfahrung bei Fällen von häuslicher Gewalt oder seltener Bearbeitung von solchen Fällen überfordert sein konnten und eine qualifizierte, strukturierte Unterstützung zur Handlungssicherheit wesentlich beitrug. Die Verwendung eines wissenschaftlich basierten Gefährdungseinschätzungstools ermöglichte zudem eine transparente und objektivierte Gefährdungseinschätzung. Insbesondere aufgrund der Häufung von Gewaltdelikten gegen Frauen in den letzten Jahren, erachtete es der RH für die Polizei als unerlässlich, Hochrisikofälle – vor einer (weiteren) Gewalteskalation – bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung schwerer Straftaten zu ergreifen.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, bundesweit unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung – ähnlich der Struktur in der Landespolizeidirektion Wien – zur Verfügung steht.

- 23.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei durch die vorhandenen juristischen Journaldienste mit 24/7/365–Erreichbarkeit in den Landespolizeidirektionen außerhalb Wiens und ergänzende Maßnahmen (wie österreichweiter Einsatz von mehr als 1.200 besonders geschulten Präventionsbediensteten in Bezug auf Gewalt in der Privatsphäre, Tätigkeit der Trainerinnen und Trainer hinsichtlich Gewalt in der Privatsphäre in den Landespolizeidirektionen und spezielle e–Learning–Module) eine der Landespolizeidirektion Wien vergleichbare Struktur vorhanden.

- 23.4 Der RH entgegnete dem Innenministerium, dass der juristische Journaldienst und die vom Innenministerium genannten ergänzenden Maßnahmen auch in der Landespolizeidirektion Wien zur Verfügung standen. Diese hatte jedoch eine darüber hinausgehende spezialisierte Supportstruktur für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre geschaffen. Wie bereits ausgeführt, erachtete der RH diesen spezialisierten Support als zweckmäßig, um ersteinschreitenden Exekutivbediensteten eine entsprechende Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Er bekräftigte daher seine



Empfehlung, bundesweit unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre qualifizierte und strukturierte Unterstützung zur Verfügung steht.

- 24.1 Die Beurteilung des Risikos und die Identifizierung von Hochrisikofällen sollten nach den Materialien zum Sicherheitspolizeigesetz³⁹ insbesondere unter Zuhilfenahme eines bundesweit einheitlichen, standardisierten Risk Assessments erfolgen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war kein entsprechendes Tool im Einsatz. Im Innenministerium gab es auch keine festgelegten Kriterien, nach denen ein Fall als Risiko- oder Hochrisikofall einzuschätzen war.

Das in Wien verwendete Gefährdungseinschätzungstool ODARA hatte einen eingeschränkten, auf Partnergewalt fokussierten Anwendungsbereich. Fälle häuslicher Gewalt, bei denen andere Beziehungsverhältnisse vorlagen (nach Einschätzung der Landespolizeidirektion Wien rd. 40 % der Fälle), konnten daher nicht mit ODARA beurteilt werden. Die Landespolizeidirektion Wien plante zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, im Rahmen eines Projekts gemeinsam mit der Sicherheitsakademie ein neues Tool zu entwickeln, mit dem die Lücke geschlossen und ein Anwendungsbereich von nahezu 100 % bei Gewalt in der Privatsphäre erzielt werden sollte. Vorgesehen war, den Echtbetrieb im dritten Quartal 2023 aufzunehmen.

In den anderen Landespolizeidirektionen standen den zuständigen Exekutivbediensteten – mit Ausnahme der Landespolizeidirektion Vorarlberg, die ein anderes Tool verwendete, – keine standardisierten Gefährdungseinschätzungstools zur Verfügung.

- 24.2 Aus Sicht des RH war die Entwicklung eines wissenschaftlich basierten Gefährdungseinschätzungstools bei der Landespolizeidirektion Wien, das – im Gegensatz zum dort bisher eingesetzten, auf Partnergewalt fokussierten Tool – bei allen Formen von Gewalt in der Privatsphäre angewendet werden kann, zweckmäßig. Er wies jedoch darauf hin, dass dies zu keiner Insellösung in der Landespolizeidirektion Wien führen sollte. Ein entsprechendes standardisiertes Tool sollte bundesweit verwendet werden können, praktikabel bzw. leicht anwendbar sein und eine Unterstützung für ersteinschreitende Exekutivbedienstete bieten.

Der RH empfahl dem Innenministerium, sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen.

³⁹ 155/ME XXVI. GP



- 24.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei es bestrebt, ein einheitliches, praktikables bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool auszuarbeiten.

Bündelung von Zuständigkeiten

- 25.1 Aufgrund des Erlasses zu Gewalt in der Privatsphäre waren im Bereich der Landespolizeidirektion Wien unterschiedliche Organisationseinheiten mit der Fallbearbeitung befasst: ersteinschreitende Exekutivbedienstete, Stadtpolizeikommanden, Polizeikommissariate, Assistenzbereich Kriminalprävention des Landeskriminalamts Wien, Referat Bedrohungsmanagement der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Wien sowie Opferschutzeinrichtungen.

Im August 2022 beauftragte die Landespolizeidirektion Wien das Projekt „Opferschutzzentrum LPD Wien“, in dessen Rahmen ein Konzept für ein im Landeskriminalamt einzurichtendes Opferschutzzentrum zu erstellen war. Projektziele waren insbesondere

- die Bündelung multilateraler Zuständigkeiten im Bereich Opferschutz in einer Dienststelle sowie
- die Schaffung einer zentralen Ansprech-, Koordinations- und Informationsschnittstelle für die Justiz, Sicherheitsbehörden, Einrichtungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: **Sozialministerium**) und Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Gefahrenmanagement und Opferschutz.

Das Projekt sollte im Februar 2023 beendet sein.

- 25.2 Der RH hielt (kritisch) fest, dass bei der Landespolizeidirektion Wien wegen der unterschiedlichen mit der Fallbearbeitung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre befassten Organisationseinheiten gegebenenfalls mehrmalige Opferkontakte erforderlich waren, die zu einer Überforderung der ohnehin sehr belasteten Opfer führen könnten. Darüber hinaus barg die Organisation aus Sicht des RH die Gefahr von Doppelgleisigkeiten und von Schnittstellenverlusten bei der Informationsweitergabe.

Der RH empfahl dem Innenministerium, bei der Landespolizeidirektion Wien Maßnahmen zur Bündelung von Ansprechstellen bzw. Straffung der Organisation zu treffen, um eine zusätzliche Belastung von Opfern im Bereich Gewalt in der Privatsphäre durch die Polizeiarbeit möglichst gering zu halten.



Der RH beurteilte die bei der Landespolizeidirektion Wien geplante Einrichtung eines Opferschutzzentrums zur Bündelung von Zuständigkeiten und zur Schaffung einer zentralen Ansprech-, Koordinations- und Informationsschnittstelle im Bereich Gefahrenmanagement gerade auch vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen und spezialisierten Hilfseinrichtungen für Opfer von Gewalt positiv.

Der RH empfahl dem Innenministerium, in Kooperation mit der Landespolizeidirektion Wien nach Abschluss und Evaluierung des Konzepts für ein Opferschutzzentrum auf Ebene des Landeskriminalamts Wien dieses auf die Möglichkeit einer bundesweiten Einrichtung von Opferschutzzentren zu prüfen und gegebenenfalls bei allen Landeskriminalämtern zu etablieren.

- 25.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums werde es die Schaffung von Strukturen prüfen, um zusätzliche Opferbelastungen im Bereich der Landespolizeidirektion Wien zu vermeiden. Weiters prüfe es die Möglichkeit, bundesweite Opferschutzzentren abhängig von entsprechenden Evaluierungsergebnissen einzurichten.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

- 26.1 (1) Gemäß dem mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz konnten die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung gegen wahrscheinliche gefährliche Angriffe auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt sogenannte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen einrichten. Diese verfolgten das Ziel, bei Hochrisikofällen unter der Leitung der Sicherheitsbehörde besondere Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen gemeinsam mit den im konkreten Einzelfall erforderlichen Behörden und Einrichtungen möglichst effizient aufeinander abzustimmen und/oder zusätzliche Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Das Bundeskriminalamt verlautbarte im Juli 2021 einen Erlass zur Organisation und Durchführung solcher Fallkonferenzen.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen konnten durch die zuständige Sicherheitsbehörde auf Basis eigener Risikobeurteilung und Identifikation als Hochrisikofall ([TZ 23](#) und [TZ 24](#)) oder auf Anregung insbesondere von Gewaltschutzzentren oder Beratungsstellen für Gewaltprävention einberufen und durchgeführt werden. Folgte eine Sicherheitsbehörde einer solchen Anregung auf Grundlage eigener Beurteilung nicht, musste sie dies aktenmäßig begründen, eine allfällige alternative Lösung dokumentieren und die anregende Stelle darüber informieren.



Die Sicherheitsbehörden waren angehalten, sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen so zeitnah wie möglich durchzuführen. Über die Ergebnisse war ein Protokoll mit terminisierten erarbeiteten Lösungsoptionen und (Zusatz-)Maßnahmen zu erstellen.

Die Landespolizeidirektionen übermittelten erlasskonform jeweils im Folgemonat mit Formblatt einen Gesamtbericht über angeregte bzw. durchgeführte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen an das Bundeskriminalamt. Das Formblatt enthielt keine Begründung, warum angeregte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen nicht stattgefunden hatten. Eine zentrale Evaluierung der Ablehnungsgründe gab es nicht.

Die Anzahl der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen stieg bundesweit von 25 im Jahr 2020 auf 57 im Jahr 2021; von Jänner bis Oktober 2022 waren es 167.

(2) Der RH holte u.a. zur Organisation von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen Informationen bei den Landespolizeidirektionen ein. Demnach richtete die Landespolizeidirektion Oberösterreich im August 2021 ein Koordinationsteam ein, um eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden in Oberösterreich zu gewährleisten. Dieses Team bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Landespolizeidirektion, des Landeskriminalamts, der Bezirkshauptleute, des Gewaltschutzzentrums sowie der Beratungsstelle für Gewaltprävention. Das Team traf sich regelmäßig und stimmte sich über die Einrichtung von Fallkonferenzen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab.

In Tirol startete während der Geburgsüberprüfung ein Pilotprojekt. Ein Kernteam unter der Leitung der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Tirol koordinierte und begleitete sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen.

Die Landespolizeidirektion Vorarlberg hatte seit November 2014 sogenannte Kompetenzteams Gewaltschutz eingerichtet. Diese fungierten als Erstansprechstellen und nahmen an Fällerörterungen zur Lage- und Risikoeinschätzung teil. Mit der Einrichtung der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 nahmen die Kompetenzteams auch an diesen teil.

Die übrigen Landespolizeidirektionen hatten dem RH keine entsprechenden Projekte bzw. Strukturen gemeldet.



(3) Sowohl im Evaluierungsbericht zum Gewaltschutzgesetz 2019⁴⁰ als auch in Gesprächen mit dem RH wies das Innenministerium auf Verbesserungspotenzial bei sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen hin – insbesondere zur Zusammenarbeit bzw. zur Abstimmung mit der Justiz. Das Innenministerium und die Opferschutzeinrichtungen merkten in diesem Zusammenhang beispielsweise an, dass die fallführenden Staatsanwältinnen und –anwälte kaum an den Fallkonferenzen teilnahmen.

Die Staatsanwaltschaften begründeten dies damit, dass sie zu wenig Ressourcen hätten. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen hätten darüber hinaus präventiven Charakter; die Aufgabe der Staatsanwaltschaften liege aber in der Strafverfolgung. Auch gebe es Probleme mit der aktenmäßigen Ablage der Protokolle, da die Gefahr der Offenlegung sensibler Informationen und geplanter Maßnahmen bestehe. Außerdem sollte der Anschein einer allfälligen Befangenheit vermieden werden.⁴¹ Das Justizministerium befürwortete allerdings in der dritten Auflage der Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum die Teilnahme von Staatsanwältinnen und –anwälten.

- 26.2 (1) Der RH beurteilte die Einführung der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, die nach dem Regierungsprogramm 2020–2024 als Maßnahme zur vernetzten Problemlösung bei Hochrisikofällen forciert werden sollten, positiv. Er bemängelte, dass das Bundeskriminalamt die Gründe, aus denen Sicherheitsbehörden ablehnten, eine von anderer Stelle angeregte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz durchzuführen, nicht systematisch – z.B. im Zuge der erlassmäßigen monatlichen Berichte – erhob. Aus seiner Sicht könnte eine dahingehende Berichtspflicht einerseits zu einer Sensibilisierung hinsichtlich der Wichtigkeit dieses Instruments bei den Sicherheitsbehörden führen und andererseits könnte eine regelmäßige Evaluierung der Ablehnungsgründe auch zu einem steuerungsrelevanten Informationsgewinn führen.

Der RH empfahl dem Bundeskriminalamt, regelmäßig die Gründe zu evaluieren, warum Sicherheitsbehörden von der Durchführung einer von anderer Stelle angelegten sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz absahen.

- (2) Der RH kritisierte, dass es im Innenministerium keine einheitlichen Kriterien für die Beurteilung von Hochrisikofällen und die Abwicklung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen gab. Dies zeigte sich seines Erachtens auch darin, dass die Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg eigene Strukturen schufen,

⁴⁰ Der Innenminister hatte gemäß § 94 Abs. 50 Sicherheitspolizeigesetz bis 30. August 2022 die durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eingeführten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen unter Einbeziehung der bestehenden Interventionsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsstellen für Gewaltprävention zu evaluieren.

⁴¹ vgl. § 3 Abs. 2 StPO: „Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteiisch und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.“



um eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb des jeweiligen Landes sicherzustellen. Der RH verwies dazu auch auf seine Empfehlung in [TZ 24](#), ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool einzuführen.

Der RH empfahl daher dem Bundeskriminalamt, Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden zu definieren, wobei die Erfahrungen aus den bei den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschaffenen Strukturen zu berücksichtigen wären.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass Staatsanwaltschaften trotz Einladungen nicht an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen teilnahmen. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen waren aus Sicht des RH ein wichtiges Instrument für den Informationsaustausch und für ein effektives Gefahrenmanagement der beteiligten Institutionen. Damit konnten Zuständigkeiten erkannt und angesprochen sowie koordinierte Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen erarbeitet werden. Auch waren sie zur Vernetzung aktueller Ermittlungsergebnisse sowie weiterer Ermittlungsansätze zweckmäßig. Der RH nahm zur Kenntnis, dass das Justizministerium in der dritten Auflage der Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum die Teilnahme von Staatsanwältinnen und –anwälten befürwortete. Allerdings wären aus seiner Sicht weitere Maßnahmen zielführend, z.B. organisatorische Anpassungen für einen verbesserten Ressourceneinsatz oder eine Berichtspflicht bei Nicht-Teilnahme trotz Einladung durch die Sicherheitsbehörde.

- 26.3 (1) Das Innenministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Einholung der Ablehnungsgründe für eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz in der nächsten Aktualisierung des dafür vorgesehenen Erlasses aufgenommen werde. Die Evaluierung werde in regelmäßigen Abständen erfolgen und bei Handlungsbedarf eine entsprechende Erlassanpassung vorgenommen.

Weiters seien mit Gültigkeit 1. März 2023 sogenannte „S–FK–Teams“ in jedem Land eingeführt worden, um ein standardisiertes, professionelles und einheitliches Vorgehen zur Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen zu gewährleisten.

- (2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums zur Nicht–Teilnahme von Staatsanwaltschaften bei sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen hätten Unklarheiten zur Frage der Veraktung der von den Sicherheitsbehörden übermittelten Protokolle zur Folge gehabt, dass Fallkonferenzen von den Staatsanwaltschaften teilweise nicht besucht worden seien; dies um die Gefahr der Offenlegung sensibler Informationen durch die (als notwendig angesehene) Veraktung der übermittelten Protokolle hintanzuhalten.



Nach Klärung der zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Probleme habe das Justizministerium dazu im Jänner 2023 den Erlass „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (§ 22 Abs. 2 SPG): Veraktung der Protokolle und Verwertbarkeit verfahrensrelevanter Inhalte“ veröffentlicht. Dieser spartenübergreifende Erlass regle die faktische Handhabung der nicht zu den Verfahrensakten zu nehmenden Protokolle der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Diese Klärung bilde einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Teilnahmepraxis der Staatsanwaltschaften.

Der nahegelegten Formulierung des RH einer Berichtspflicht für den Fall der Nicht–Teilnahme an einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz trotz Einladung durch die Sicherheitsbehörde stehe das Justizministerium hingegen zurückhaltend gegenüber. Da jeder Einzelfall und die Zweckmäßigkeit der Teilnahme durch die verfahrensführenden Staatsanwältinnen und –anwälte gesondert – auch mit Blick auf den konkreten Verfahrensgegenstand und Verfahrensstand – zu beurteilen seien, erscheine eine generelle Berichtspflicht bei Nicht–Teilnahme überschießend; zudem würde dies der bestehenden Strategie zur Reduktion der Berichtspflichten zuwiderlaufen. Vielmehr sollte diesbezüglich im Aus– und Fortbildungsbereich weitere Bewusstseinsbildung betrieben werden. Es sei geplant, dieses Thema beim Erfahrungsaustausch Gewalt im sozialen Nahraum im Herbst 2023 neuerlich aufzugreifen.

- 26.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass das Justizministerium das Thema Teilnahme an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen beim Erfahrungsaustausch Gewalt im sozialen Nahraum im Herbst 2023 neuerlich aufgreifen wolle und begrüßte die angekündigte Bewusstseinsbildung im Aus– und Fortbildungsbereich.

Beratungsstellen

Gewaltschutzzentren

- 27.1 (1) Die Istanbul–Konvention sah vor, dass für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, spezialisierte Angebote für sofortige sowie kurz– und langfristige Hilfe bereitzustellen waren. Das Sicherheitspolizeigesetz ermächtigte den Innenminister, gemeinsam mit dem BKA (Sektion Frauen), bewährte und geeignete Opferschutzeinrichtungen mit der Beratung und Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt und von Stalking zu beauftragen. Ein Verwaltungsübereinkommen aus dem Jahr 2012 regelte die Zusammenarbeit und Kostentragung. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens war das Innenministerium zuständig. Das BKA (Sektion Frauen) war in die wesentlichen Prozesse der Ausschreibung inhaltlich eingebunden und trug mit 50 % zur Finanzierung der Leistungen bei.



(2) Nach einem im Mai 2012 durchgeführten Vergabeverfahren schlossen die gemeinsamen Auftraggeber im Oktober 2012 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der Interventionsstelle Wien und acht Gewaltschutzzentren in den übrigen Ländern ab. Vertragsgegenstand waren der Betrieb einer Opferschutzeinrichtung sowie Hilfs- und Nebenleistungen. Die Verträge regelten im Wesentlichen Art und Umfang der Leistungserbringung, enthielten Vorgaben zu proaktiver Kontaktaufnahme, Beratung und Unterstützung von Opfern, Qualität und Qualitätskontrolle, Berichtswesen, Vertragsstrafen, Vergütung, Abrechnung und Kündigung bzw. den Rücktritt vom Vertrag.

Die Zahlungen an die Einrichtungen bestanden aus einem fixen sowie einem variablen Teil und waren jährlichen Inflationsanpassungen unterworfen. Der fixe Betrag sollte die Kosten für die vertraglich festgelegten Beratungsfälle (Sockelfallzahl) abdecken. Überschritten die jährlich bearbeiteten Fälle die Sockelfallzahl, erhielten die Einrichtungen zusätzliche variable Zahlungen. 63 % des Fixbetrags bezahlten die gemeinsamen Auftraggeber im Voraus.

(3) Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes 2019 und des Gewaltschutzpakets 2021 wurde der Vertrag nach vergaberechtlicher Prüfung mit Oktober 2021 um u.a. folgende Leistungen erweitert:

- Erweiterte Beratung bei Cybergewalt in Reaktion auf die zunehmende Bedeutung dieser Gewaltform auch im Rahmen von Beziehungsgewalt,
- Teilnahme an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen inklusive Vor- und Nachbearbeitung,
- Kooperation mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention im Rahmen der seit September 2021 verpflichtenden Gewaltpräventionsberatungen für Gefährder bzw. Gefährderinnen,
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Prävention und der besseren Bekanntmachung des Angebots.

Nach Vorlage von Kostenkalkulationen erhielten die Einrichtungen ab Oktober 2021 einen um durchschnittlich 46 % erhöhten Fixbetrag.

Die im ursprünglichen Vertrag festgelegten Sockelfallzahlen von bundesweit 17.450 (Summe aller Einrichtungen) wurden im Zuge der Vertragserweiterung nicht geändert. Tatsächlich war die Zahl der Beratungsfälle im überprüften Zeitraum durchgängig höher und von 17.472 Fällen (2018) kontinuierlich auf 20.445 Fälle (2021) angestiegen. Bei fünf der neun Einrichtungen lagen die jährlichen Fallzahlen um bis zu 50 % über der jeweiligen Sockelfallzahl, bei zwei Einrichtungen lagen sie bereits seit Vertragsabschluss im Jahr 2012 durchgehend darunter.⁴²

⁴² Bei den zwei übrigen Einrichtungen lagen die tatsächlichen Fallzahlen im überprüften Zeitraum nur teilweise über den vertraglich festgelegten Sockelfallzahlen.



(4) Die Ausgaben des Bundes für die Leistungen der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle Wien entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 8: Ausgaben des Bundes für Gewaltschutzzentren und Interventionsstelle Wien

Ressort	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
in Mio. EUR					in %
Innenministerium	4,00	4,03	4,33	6,81	70
Bundeskanzleramt	3,93	3,96	4,28	6,63	69
Summe Ausgaben	7,93	7,99	8,61	13,44	70

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Haushaltsverrechnung des Bundes

Der deutliche Anstieg im Jahr 2021 war auf die in diesem Jahr in Kraft getretene Vertragserweiterung zurückzuführen.

27.2 Der RH hielt fest, dass das Innenministerium und das BKA (Sektion Frauen) unbefristete Verträge mit Gewaltschutzzentren abgeschlossen hatten und die Preisgestaltung – auch für die Vertragserweiterung im Oktober 2021 – grundsätzlich nachvollziehbar war. Er bemängelte jedoch, dass das Innenministerium die im Jahr 2012 vertraglich festgelegten Sockelfallzahlen bei der Vertragsanpassung im Jahr 2021 nicht an die tatsächlichen – jährlich gestiegenen – Fallzahlen angepasst hatte. Insbesondere in Anbetracht der mit der Vertragserweiterung verstärkt zu leistenden Öffentlichkeitsarbeit und der damit einhergehenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf die Angebote der Opferschutzeinrichtungen war nach Ansicht des RH mit einer weiteren Steigerung der tatsächlichen Fallzahlen zu rechnen.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem BKA (Sektion Frauen) daher, bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien die vertraglich festgelegten Beratungsfälle, die als Basis für den fixen Teil der Auszahlungen an die Einrichtungen dienten (Sockelfallzahlen), an die tatsächlichen Fallzahlen anzupassen.

27.3 (1) Laut Stellungnahme des BKA (Sektion Frauen) werde eine entsprechende Anpassung geprüft; die Höhe vertraglich zustehender Beträge werde sich dadurch aber nicht ändern.

(2) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren die Empfehlung aufgreifen werde.



28.1 Im Fall von „Überzahlungen“, wenn die tatsächlichen Kosten der Einrichtungen für die vertraglich zu erbringenden Leistungen niedriger als die an sie geleisteten Pauschalzahlungen waren, konnten Rücklagen entstehen. Im Zuge der Vertragserweiterung im Oktober 2021 wurde festgelegt, dass von einer nicht angemessenen Rücklage jedenfalls dann auszugehen war, wenn diese 50 % des Jahressockelbetrags überstieg. Dies ermöglichte den Einrichtungen – basierend auf den erhöhten Sockelbeträgen – Rücklagen zwischen rd. 400.000 EUR und rd. 1,5 Mio. EUR zu bilden. Überschritten die Einrichtungen diese Grenze⁴³, hatten Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam Möglichkeiten zur Erweiterung der Leistungen (z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit) und damit zur Reduktion der Rücklagen zu entwickeln.

Laut Innenministerium betragen die Rücklagen bei sieben Einrichtungen mit Stand August 2021 zwischen rd. 100.000 EUR und rd. 867.000 EUR.⁴⁴ Die Auftraggeber vereinbarten präventiv mit den betroffenen Einrichtungen im Jänner 2022 eine Vorgehensweise, um die Rücklagen zu reduzieren. In einem ersten Schritt verzichteten diese auf die jährlichen Inflationsanpassungen der Auszahlungen sowie auf die Nachverrechnungen von variablen Zahlungen bei Überschreiten der Sockelfallzahl.

Auf Nachfrage des RH zum Rücklagenstand 2022 ersuchten die Auftraggeber die Einrichtungen um eine Schätzung zum dritten Quartal. Demnach wiesen drei einen erhöhten Rücklagenstand von über 50 % des Jahressockelbetrags auf; mit diesen würden die Auftraggeber einen Abbauplan erarbeiten.

28.2 Der RH erachtete die Möglichkeit der Einrichtungen, Rücklagen zu bilden, grundsätzlich als zweckmäßig. Er hielt fest, dass im Zuge der Vertragserweiterung eine Grenze für eine nicht mehr angemessene Rücklagenhöhe festgelegt wurde. Er kritisierte, dass diese erst dann erreicht war, wenn sie 50 % des Jahressockelbetrags überstieg. Dies ließ eine Rücklagenbildung pro Einrichtung von bis zu rd. 1,5 Mio. EUR zu, was nach Ansicht des RH nicht mehr als angemessene Höhe betrachtet werden konnte.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem BKA (Sektion Frauen) daher, die vertragliche Regelung zu den Rücklagen im Hinblick auf eine Reduzierung der zulässigen bzw. als angemessen geltenden Höhe mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien neu zu verhandeln.

Der RH hielt fest, dass sieben der neun Gewaltschutzeinrichtungen mit August 2021 Rücklagen zwischen rd. 100.000 EUR und rd. 867.000 EUR gebildet hatten. Auf Basis einer Schätzung wiesen im dritten Quartal 2022 drei Gewaltschutzeinrichtungen einen erhöhten Rücklagenstand von über 50 % des Jahressockelbetrags auf. Er beurteilte die zwischen Innenministerium, BKA (Sektion Frauen) und den Gewaltschutz-

⁴³ Dies war bei zwei Einrichtungen der Fall.

⁴⁴ Bei einer Einrichtung betragen die Rücklagen laut Dokumentation des Innenministeriums rd. 10.000 EUR, eine Einrichtung verfügte über keine Rücklagen.



zentren bzw. der Interventionsstelle Wien festgelegte Vorgehensweise zum Abbau der Rücklagen durch Verzicht auf diverse Zahlungen als ersten Schritt grundsätzlich positiv.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem BKA (Sektion Frauen), im Einvernehmen mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien weitere konkrete Maßnahmen zum Abbau zumindest der in nicht mehr angemessener Höhe entstandenen Rücklagen zu erarbeiten.

- 28.3 (1) Das BKA (Sektion Frauen) wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es einer koordinierten Vorgehensweise bedürfe, da die Verträge mit den Gewaltschutzzentren sowie der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel gemeinsam mit dem Innenministerium gezeichnet wurden. Notwendige Maßnahmen würden unter Berücksichtigung der langfristigen Bedarfslage der Opferschutzeinrichtungen gemeinsam mit dem Innenministerium geprüft.
- (2) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren die Empfehlung zur Neuverhandlung der vertraglichen Regelung der Rücklagen aufgreifen werde.

Aufgrund des (zur Zeit der Stellungnahme in Ausarbeitung) gemeinsamen einheitlichen Außenauftritts der Gewaltschutzzentren sei von einer Reduzierung der Rücklagen auszugehen. Darüber hinaus würden die Rücklagen zeitnah bei den Gewaltschutzzentren abgefragt und gemeinsam zielführende Maßnahmen erarbeitet.

- 29.1 Das Innenministerium und das BKA (Sektion Frauen) prüften wie vertraglich vorgesehen die Jahresberichte der Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien und führten bei diesen Vor-Ort-Qualitätskontrollen durch. Die Ressorts verwendeten dabei akkordierte Fragenkataloge und nahmen stichprobenartig Einsicht in die Belege der Einrichtungen. Darüber hinaus wurden beispielsweise Kooperationen, Personalangelegenheiten und Unklarheiten bei den jährlich übermittelten Tätigkeitsberichten besprochen. Die tatsächliche Anzahl der jährlichen Beratungsfälle bestätigten die Geschäftsführungen der Einrichtungen per eidesstattlicher Erklärung.

Die beiden Ressorts verwendeten bei den Vor-Ort-Qualitätskontrollen neben anlassbezogenen Fragelisten vereinzelt Checklisten, insbesondere zur Qualität der Beratung⁴⁵, zur räumlichen und zeitlichen Erreichbarkeit und zur Raumsituation. Fragen zum Internen Kontrollsysteem der Einrichtungen, wie einem Vier-Augen-Prinzip für Rechnungen ab einer gewissen Höhe, gab es nicht.

⁴⁵ z.B. zu Ausbildung und Fortbildungsmaßnahmen der Bediensteten und Fallanalysen



Seit Vertragsabschluss führten das Innenministerium und das BKA (Sektion Frauen) insgesamt 15 Vor-Ort-Qualitätskontrollen durch⁴⁶, wobei jede Einrichtung mindestens einer Kontrolle unterzogen wurde. Im Zuge einer Vor-Ort-Qualitätskontrolle im April 2022 in der Interventionsstelle Wien, bei der auch die ordnungsgemäße Erbringung der durch die Vertragserweiterung ab Oktober 2021 hinzugekommenen Leistungen geprüft wurde, stellten die Ressorts Mängel fest. So würde u.a. die vertraglich festgelegte Kooperation mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention (TZ 30) „nur bedingt“ durchgeführt und männliche Opfer nicht im gleichen Umfang wie weibliche Opfer unterstützt und beraten.

Das Innenministerium und das BKA (Sektion Frauen) ersuchten Vorstand und Geschäftsführung der Interventionsstelle Wien im November 2022 um Stellungnahme, um beurteilen zu können, ob die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten wurden.

- 29.2 Der RH erachtete Qualitätskontrollen vor Ort als ein wesentliches Instrument zur Prüfung der Qualität und vertragsgemäßen Leistungserbringung der Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien. Er hielt daher positiv fest, dass das Innenministerium gemeinsam mit dem BKA (Sektion Frauen) neben den Kontrollen der jährlichen Tätigkeitsberichte anlassbezogene und stichprobenartige Vor-Ort-Qualitätskontrollen bei den Einrichtungen durchführte und damit die vertraglich festgelegte Steuerungsfunktion wahrnahm.

Nach Ansicht des RH trug die Verwendung von Checklisten zu einer standardisierten, einheitlichen Maßstäben entsprechenden Überprüfung relevanter Vertragsinhalte bei. Er bemängelte, dass diese Checklisten laut Dokumentation des Innenministeriums nicht fixer Bestandteil sämtlicher Qualitätskontrollen vor Ort waren.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem BKA (Sektion Frauen) daher, eine standardisierte Checkliste für Qualitätskontrollen bei den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien zukünftig – neben zusätzlichen, anlassbezogenen Fragelisten – durchgehend zu verwenden, um die Einhaltung maßgeblicher Vertragsinhalte einheitlich beurteilen sowie strukturiert und effizient überprüfen zu können.

Er hielt weiters kritisch fest, dass die Qualitätskontrollen keine Fragen zum Internen Kontrollsyste der Einrichtungen enthielten. Seiner Ansicht nach war die Prüfung eines – zumindest in Grundzügen vorhandenen – Internen Kontrollsyste (z.B. Vier-Augen-Prinzip betreffend Rechnungen ab einer gewissen Wertgrenze) zweckmäßig, um die vertragsgemäße Abrechnung und Leistungserbringung der Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien sicherzustellen.

⁴⁶ sechs davon im überprüften Zeitraum (2018 bis 2021)



Der RH empfahl dem Innenministerium und dem BKA (Sektion Frauen) daher, bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien grundsätzliche Elemente eines Internen Kontrollsysteins aufzunehmen und dessen Einhaltung bei den Vor–Ort–Qualitätskontrollen in die Prüfung miteinzubeziehen.

29.3 (1) Das BKA (Sektion Frauen) gab in seiner Stellungnahme an, dass es bereits seit mehreren Jahren bei den Vor–Ort–Qualitätskontrollen standardisierte Checklisten verwende, um die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Rechtmäßigkeit von Ausgaben anhand von Belegen und Unterlagen vor Ort sicherzustellen. Eine punktuelle Erweiterung werde gemeinsam mit dem Innenministerium geprüft.

(2) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die zur Prüfung verwendete einheitliche standardisierte Prüfliste bereits erstellt worden bzw. in Verwendung sei. Diese werde zukünftig auch im Prüfprotokoll aufgenommen. Aufgrund der Vertragserweiterung sei eine Anpassung erfolgt.

Die Empfehlung zur Aufnahme grundsätzlicher Elemente eines Internen Kontrollsysteins werde es bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren aufgreifen.

Beratungsstellen für Gewaltprävention

30.1 Die Istanbul–Konvention sah vorbeugende Interventions– und Behandlungsprogramme vor, die bei Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt weitere Gewalt verhindern und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster verändern sollten.

Seit September 2021 hatten Gefährder und Gefährderinnen, wenn gegen sie ein Betretungs– und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, verpflichtend eine Gewaltpräventionsberatung im Ausmaß von zumindest sechs Stunden zu absolvieren. Die Beratungen sollten dem vorbeugenden Opferschutz dienen sowie dazu, zu deeskalieren und weitere Gewalttaten zu vermeiden. Auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes schloss das Innenministerium zu diesem Zweck im Juli 2021 – nach Durchführung eines Vergabeverfahrens – unbefristete Verträge mit fünf Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit ab. Diese konnten nach ihrem Ermessen insbesondere auch weiterführende Antigewalttrainings und sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen anregen und hatten dafür die Ergebnisse allenfalls erstellter Gefährdungsprognosen zur Verfügung zu stellen.



Die Anzahl der von den Beratungsstellen für Gewaltprävention beratenen Personen lag im Zeitraum September bis Dezember 2021 bei 3.832, im Jahr 2022 bei 11.923. Für das Jahr 2021 zahlte das Innenministerium dafür 3,56 Mio. EUR, für das Jahr 2022 9,39 Mio. EUR an die Einrichtungen.

Neben den verpflichtenden Präventionsberatungen förderte das Innenministerium Einrichtungen, die Männer, die in ihrer Partnerschaft bzw. ihrem sozialen Nahraum Gewalt ausübten, dabei (zusätzlich) unterstützten, Strategien für ein gewaltfreies Leben zu entwickeln und dauerhaft anzuwenden (z.B. im Rahmen von Antigewalttrainings).

- 30.2 Der RH hielt fest, dass mit der Beauftragung und Förderung der Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit und den verpflichtenden Gewaltpräventionsberatungen für Gefährder und Gefährderinnen eine Vorgabe der Istanbul–Konvention umgesetzt wurde. Er wertete positiv, dass Gefährder und Gefährderinnen im Rahmen der Beratungen an Antigewalttrainings vermittelt werden konnten, da diese Art der weiterführenden Betreuung seiner Ansicht nach geeignet war, eine nachhaltige Verhaltensänderung zu unterstützen.

Gewaltpräventionsberatungen bei einstweiligen Verfügungen

- 31.1 In Ergänzung zu den seit September 2021 verpflichtenden Gewaltpräventionsberatungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz konnten gemäß Exekutionsordnung ab 1. Juli 2022 auch Gerichte im Zusammenhang mit erlassenen einstweiligen Verfügungen Personen zu solchen Beratungen verpflichten, gegen die zuvor kein polizeiliches Betretungs– und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde.⁴⁷ Das Justizministerium beauftragte – wie in der Exekutionsordnung vorgesehen – mit Fördervertrag⁴⁸ vom Juni 2022 den Verein Neustart als geeignete Einrichtung damit, bundesweit diese Gewaltpräventionsberatungen durchzuführen. Es vereinbarte mit dem Fördernehmer fachliche Standards zu Inhalt, Qualität und Prozess der Beratung, Dokumentations– und Berichtspflichten sowie Kontrollrechte. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur praktischen Umsetzung lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (September 2022) aufgrund der geringen Fallzahlen seit Vertragsbeginn noch keine vor.

⁴⁷ vgl. § 382f Abs. 4 bis 6 Exekutionsordnung

⁴⁸ Dem Bund standen in Bezug auf die Organisation von Unterstützungsleistungen das Rechtsinstrument der Förderung als auch die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Zielerreichung zur Verfügung. Wenn ein konkreter Bedarf an einer klar definierten Leistung vorliegt, ist aus Sicht des RH grundsätzlich einer Auftragsvergabe der Vorzug zu geben. Er verwies dazu auf seine Berichte „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2020/30, TZ 16) und „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID–19 im Tourismus– und Gesundheitsbereich“ (Reihe Bund 2022/23, TZ 8).



- 31.2 Der RH hielt positiv fest, dass auf Basis der Änderungen der Exekutionsordnung ab Juli 2022 auch Personen zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung verpflichtet werden konnten, gegen die kein polizeiliches Betretungs– und Annäherungsverbot ausgesprochen, jedoch eine einstweilige Verfügung erlassen wurde. Nach Ansicht des RH konnte damit eine Lücke zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt geschlossen werden.

Maßnahmen der Strafverfolgung

Vorgaben für die Fallbearbeitung

- 32.1 (1) Internationalen Vorgaben, „mehreren tragischen Vorfällen“ und einer parlamentarischen Anfrage zu Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen folgend definierte das Justizministerium mit Erlass vom April 2019 Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum. Der Erlass sollte die für die Strafverfolgung der Delikte wesentlichen Gesichtspunkte in Erinnerung rufen und Vorschläge für eine praktikable Bewältigung der speziellen Schwierigkeiten in diesem Bereich anbieten. Das Justizministerium verwies dabei explizit auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention und die Ausführungen im Grevio–Evaluierungsbericht; bei der Ausarbeitung band es auch das Innenministerium ein. Einzelne Inhalte des Erlasses – insbesondere zu Herausforderungen im Journaldienst und zum Informationsfluss zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – gingen auf geleistete Vorarbeiten aus den Jahren 2007, 2008 und 2017 zurück.

Der Erlass behandelte beispielsweise folgende Themen:

- Ermittlung des vollständigen Sachverhalts und in diesem Zusammenhang z.B. die Verbreiterung der Beweisgrundlage,
- Beurteilung der Haftfrage und in diesem Zusammenhang z.B. die Erhebung der Vorgesichte und Beurteilung der Gefährlichkeit der Beschuldigten,
- Besonderheiten im Journaldienst und bei Rufbereitschaft, in welcher die genannten Themen sehr kurzfristig bearbeitet und Entscheidungen gegebenenfalls auf Basis noch eingeschränkter Informationsgrundlage oder trotz offener Fragen getroffen werden müssen.

(2) Das Justizministerium holte im Rahmen der Fachaufsicht Berichte von den (Ober-)Staatsanwaltschaften zu einzelnen Fällen ein und überprüfte die Vorgehensweise sowie Entscheidungen der befassten Staatsanwältinnen und –anwälte. Dies betraf insbesondere Fälle von großer medialer Aufmerksamkeit und solche, in denen z.B. vom Opfer, von opferseitig involvierten Stellen (Opferschutzeinrichtungen, Frauenhäuser etc.) oder medial Kritik an der Vorgehensweise oder Entscheidung der Staatsanwaltschaften geübt wurde. Eine Berichtspflicht für alle Straftaten im sozia-



len Nahraum – um einen vollständigen Überblick über die Anwendungspraxis zu erhalten – wäre laut Justizministerium in Anbetracht der Anzahl an Fällen nicht umsetzbar.

(3) Das Justizministerium überarbeitete den Erlass im überprüften Zeitraum zweimal und stellte ergänzend eine Checkliste für den Journaldienst zur Verfügung, die eine strukturierte Fallbearbeitung unterstützte und der Dokumentation diente. Bei den Anpassungen berücksichtigte es u.a. im Rahmen der Fachaufsicht festgestellte Probleme bzw. Notwendigkeiten, Praxiserfahrungen der Staatsanwaltschaften und der Polizei sowie Anregungen der Opferschutzeinrichtungen.

- 32.2 Der RH hielt fest, dass sich das Justizministerium wiederholt mit Herausforderungen und Besonderheiten bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt insbesondere im Journaldienst, hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in diesen Fällen und dadurch letztlich auch mit der Verbesserung des Opferschutzes auseinandersetzte. Er hielt kritisch fest, dass das Justizministerium Vorgaben und Handlungsanleitungen für die betroffenen Staatsanwältinnen und –anwälte erst im Jahr 2019 ausformulierte und erlassmäßig festhielt. Der RH anerkannte jedoch, dass das Justizministerium den Erlass Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum seither bereits zweimal überarbeitete und dabei die Erkenntnisse aus den Überprüfungen im Zuge der Fachaufsicht sowie Anregungen der Polizei und der Opferschutzeinrichtungen berücksichtigte.

Sicherung von Gewaltpuren und Dokumentation von Verletzungen

- 33.1 (1) Im Strafverfahren bildete die fundierte Objektivierung von Verletzungen im Rahmen der Beweissicherung ein zentrales Thema. Der häufige Mangel an objektiven Beweismitteln bei Delikten innerhalb der Familie – insbesondere beim Vorwurf länger zurückliegender, regelmäßiger Übergriffe – erschwerte die Beweisführung nicht nur in jenen Fällen, in denen die mit dem Täter bzw. der Täterin verwandten Opfer im Verfahren die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Aussage⁴⁹ in Anspruch nahmen. Eine möglichst zeitnahe Beweissicherung war darüber hinaus relevant, um (Ermittlungs-)Verfahren zu beschleunigen und Opferrechte zu gewährleisten.⁵⁰

⁴⁹ § 156 Abs. 1 Z 1 StPO 1975

⁵⁰ vgl. Hermann/Obenaus/Pawle, Gerichtsmedizinische Gutachten im Strafverfahren – ein Problemaufriss, RZ 2020, S. 153, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIrz20200703> (abgerufen am 20. Juli 2023)



(2) Beim Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung⁵¹ stieg die Anzahl der Verurteilungen zwischen den Jahren 2018 und 2021 – bei um 14 % gestiegenem Anfall an Ermittlungsverfahren – um rd. 70 %. Gleichzeitig lag beispielsweise im Jahr 2021 die Zahl der Verurteilungen im Verhältnis zu den angefallenen Ermittlungsverfahren bei weniger als 16 % und zu den Anklagen bei rd. 37 %.

(3) Die Untersuchungen an Lebenden und die Beurteilung, Rekonstruktion und Aufklärung im Zusammenhang mit Körperverletzungen oder Verletzungsfolgen zählten zu den Aufgaben der Gerichtsmedizin.⁵² Die Auslastung der gerichtsmedizinischen Institute und der entsprechenden Sachverständigen (mit Obduktionen) stellte die Strafjustiz – insbesondere in Ostösterreich – vor Herausforderungen, die benötigte gerichtsmedizinische Expertise zeitnah zu erhalten. Die Abteilung Einzelstrafsachen und Extremismusdelikte wies dazu beispielsweise in einem Informations schreiben an die Justizministerin⁵³ vom Jänner 2020 (zwei Wochen nach ihrem Amtsantritt) darauf hin, dass klinische gerichtsmedizinische Untersuchungen an lebenden (erwachsenen) Personen für die Staatsanwaltschaften lediglich die Untersuchungsstelle der Medizinischen Universität Graz oder Sachverständige – diese waren teilweise in anderen medizinischen Bereichen tätig und daher nur bedingt geeignet – durchführten.

(4) Im Grevio–Evaluierungsbericht wurde empfohlen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt zu verbessern, so dass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird. Auch das Justiz ministerium selbst hielt wiederholt fest, dass die möglichst tatzeitnahe und fundierte Beweissicherung und Objektivierung von Verletzungen in Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum besonders relevant sei. Dies sei wichtig z.B. bei der Eruierung des Tathergangs und der Überprüfung der Aussagen der Beteiligten, bei der Erstellung von Gefährdungsprognosen und somit für die Prävention sowie für die Unterstützung und Schonung der Opfer.

In den Jahren 2019 bis 2022 fanden justizinterne sowie ressortübergreifende Besprechungen zu Themen der Gerichtsmedizin und der Beweissicherung statt und es wurden Überlegungen zur Verbesserung der Situation angestellt. Das BKA (Sektion Frauen), das Innenministerium, das Justizministerium und das Sozialministerium kamen in der Folge überein, dass – auch im Hinblick auf Art. 25 der Istanbul–

⁵¹ § 107b StGB, dieses Delikt zielt insbesondere auf länger andauernde Gewaltbeziehungen im häuslichen und familiären Bereich ab.

⁵² vgl. <https://gerichtsmedizin.meduniwien.ac.at/studium-aus-und-weiterbildung/ausbildung-als-fachärztin-für-gerichtsmedizin/> (abgerufen am 24. Juli 2023)

⁵³ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.



Konvention⁵⁴ – der Bedarf an der Einrichtung von Gewaltambulanzen bestand. Es wäre eine flächendeckende Einrichtung von rund um die Uhr verfügbaren Untersuchungsstellen anzustreben. Diese sollten u.a. für Gewaltopfer auch vor Anzeigerstattung ein niederschwellig erreichbares Angebot für gerichtsmedizinische Untersuchungen – auch im Hinblick auf ein späteres Strafverfahren – bieten.

Im Juni 2022 beauftragten das BKA (Sektion Frauen), das Innenministerium, das Justizministerium und das Sozialministerium als gemeinsame Auftraggeber eine Bietergemeinschaft – bestehend aus einer Professorin und einem Professor einer Heidelberger und einer Wiener Universität – mit der Erstellung einer Studie. Es sollten

- die aktuelle Situation im Bereich der gerichtlichen Medizin in Österreich erhoben,
- Empfehlungen für die bundesweit flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen erarbeitet und
- ein Modellkonzept einschließlich Kostenschätzung für eine aktuell unversorgte Region (Modellregion Ost) erstellt werden.

Der Abschlussbericht sollte bis 31. Oktober 2022 vorgelegt werden. Zur Zeit der Geburgsüberprüfung (Oktober 2022) befand sich die Studie in Bearbeitung. Die Ergebnisse der Studie und das Modellkonzept wurden beim Gewaltschutzgipfel im Dezember 2022 präsentiert.

- 33.2 Der RH hielt fest, dass insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt die möglichst tatzeitnahe Sicherung von Verletzungen bzw. Spuren der Gewalt von besonderer Bedeutung waren. Nicht zuletzt deshalb, weil die Opfer als Familienangehörige regelmäßig die Möglichkeit hatten, sich der Aussage zu entschlagen und objektive Beweismittel für eine Verurteilung fehlten. Er hielt weiters fest, dass im Grevio-Evaluierungsbericht empfohlen wurde, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in diesen Fällen zu verbessern. Angesichts der zur Zeit der Geburgsüberprüfung bestehenden Herausforderungen, die benötigte gerichtsmedizinische Expertise zeitnah zu erhalten, beurteilte der RH die Überlegungen, Gewaltambulanzen einzurichten, im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung, Verfahrensbeschleunigung und den Opferschutz als positiv. Dabei erachtete er ein flächendeckendes, niederschwelliges Angebot, um Verletzungen bzw. Spuren von Gewalt jederzeit von kompetenten Dritten gerichtlich verwertbar dokumentieren lassen zu können, insbesondere für Opfer häuslicher Gewalt als zweckmäßig.

⁵⁴

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.“



Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), dem Innenministerium und dem Justizministerium, unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien – im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung – die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können.

- 33.3 (1) Das BKA (Sektion Frauen) verwies in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen zu TZ 7 und TZ 9.
- (2) Laut Stellungnahme des Innenministeriums werde unter Einbindung der relevanten Ressorts an der Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen gearbeitet.
- (3) Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass im Rahmen eines interministeriellen Austauschs zum Thema Gewaltambulanzen/Gerichtsmedizin im März 2023, an dem neben Fachexpertinnen und –experten auch Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Ressorts teilnahmen, Einigkeit bezüglich der Notwendigkeit, das Projekt Gewaltambulanzen zügig voranzutreiben, erzielt und die Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur Umsetzung beschlossen worden sei.

Diese Steuerungsgruppe habe sich bereits konstituiert und Besprechungen abgehalten. Zur Sicherstellung eines raschen Vorankommens sei eine kurz getaktete Tagungsfrequenz vorgesehen, der nächste Termin werde im Juli 2023 stattfinden. Die Steuerungsgruppe befasse sich mit den konkreten Details zu rechtlichen Voraussetzungen, zur Finanzierung, zur fachlichen Ausgestaltung und zur tatsächlichen Umsetzung der Gewaltambulanzen. Angestrebt werde die zeitnahe Initierung eines Pilotprojekts, das noch im Jahr 2023 starten solle.

Prozessbegleitung

- 34 Die Istanbul–Konvention sah vor, dass Opfer Informationen, Unterstützung und Beistand in Gerichtsverfahren erhalten. In Österreich bestand diesbezüglich Anspruch auf psychosoziale (Unterstützung bei emotionalen Belastungen im Zusammenhang mit dem Verfahren) und juristische Prozessbegleitung (rechtliche Beratung und rechtsanwaltliche Vertretung).⁵⁵

Das Justizministerium organisierte die Prozessbegleitung in einer Kompetenzstelle für Förderungswesen und Rechtsfürsorge. Zudem förderte es seit 2011 ein Unternehmen dafür, ein „Managementzentrum Opferhilfe“ zu betreiben. Es sollte die

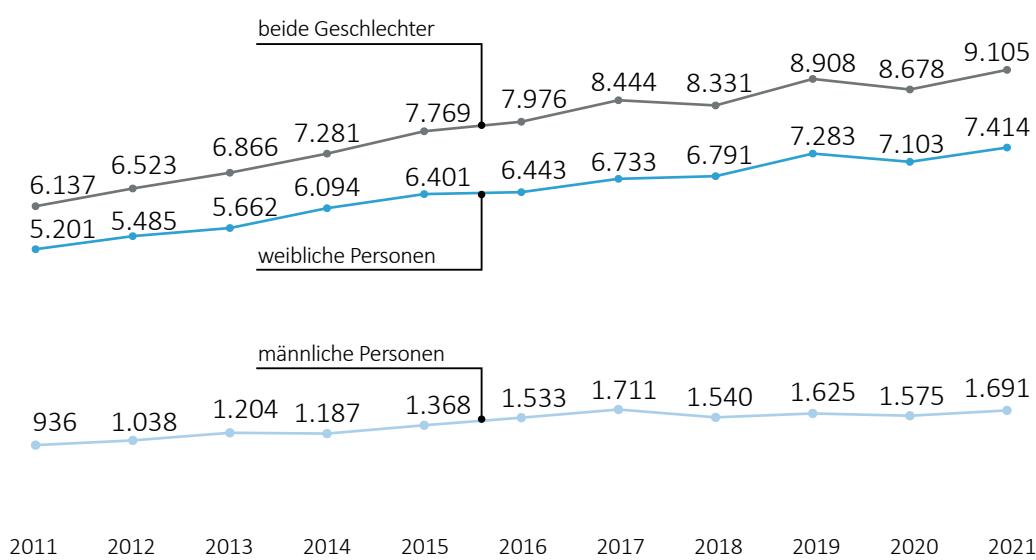
⁵⁵ § 66b Abs. 1 StPO

Opferhilfe und den Opferschutz im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums zentral koordinieren und Beteiligte vernetzen (TZ 37).

- 35.1 (1) Das Justizministerium strebte für die Prozessbegleitung eine flächendeckende Versorgung, Qualitätssicherung und –steigerung an. Dazu hatte es seit 2020 die Anzahl betreuter „Personen“, untergliedert nach Geschlecht, als Kennzahl im Teilheft zum Bundesvoranschlag eingeführt. Dabei sollte eine jährliche Steigerungsrate von 4 % zum jeweils letzten Zielwert erreicht werden.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl prozessbegleiteter Personen in den Jahren 2011 bis 2021:

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl prozessbegleiteter Personen im Zeitraum 2011 bis 2021



Quelle: BMJ; Darstellung: RH

Die jährliche Inanspruchnahme der Prozessbegleitung stieg von 2011 bis 2021 um insgesamt 2.968 Personen und im Durchschnitt pro Jahr um 4 %. Die Inanspruchnahme durch männliche Personen stieg im Vergleichszeitraum um 755 Personen bzw. jährlich im Durchschnitt um 6 %. Im Jahr 2021 nahmen 2.213 mehr weibliche Personen Prozessbegleitung in Anspruch als 2011, was einem Anstieg von durchschnittlich 4 % pro Jahr entsprach. Das Justizministerium verfehlte damit den im Bundesvoranschlag festgelegten Zielzustand betreffend prozessbegleitete Personen im Jahr 2020 um 333 Personen (242 weibliche und 91 männliche) und 2021 um 266 Personen (225 weibliche und 41 männliche).



Es führte dies auf die COVID–19–Pandemie sowie darauf zurück, dass mit dem Hass–im–Netz–Bekämpfungs–Gesetz⁵⁶ anspruchsberechtigte Personen das Angebot nicht im erwarteten Ausmaß in Anspruch nahmen. Um diese zu erreichen, plante das Justizministerium, in einer Kampagne der Bundesregierung zum Thema Gewaltschutz über das Angebot zu informieren. Dennoch setzte es die Zielwerte für die Prozessbegleitung mit einer Steigerung von wiederum 4 % fest.

(2) Von 2010 bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nahm das Justizministerium in Netzwerktreffen diverse Problemstellungen zur Prozessbegleitung und zum Opferschutz auf und begegnete diesen, indem es z.B. Abrechnungsprozesse anpasste oder weitere betroffene Stellen beizog. In diesem Zeitraum evaluierte es jedoch nicht planmäßig zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf die Prozessbegleitung.

- 35.2 Der RH hielt fest, dass die Inanspruchnahme juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung seit 2011 jährlich im Durchschnitt um 4 % stieg. Er hielt dahingehend kritisch fest, dass das Justizministerium diese Entwicklung für die Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag forschrieb, ohne den Einfluss von Gesetzesänderungen und damit weiteren Zielgruppen konkret zu berücksichtigen oder evaluiert zu haben.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Auswirkungen vergangener Gesetzesänderungen auf die Inanspruchnahme von Prozessbegleitungen zeitnah und vor weiteren Maßnahmen systematisch zu evaluieren, um ambitionierte Ziele festsetzen und deren Erreichung beurteilen zu können.

- 35.3 Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme an, dass es eine Evaluierung als notwendig und zielführend erachte, um zielgerichtete und ambitionierte Maßnahmen im Bereich der Prozessbegleitung setzen zu können. Eine Evaluierung werde daher jedenfalls stattfinden. Da einige Gesetzesänderungen und die Informationskampagne jedoch erst kurz zurückliegen würden, sei eine sofortige Evaluierung verfrüht. Es prüfe, wann eine Evaluierung mit validen Ergebnissen als Grundlage für weitere Maßnahmen sinnvollerweise erfolgen könne.

- 35.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass es vergangene Gesetzesänderungen für die Wirkungsorientierung des Bundesvoranschlags zur Inanspruchnahme von Prozessbegleitungen unberücksichtigt ließ. Er erachtete eine zeitnahe Evaluierung jedenfalls als erforderlich, um Kennzahlen festsetzen zu können, die der Größe hinzugekommener Zielgruppen entsprechen, insbesondere für die mit dem Hass–im–Netz–Bekämpfungs–Gesetz anspruchsberechtigten Personen. Er bekräftigte daher seine Empfehlung.

⁵⁶ BGBl. I 148/2020



36.1 (1) Das Justizministerium betraute seit dem Jahr 2000 Einrichtungen über Förderverträge⁵⁷ nach dem Gesetz zur Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe⁵⁸ damit, juristische und psychosoziale Prozessbegleitungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Im überprüften Zeitraum waren dies jährlich fluktuierend zwischen 47 und 49 Einrichtungen. Das Justizministerium verfügte über die gesetzlichen Normen hinaus über keine Vorgaben bzw. Kriterien zur Betrauung. Vor dem erstmaligen Vertragsabschluss beurteilte es die Angaben der Förderwerber sowie deren Tätigkeitsberichte und holte Stellungnahmen zu Förderungen und möglicher Einwände anderer Bundesministerien ein. Zudem prüfte es den Bedarf anhand der Anzahl der Prozessbegleitungen der Vorjahre.

(2) Zur Qualitätssicherung der Prozessbegleitung stellte das Justizministerium Qualitätsstandards⁵⁹ aus den Jahren 2008 und 2010 sowie ein Handbuch für die Abrechnung zur Verfügung, veranstaltete Netzwerktreffen und förderte ein Unternehmen dafür, Ausbildungen zu organisieren. Seither wurden weitere gesetzlich anspruchsberechtigte Personengruppen, wie Opfer von Hass im Netz, in den Qualitätsstandards nicht berücksichtigt und in den Ausbildungsunterlagen 2022 teilweise berücksichtigt.

Mit der Prozessbegleitung betraute Einrichtungen waren vertraglich verpflichtet, die Qualitätsstandards einzuhalten. Das Justizministerium bearbeitete anlassbezogene Beschwerden im Rahmen der Netzwerktreffen und Mängel in der Abrechnung unmittelbar mit den Fördernehmern. Eine eigenständige bzw. planmäßige Überprüfung oder Vor-Ort-Kontrollen führte es nicht durch und gab dafür u.a. Ressourcengründe an.

(3) Seit Juni 2016 war das Justizministerium gesetzlich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Qualitätsstandards zur Prozessbegleitung als Verordnung zu erlassen.⁶⁰ Dadurch sollte die Beauftragung transparent und nachvollziehbar sowie die Qualität der Prozessbegleitung gesichert werden. Zur Zeit der Geburungsüberprüfung lag ein diesbezüglicher Entwurf vor. Dieser regelte die Beauftragung von Einrichtungen, die Gewährung einer Prozessbegleitung, Qualitätsstandards sowie die Ausbildung. Das Justizministerium plante, den Entwurf politisch abzustimmen und die Verordnung zum 1. Oktober 2023 in Kraft zu setzen.

⁵⁷ Zur Position des RH betreffend die Abgrenzung von Auftragsvergaben und Förderungen verwies er auf seine Berichte „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2020/30, TZ 16) und „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich“ (Reihe Bund 2022/23, TZ 8).

⁵⁸ Art. VI Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I 55/1999 i.d.g.F.

⁵⁹ Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel, von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt (beide Stand Mai 2010) sowie von Opfern situativer Gewalt (Stand April 2008; Opfer situativer Gewalt waren solche, die in keinem Nahverhältnis zu Tätern bzw. Täterinnen standen)

⁶⁰ § 66b Abs. 3 StPO



- 36.2 Der RH bemängelte, dass das Justizministerium über keine speziellen Vorgaben bzw. Kriterien für die Betrauung der jährlich bis zu 49 Prozessbegleitungs–Einrichtungen verfügte. Seiner Ansicht nach würden zumindest organisationsinterne Vorgaben zu unbestimmten Begriffen (z.B. „geeignet“ und „bewährt“), zum Bedarf an Förderungen, zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme und zur Kontrolle wesentlich zur Qualität und Transparenz von Förderungen beitragen.

Der RH hielt weiters fest, dass das Justizministerium beauftragte Einrichtungen für die Prozessbegleitung vertraglich verpflichtete, Qualitätsstandards einzuhalten, und bei Beschwerden sowie Mängeln in der Abrechnung tätig wurde. Es unterließ jedoch, die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Einrichtungen eigenständig bzw. planmäßig zu überprüfen. Nach Ansicht des RH war eine solche Überprüfung zweckmäßig, um bei Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestand, sicherzustellen, dass diese tatsächlich mit ausreichender Qualität erbracht werden.

Der RH empfahl dem Justizministerium, Einrichtungen für Prozessbegleitungen – unter Abwägung der verfügbaren Ressourcen – planmäßig und eigenständig zu überprüfen, um die Qualität der Prozessbegleitung sicherzustellen.

Der RH kritisierte, dass die Qualitätsstandards des Justizministeriums für die Prozessbegleitung aus den Jahren 2008 und 2010 stammten und Betroffene unberücksichtigt ließen, die seither zusätzlich anspruchsberechtigt wurden. Zudem war das Justizministerium seit 2016 gesetzlich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Qualitätsstandards zur Prozessbegleitung als Verordnung zu erlassen, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag diese allerdings nicht vor.

Der RH empfahl dem Justizministerium, seine Verordnungsermächtigung zur Prozessbegleitung wahrzunehmen, um Beauftragungen, Qualitätsstandards und –sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung sowie die Ausbildungsorganisation aktuell, transparent und nachvollziehbar festzulegen.

- 36.3 Das Justizministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bereits seit längerer Zeit das Ansinnen bestehe, Prozessbegleitungs–Einrichtungen analog zu den Erwachsenenschutzvereinen planmäßig und eigenständig vor Ort zu überprüfen. Es strebe an, dass bei 45 bis 50 Vereinen jeder Verein zumindest einmal in fünf Jahren geprüft werden könne. Dieses Vorhaben werde umgesetzt, sobald die erforderlichen Ressourcen budgetiert werden könnten.

Es teilte weiters mit, dass die seit 2016 bestehende Ermächtigung wahrgenommen worden sei, indem die multiprofessionelle „Arbeitsgruppe zur Aus– bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung“ eingerichtet worden sei. Die Arbeitsgruppe habe in elf Sitzungen im Zeitraum von 7. Dezember 2016 bis 22. Jänner 2019 sämtliche Fragen zum opferorientierten Ablauf einer Prozessbeglei-



tung (Prozessqualität) und zur opfergerechten Ausstattung einer Prozessbegleitungs-Einrichtung (Strukturqualität) behandelt.

Basierend auf diesen Ergebnissen sei ein Verordnungsentwurf über die Voraussetzungen der Beauftragung einer bewährten geeigneten Einrichtung, Prozessbegleitung zu gewähren, und über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiterinnen und –begleitern, ausgearbeitet und zur Begutachtung an die Stakeholder versandt worden. Der aufgrund der Stellungnahmen aktualisierte Entwurf sei interministeriell mit dem BKA (Sektionen Frauen sowie Familie und Jugend) akkordiert und befindet sich zur Zeit der Stellungnahme in politischer Abstimmung.

- 37.1 Das Justizministerium beauftragte 2010 einen Verein mit einer Effizienzstudie zu den damaligen Strukturen der Opferhilfe in Österreich. Seit 2011 förderte⁶¹ es diesen Verein bzw. dessen Nachfolgeunternehmen nach dem Gesetz zur Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe jährlich dafür, das Managementzentrum Opferhilfe zu betreiben. Dieses sollte insbesondere die Ausbildung der Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleiter organisieren, Qualitätsstandards überarbeiten, Informationen zu Opferhilfe und Opferschutz bereitstellen und Verbesserungsvorschläge erstatten. Zusätzlich erhielt das Unternehmen Förderungen für Fortbildungsseminare, Informationsveranstaltungen, Übersetzungsleistungen und eine Effizienzstudie für Opfernotruf. Das Justizministerium stimmte die Leistungen des Managementzentrums für Opferhilfe in einem Lenkungsausschuss anhand von Berichten und Vorschlägen des Unternehmens ab. Im Zeitraum 2018 bis 2021 zahlte es im Rahmen des Gewalt- und Opferschutzes 1,51 Mio. EUR – 4 % der gesamten Auszahlungen dafür – an das Unternehmen.

Das Personal des Managementzentrums Opferhilfe bestand aus zwei Personen in Management-Position sowie einer Administrativkraft. Nach Angaben des Justizministeriums war die Qualität der Leistungen im Wesentlichen von einer Person abhängig.

- 37.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Justizministerium seit 2011 jährlich ein Unternehmen bestehend aus drei Personen für Leistungen im Bereich der Prozessbegleitung und Opferhilfe, wie Koordination, Organisation, Aus- und Fortbildung, förderte. Es zahlte in den Jahren 2018 bis 2021 1,51 Mio. EUR dafür aus, wobei die Leistung überwiegend eine Person erbrachte. Er sah in dieser Konstellation – neben den angefallenen Kosten – eine Abhängigkeit und das Risiko eines Ausfalls gegeben.

⁶¹ Zur Position des RH betreffend die Abgrenzung von Auftragsvergaben und Förderungen verwies er auf seine Berichte „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2020/30, TZ 16) und „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich“ (Reihe Bund 2022/23, TZ 8).



Nach Ansicht des RH sollten Bundesministerien grundsätzlich in der Lage sein, ihre permanent und dauerhaft anfallenden Kernaufgaben mit ausreichenden Ressourcen selbst abzudecken, um Abhängigkeiten hintanzuhalten. Er verwies dazu auf seinen Bericht „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2020/30, TZ 4).

Der RH empfahl dem Justizministerium, mittelfristig die Abhängigkeit vom Managementzentrum Opferhilfe für Leistungen im Bereich der Prozessbegleitung und Opferhilfe und das Risiko eines eventuellen Ausfalls durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

- 37.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Gespräche zur Sicherstellung der Leistungen des Managementzentrums Opferhilfe im Bereich der Prozessbegleitung und Opferhilfe sowie zur Reduktion des Risikos eines Ausfalls stattgefunden hätten.

Frauenhäuser

Organisation der Frauenhäuser

- 38.1 Die Istanbul-Konvention sah angemessen geografisch verteilte Hilfsdienste für sofortige, kurz- und langfristige Hilfe sowie geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vor. Frauenhäuser boten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern in diesem Sinne Unterkunft und Betreuung. Die Länder waren kompetenzrechtlich für Frauenhäuser zuständig; sie setzten die Vorgaben rechtlich und finanziell unterschiedlich um. Daneben förderten das BKA (Sektion Frauen) und das Innenministerium Schutzhäuser für Opfer von Zwangsheirat.



Im überprüften Zeitraum finanzierten die Länder Frauenhäuser im folgenden Ausmaß:

Tabelle 9: Finanzielle Leistungen der Länder an die Frauenhäuser 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Burgenland	0,44	0,47	0,59	0,60	37
Kärnten	1,93	1,98	2,04	2,14	11
Niederösterreich	2,30	2,39	2,63	2,54	10
Oberösterreich	2,18	2,24	2,29	2,54	16
Salzburg	1,56	1,59	1,76	1,56	0
Steiermark	1,82	2,18	1,98	2,40	32
Tirol	0,73	0,90	1,29	1,32	82
Vorarlberg	0,73	0,79	0,82	0,81	10
Wien	5,54	5,65	5,83	5,99	8
Summe	17,23	18,20	19,22	19,90	16

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Länder; Auswertung: RH

Die Stadt Innsbruck leistete Förderbeträge an die dortigen Frauenhäuser; im Jahr 2021 waren es 0,35 Mio. EUR.

Alle Länder nutzten Förderverträge, um Schutzunterkünfte bereitzustellen zu lassen. Das Land Salzburg schloss zudem nach einem öffentlichen Vergabeverfahren für neun von zehn Standorten einen Leistungsvertrag. Die Vertragsdauern reichten von einem Jahr bis zu zehn Jahren bzw. waren von unbestimmter Dauer. Es bestanden ordentliche Kündigungsfristen von einem bis zu zwölf Monaten. Die Vertragsparteien vereinbarten unterschiedliche Anforderungen zur Qualitätssicherung der Leistungen, zu statistischen Erhebungen und zu Berichtspflichten. Ein Dachverband der Frauenhäuser definierte gemeinsame Qualitätskriterien für alle Frauenhäuser, deren Einhaltung war jedoch von ausreichenden finanziellen Mitteln der Länder abhängig. Das BKA (Sektion Frauen) kam nach einer an die Länder gerichteten Bestandserhebung im Jahr 2019 zum Ergebnis, dass Grundanforderungen an Schutzunterkünfte – jedenfalls zu Sicherheitsvorkehrungen und Beratung – länderübergreifend geklärt werden sollten, um diese im Sinne der Istanbul-Konvention definieren und sicherstellen zu können.

- 38.2 Der RH hielt fest, dass die Länder kompetenzrechtlich für die Bereitstellung von geeigneten Schutzunterkünften bzw. Frauenhäusern für von Gewalt betroffene Frauen zuständig waren. Sie nutzten dafür jeweils unterschiedliche Instrumente insbesondere im Bereich der Finanzierung und der Qualitätssicherung. Nach Ansicht des RH wären bundesweit einheitliche Mindestanforderungen und Qualitätsstan-



dards für den Schutz und die Betreuung in Frauenhäusern – allenfalls abgestuft nach Schutz– und Betreuungsbedarf zweckmäßig, um gewaltbetroffenen Frauen unabhängig vom Aufenthaltsort in Österreich die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 7, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte festzulegen sowie Maßnahmen zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren und umzusetzen.

- 38.3 Das BKA (Sektion Frauen) verwies in seiner Stellungnahme auf die abgeschlossene Frauen–Schutzunterkunfts–Vereinbarung, mit der eine Steuerungsgruppe unter Leitung der Nationalen Koordinierungsstelle und Teilnahme aller Länder eingerichtet werde. Diese solle koordiniert gemeinsame Standards bzw. Empfehlungen für Schutzunterkünfte erarbeiten.

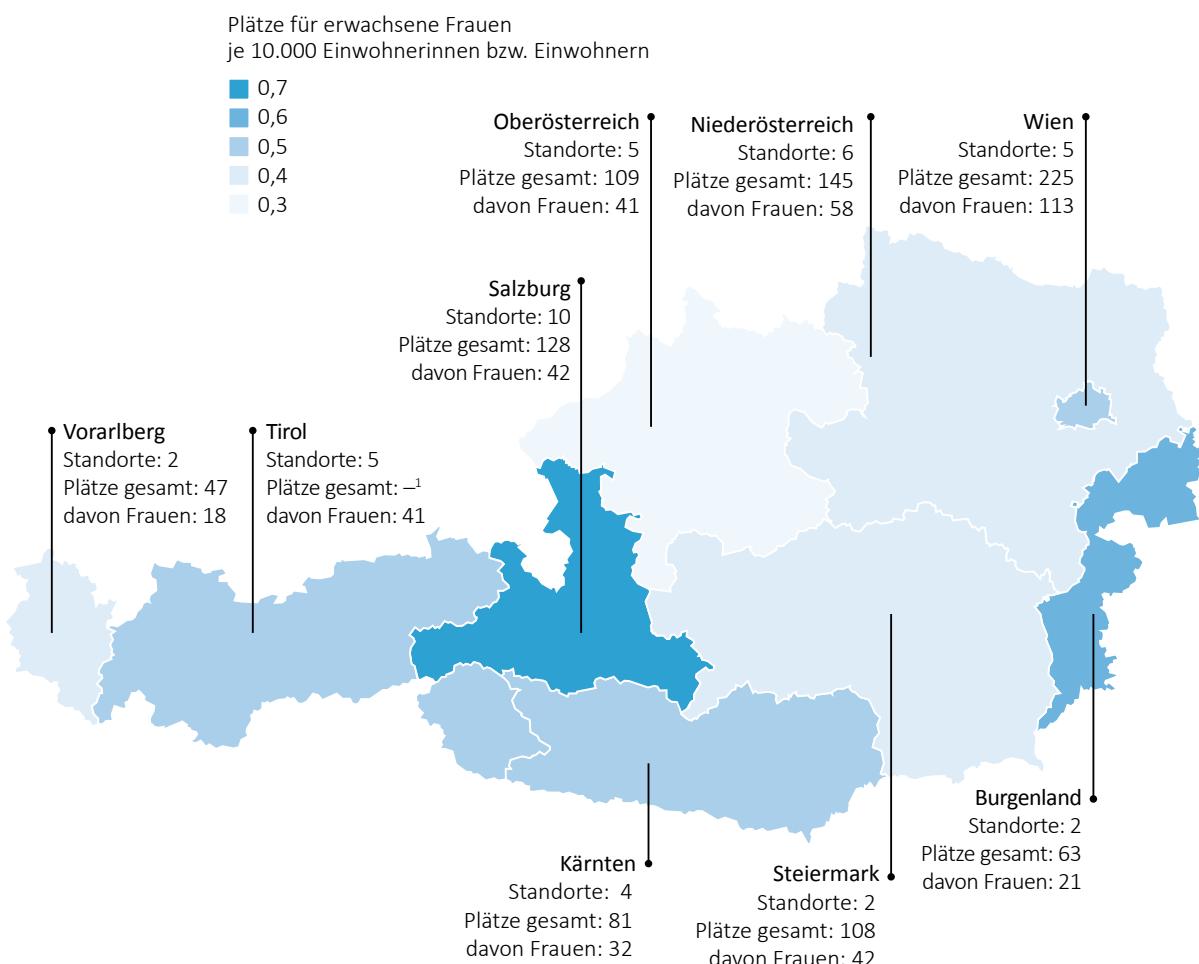
Platzangebot in Frauenhäusern

- 39.1 Der Europarat empfahl – im Hinblick auf die ausreichende Zahl geeigneter Schutzunterkünfte im Sinne der Istanbul–Konvention – auf alle Regionen verteilte Frauenhäuser mit Platz für eine Familie (in der Folge: **Familien–Platz**) pro 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern. Die Anzahl der Unterkünfte sollte sich auch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Ein Familien–Platz war als „ein Platz für eine Erwachsene bzw. einen Erwachsenen und die durchschnittliche Anzahl an Kindern“ definiert – somit mehr als die Anzahl einzelner Plätze.⁶²

⁶² Kelly/Dubois in Europarat (Hrsg.), Combating violence against women: minimum standards for support services (2008) S. 18 und S. 59, zuletzt zitiert in Logar/Qosaj-Mustafa in Europarat (Hrsg.), Quality guidelines for shelters for victims of Violence against Women and Domestic Violence: Enhancing services for victims in Kosovo* (2021) S. 16

Die Länder zählten die Plätze für erwachsene Frauen, für Kinder und gesamt in Frauenhäusern. Die nachstehende Abbildung stellt Standorte, Plätze gesamt, Plätze für erwachsene Frauen und Plätze für erwachsene Frauen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern je Land dar:

Abbildung 4: Frauenhäuser – Standorte und Plätze je Land



¹ Daten zur Anzahl der Plätze für Kinder waren in Tirol nicht verfügbar.

Quellen: Länder; Statistik Austria; Darstellung: RH

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Anzahl der Standorte von Frauenhäusern je Land zwischen zwei und zehn, die verfügbaren Plätze für erwachsene Frauen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern zwischen 0,3 und 0,7 und die verfügbaren Plätze gesamt je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern zwischen 0,7 und 2,3 variierte. Allein bei Betrachtung der Plätze für Frauen erfüllte keines der Länder die quantitative Empfehlung des Europarats zu Familien–Plätzen.



Das BKA (Sektion Frauen) versuchte in den Jahren 2018 und 2019 den Bedarf an Beratungs– und Betreuungsplätzen bei den Ländern zu erheben. Die Anzahl der Plätze in Frauenhäusern – dabei war unklar, ob Frauen– oder Familien–Plätze angegeben wurden – wichen von jenen in den Statistiken eines Dachverbands ab; diese rechneten gesamt verfügbare Plätze. Da die Werte des Dachverbands bei vergangenen Staatenprüfungen und Publikationen herangezogen wurden, wurde deren Zählweise im Sinne der Konsistenz der Daten beibehalten.

Das BKA (Sektion Frauen) sah eine umfassende Erhebung sowie eine detaillierte regionale Betrachtung – mit Wissen um regionale Angebote und Lücken – als ziel führend an, um tatsächliche Bedarfe festzustellen. Einen bloß quantitativen Vergleich anhand der Bevölkerungszahl hielt es für nicht ausreichend. Es plante, ab dem Jahr 2022 detaillierte Daten zu Frauenhäusern (z.B. betreute Frauen, Häufigkeitszahl, Aufenthaltstage) bei den Ländern und in einem weiteren Schritt standardisiert bei den jeweiligen Einrichtungen zu erheben.

- 39.2 Der RH stellte fest, dass die Länder die vom Europarat empfohlene Anzahl an Familien–Plätzen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern in Frauenhäusern nicht erreichten. Er wies darauf hin, dass die vorhandenen Einrichtungen regional unterschiedlich verteilt waren – Salzburg verfügte über zehn, die Steiermark mit mehr als der doppelten Fläche und Einwohnerzahl jedoch nur über zwei Standorte.

Der RH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass über den tatsächlichen Bedarf und das tatsächliche Angebot an Frauenhausplätzen keine bundesweiten Informationen vorlagen. Nach Ansicht des RH waren jedoch einheitliche und valide Daten zum Platzangebot und den Leistungen der Länder notwendig, um die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul–Konvention und die Wirksamkeit der Maßnahmen im Gewalt– und Opferschutz beurteilen zu können. In diesem Zusammenhang anerkannte er, dass das BKA (Sektion Frauen) plante, Daten nach einheitlichen Standards bei den Ländern zu erheben. Der RH erachtete es weiters als zweckmäßig, in Abstimmung mit den Ländern Indikatoren für den tatsächlichen Bedarf zu entwickeln.

Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung in TZ 7, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte festzulegen sowie Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

- 39.3 Das BKA (Sektion Frauen) verwies in seiner Stellungnahme auf die abgeschlossene Frauen–Schutzunterkunfts–Vereinbarung, mit der der Bund ab dem 1. Juli 2023 Zweckzuschüsse für den Ausbau von Schutzhäusern leiste. Zudem lege die Vereinbarung eine einheitliche Datenerfassung sowie eine gemeinsame Bedarfserhebung und Evaluierung fest.



Länderübergreifende Aufnahme

40.1 Gewaltbedrohte Frauen wurden aufgrund der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit sowie der Kostentragung grundsätzlich nur in Frauenhäusern des jeweiligen Wohnsitzlandes aufgenommen. Ein Abweichen davon, insbesondere auch bei Hochrisikoopfern, deren Sicherheit im eigenen Land nicht gewährleistet werden konnte, erforderte die Zustimmung des aufnehmenden Landes.

Mit dem Ziel, die Sicherheit von Hochrisikoopfern zu erhöhen und eine bedarfsgerechte Unterbringung zu gewährleisten, erstellte eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BKA (Sektion Frauen) ein bundesweit einheitliches Modell für die länderübergreifende Aufnahme dieser Opfergruppe. Neben dem BKA (Sektion Frauen) waren die Länder (Frauen- bzw. Sozialreferate) und die beiden Dachverbände der österreichischen Frauenhäuser in der Arbeitsgruppe vertreten. Auf Basis der Projektergebnisse startete mit 1. Jänner 2021 eine zweijährige Pilotphase.

Entsprechend einer Bedarfsschätzung wurde ein Aufnahmekontingent von 40 Plätzen für länderübergreifend unterzubringende Frauen vereinbart, das auf die Länder im Verhältnis der jeweils vorhandenen Gesamtplätze verteilt und durch die beiden Dachverbände gemeinschaftlich verwaltet wurde. Die Einschätzung als Hochrisikofall nahm das vermittelnde Frauenhaus im Wohnsitzland vor.⁶³ Das vermittelnde und das für die Aufnahme infrage kommende Frauenhaus klärten freie und geeignete Plätze direkt auf Basis des aktuellen Kontingentbestands ab. Gegenseitige Ausgleichszahlungen waren nicht vorgesehen. Die Länder äußerten allerdings den Wunsch, dass der Bund die Finanzierung länderübergreifender Aufnahmen übernehmen solle. Das BKA (Sektion Frauen) lehnte dies ab, weil es auf längere Sicht zu einer annähernd ausgeglichenen finanziellen Belastung der Länder kommen und diesen daher keine Mehrkosten entstehen sollten.

Im Jahr 2021 erfolgten länderübergreifende Aufnahmen von 13 Frauen mit insgesamt 1.477 Aufenthaltstagen (und von 13 Kindern mit 1.515 Aufenthaltstagen). Bei den entsendenden Ländern lag Tirol mit vier Hochrisikofällen am höchsten, die aufnehmenden Länder lagen ausgeglichen bei einem oder zwei Fällen.

Nach einer Zwischenevaluierung des ersten Jahres der Pilotphase im März 2022 stimmten mit August 2022 alle Länder auf politischer Ebene der Umsetzung des Modells ab 1. Jänner 2023 zu.⁶⁴ Eine gemeinsame Evaluierung und gegebenenfalls Adaptierung (z.B. Anpassungen bei den Kontingenzen) war für Ende 2022 vorgesehen.

⁶³ Risikoeinschätzung anhand des Campbell-Fragebogens mit schriftlicher Ergänzung, warum länderübergreifende Aufnahme notwendig erscheint

⁶⁴ Die Vertreterin des Landes Salzburg stimmte aufgrund der in Salzburg 2023 anstehenden Landtagswahl vorerst nur bis Ende des Jahres 2023 zu.



- 40.2 Der RH hielt fest, dass gewaltbedrohte Frauen aufgrund der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit sowie der Kostentragung grundsätzlich nur in Frauenhäusern des jeweiligen Wohnsitzlandes aufgenommen wurden. Er hielt positiv fest, dass sich das BKA (Sektion Frauen) und die Länder – nach Durchführung eines Pilotprojekts – im Jahr 2022 auf die Umsetzung einer einheitlichen Regelung zur länderübergreifenden Unterbringung von Hochrisikoopfern einigen konnten. Er erachtete es allerdings als zweckmäßig, auf weiterführende Lösungen zur länderübergreifenden Aufnahme von Frauen in Frauenhäusern, beispielsweise für weitere Risikogruppen oder zum Ausgleich temporärer Kapazitätsengpässe, hinzuarbeiten.
- 40.3 Das BKA (Sektion Frauen) verwies in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen zu TZ 7 und TZ 9 und gab an, die Empfehlung umgesetzt zu haben.

Frauenspezifische Informations– und Beratungsangebote

Flächendeckende allgemeine Frauenberatung

- 41.1 Das BKA (Sektion Frauen) förderte Frauenberatungseinrichtungen strukturell, um damit sicherzustellen, dass u.a. von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen beraten werden. Gemäß den Berichten der allgemeinen Frauenberatungseinrichtungen (Frauenservicestellen, Frauen– und Mädchenberatungsstellen) war im Jahr 2021 Gewalt mit einem Anteil von 20 % das am häufigsten vorkommende Thema. Im Bedarfsfall leiteten die Frauenberatungseinrichtungen die Klientinnen an die Gewaltschutzzentren zur juristischen und fachlichen Beratung weiter.

Im überprüften Zeitraum 2018 bis 2021 förderte das BKA (Sektion Frauen) durchgängig 57 Frauenservicestellen mit insgesamt zehn Außenstellen. Diese hatten ein ganzheitliches und nach vorgegebenen Kriterien entsprechendes Angebot zu erbringen, das explizit Beratungs-, Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich umfasste. Im gleichen Zeitraum förderte das BKA (Sektion Frauen) durchgängig weitere 73 Frauen– und Mädchenberatungsstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Beträgen. Diese geförderten Einrichtungen bildeten die Basis für die vom BKA (Sektion Frauen) definierte Kennzahl⁶⁵ zur flächendeckenden, wohnortnahen Versorgung Österreichs mit Frauenberatungseinrichtungen. Ziel für 2022 und 2023 war es, den Flächendeckungsgrad auf dem Niveau von mindestens 80 % zu halten und wenn möglich zu übertreffen. Der Zielwert für den Flächendeckungsgrad von zumindest 80 % wurde im überprüften Zeitraum durchgängig

⁶⁵ Die Kennzahl errechnete sich als Prozentanteil der politischen Bezirke, die zumindest über eine geförderte Frauenberatungseinrichtung verfügten, bezogen auf die Gesamtzahl der politischen Bezirke in Österreich.



erfüllt. Im Jahr 2022 forderte es acht weitere allgemeine Frauenberatungsstellen. Damit sollte der Flächendeckungsgrad von 88 % auf 94 % erhöht werden.

Die Ausgaben des BKA (Sektion Frauen) zur Förderung der niederschwelligen Beratung entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 10: Förderung allgemeiner Frauenberatungseinrichtungen durch das Bundeskanzleramt

	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
in Mio. EUR					in %
Frauenservicestellen	2,95	2,95	3,30	3,40	15
sonstige langjährig geförderte Beratungsstellen für Frauen	1,25	1,29	1,38	1,47	17
Summe	4,20	4,24	4,69	4,87	16

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BKA (Sektion Frauen)

Die Beträge beziehen sich aus Gründen der Aussagekraft auf das Förderjahr. Geldflüsse wichen davon teilweise ab, weil Auszahlungen nicht immer periodengerecht verbucht waren.

Das BKA (Sektion Frauen) hatte keine Übersicht über die Höhe der Förderungen für allgemeine Frauenberatungseinrichtungen durch die Länder. Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen in [TZ 6](#).

41.2 Der RH hielt fest, dass das BKA (Sektion Frauen) strukturell und durch die Länder kofinanziert allgemeine Frauenberatungseinrichtungen förderte; dadurch stellte es eine den Großteil des Bundesgebiets abdeckende niederschellige Beratung sicher. Nach Ansicht des RH bildete dies einen wichtigen Grundbaustein des Beratungssystems für von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen. Der RH merkte allerdings an, dass nur die Frauenservicestellen ein einheitlichen Kriterien entsprechendes Angebot zu erbringen hatten, das explizit auch Beratungs-, Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich umfasste.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), in Abstimmung mit den Ländern auf eine optimale Flächenabdeckung mit niederschellig zugänglichen und qualitativen Anforderungen entsprechenden Frauenberatungseinrichtungen hinzuwirken sowie deren nachhaltige Finanzierung sicherzustellen.

41.3 Das BKA (Sektion Frauen) gab in seiner Stellungnahme an, der Empfehlung des RH vollinhaltlich seit Jahren zu entsprechen. Gemäß Regierungsprogramm, das den bedarfsoorientierten Ausbau der Frauenberatungsstellen vorsieht, sei bis Jahresende 2022 mit der Schaffung von acht zusätzlichen Beratungsangeboten die Flächendeckung von 88 % auf 96 % erhöht worden. Damit bestehe in 96 % der politischen Bezirke Österreichs eine vom BKA (Sektion Frauen) und von den Ländern



kofinanzierte niederschwellige regionale Erstanlaufstelle für Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen.

Zudem habe das BKA (Sektion Frauen) die Förderungen für alle Frauen– und Mädchenberatungsstellen in den Jahren 2020 bis 2023 um insgesamt 33 Prozentpunkte erhöht. Zusätzlich seien auch gezielt spezialisierte Einrichtungen gestärkt worden – so etwa die Fachberatungsstellen für sexuelle Gewalt. Im Jahr 2022 seien weiters 70 Rahmenförderungsverträge bis 2027 mit langjährig etablierten Beratungsstellen abgeschlossen worden, um die Planungssicherheit zu erhöhen.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Ländern finde zudem auf unterschiedlichen Ebenen statt, etwa im Rahmen der Konferenz der Landesfrauenreferentinnen und –referenten oder des unter Leitung des BKA (Sektion Frauen) jährlich einberufenen Länderdialogs mit den Frauenreferaten der Länder und Städte. Darüber hinaus gebe es auch im Rahmen von bilateralen Gesprächen zwischen dem BKA (Sektion Frauen) und den Ländern einen anlassbezogenen Austausch, um Vorgehensweisen abzustimmen.

- 41.4 Der RH begrüßte gegenüber dem BKA (Sektion Frauen) die Bereitstellung flächendeckender niederschwelliger Beratungsangebote für Frauen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass verstärkt der Fokus auf die durchgängige Erfüllung qualitativer Anforderungen in Bezug auf die Beratungs– und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich gelegt werden sollte.

Gewaltspezifische Frauenberatung

- 42.1 Das BKA (Sektion Frauen) finanzierte zur Gänze eine telefonische Frauenhelpline gegen Gewalt. Diese beriet von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen und deren soziales Umfeld fachlich und in Krisensituationen rund um die Uhr, österreichweit, anonym und kostenlos. Im Bedarfsfall verwies sie an spezialisierte Beratungs– bzw. Hilfseinrichtungen weiter. Die Stadt Wien betrieb auch einen Frauennotruf rund um die Uhr und beriet dabei auch von Gewalt bedrohte Frauen.

Das BKA (Sektion Frauen) förderte Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt. Diese berieten Frauen und Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen kostenlos fachlich und in Krisensituationen. Bis 2018 förderte es Einrichtungen in fünf Ländern⁶⁶, seit 2019 bundesweit über Rahmenverträge von jeweils fünfjähriger Dauer. Damit setzte es eine Empfehlung aus dem Grevo–Evaluierungsbericht für Österreich um. Die Länder und Landeshauptstädte förderten die Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt zusätzlich.

⁶⁶ Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien



Im überprüften Zeitraum förderte das BKA (Sektion Frauen) regelmäßig 13 der 26 Betreiber von Frauenhäusern für spezifische Beratungsleistungen.

Die strukturellen Förderungen des BKA (Sektion Frauen) für die gewaltspezifische Beratung von Frauen stellten sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 11: Förderung gewaltspezifischer Beratungstätigkeit durch das Bundeskanzleramt

	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				
Frauenhelpline gegen Gewalt	0,32	0,32	0,36	0,37	15
Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt an Frauen	0,25	0,28	0,39	0,45	79
Beratungstätigkeit in Frauenhäusern	0,14	0,13	0,15	0,14	2
Summe	0,71	0,73	0,89	0,96	35

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BKA (Sektion Frauen)

Die Beträge beziehen sich aus Gründen der Aussagekraft auf das Förderjahr. Geldflüsse wichen davon teilweise ab, weil Auszahlungen nicht immer periodengerecht verbucht waren.

- 42.2 Der RH wertete positiv, dass das BKA (Sektion Frauen) mit der gänzlichen Finanzierung der Frauenhelpline gegen Gewalt betroffene Frauen und deren sozialem Umfeld rund um die Uhr telefonische Beratung zur Verfügung stellte. Durch längerristige Rahmenverträge stellte es auch die Versorgung mit Fachberatungsstellen für von sexueller Gewalt betroffene Frauen in allen Ländern sicher.



Öffentlichkeits– bzw. Informationsarbeit des Bundeskanzleramts

43.1

(1) Das BKA (Sektion Frauen) stellte auf seiner Website neben allgemeinen Informationen zu Gewaltthemen insbesondere Anlaufstellen für Betroffene thematisch und nach Bundesländern gegliedert dar. Mitte 2022 richtete es eine eigene Website (frauenberatung.gv.at) ein. Diese enthielt eine digitale Landkarte aller Frauenberatungsstellen mit Such– und Filterfunktionen zu Themen (u.a. Gewalt), Regionen, Zielgruppen (u.a. auch für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen), Art der Beratung (u.a. auch häusliche Beratung) und Beratungssprache.

Weiters erstellte das BKA (Sektion Frauen) im Rahmen einer Informationsoffensive während der Lockdowns im Jahr 2020 Broschüren zu den Hilfsangeboten bei Gewalt gegen Frauen nach Ländern und für das gesamte Bundesgebiet. Diese stellte es digital über die oben angegebene Website und ausgedruckt über Kooperationspartner (z.B. Handelsketten, Innenministerium, Apotheker– und Ärztekammer) zur Verfügung. Im Mai 2022 aktualisierte es die Broschüren und überarbeitete sie grafisch.

(2) Jährlich zwischen 25. November, dem internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen („Orange Day“), und 10. Dezember, dem Tag der internationalen Menschenrechte, fanden „16 Tage gegen Gewalt“ statt. Das BKA (Sektion Frauen) nahm diese regelmäßig zum Anlass für öffentliche Bewusstseinsbildung. Beispielsweise veröffentlichte es Informationen dazu in Print-, Online- und sozialen Medien, veranstaltete ab 2020 gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt einen Gewaltschutztgipfel oder setzte symbolische Aktionen, indem es das Bundeskanzleramtsgebäude beflaggte und in Orange bestrahlte.

Das BKA (Sektion Frauen) führte im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt“ 2021 erstmals eine umfassende Medienkampagne „Gewalt gegen Frauen“ durch, um auf die Hilfsangebote der Gewaltschutzzentren, der Frauenhelpline und des Polizeinotrufs hinzuweisen. Damit sollten möglichst viele Betroffene wie auch eine breite Öffentlichkeit erreicht werden, um verstärkt für Gewalt gegen Frauen sowie das bestehende Unterstützungsangebot in diesem Bereich zu sensibilisieren. Der Fokus lag dabei auf Gewalt durch den (Ex-)Partner.

Das BKA (Sektion Frauen) stimmte verwendete Sujets mit den Gewaltschutzzentren, der Frauenhelpline sowie dem Bundeskriminalamt ab und vergab diese auf Basis von Rahmenvereinbarungen. Inserate schaltete es in Printmedien (Tages- und Wochenzeitungen, Regionalmedien) sowie auf Infoscreens im öffentlichen Personenverkehr. Die Ausgaben lagen insgesamt bei rd. 424.000 EUR.



Um etwaige Auswirkungen dieser Medienkampagne erkennen zu können, holte das BKA (Sektion Frauen) bei den Gewaltschutzzentren Informationen zur Entwicklung der Fallzahlen ein. Aus den Rückmeldungen ließ sich ableiten, dass diese im vierten Quartal 2021 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres erkennbar gestiegen waren.

- 43.2 Der RH hielt fest, dass das BKA (Sektion Frauen) seit 2020 verstärkt Öffentlichkeitsarbeit über Hilfsangebote bei Gewalt gegen Frauen betrieb, z.B. durch Medienkampagnen oder die Gestaltung von Websites. Er erachtete dies als zweckmäßig, um Gewalt– bzw. Opferschutzeinrichtungen bekannt zu machen. Wesentlich erschien ihm in diesem Zusammenhang, dass insbesondere von Gewalt betroffene Frauen und deren Umfeld möglichst umfassend und zielgerichtet bzw. treffsicher erreicht werden.

Der RH hielt weiters fest, dass die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit nicht in der alleinigen Verantwortung des BKA (Sektion Frauen) lagen. Diese traf insbesondere auch das Innenministerium, beispielsweise im Rahmen der Kriminalprävention, Gesundheitsdienstleisterinnen bzw. Gesundheitsdienstleister im Rahmen der Betreuung von Opfern, Gewaltschutzeinrichtungen sowie Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen.

- 43.3 Das BKA (Sektion Frauen) wies in seiner Stellungnahme ergänzend darauf hin, dass seit Mitte Mai 2023 zusätzlich zum Print–Angebot auch eine Online–Suchfunktion auf der Website des BKA (Sektion Frauen) (siehe [Hilfe bei Gewalt gegen Frauen](#)) eingerichtet worden sei. Die aufgenommenen Adressen würden regelmäßig aktualisiert. Damit stehe eine österreichweite und niederschwellige Suchfunktion für gewaltspezifische Unterstützungsangebote zur Verfügung, die bundesweit an alle relevanten Stellen kommuniziert worden sei.



Daten zum Gewalt– und Opferschutz

Datenerhebung und –verbreitung

44.1

(1) Die Istanbul–Konvention sah vor, dass die Vertragsparteien standardisiert, regelmäßig und aufgeschlüsselt statistische Daten über Gewaltfälle erheben. Der Europarat sah vor, dass relevante Daten zumindest die Merkmale Geschlecht, Art der Gewalttat und Beziehungsverhältnis enthalten und geografisch eingegrenzt sein sollten. Damit sollte es möglich sein,

- die Wirksamkeit von Maßnahmen zu messen,
- Kosten und Kapazitäten zu bewerten,
- Verurteilungsquoten darzustellen,
- kombiniert mit Studien Probleme detailliert zu betrachten sowie
- politische Entscheidungsträger und Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Die Betreiber der Datensysteme, u.a. in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherung, Justiz und Polizei, hätten bei der Datenerhebung diesen übergeordneten Bedürfnissen gerecht zu werden.

(2) Das BKA (Sektion Frauen) koordinierte die Datenerhebung und hatte deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Dazu bereitete es die von der Justiz, der Polizei, von Frauenhäusern, der Frauenhelpline gegen Gewalt, den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien übermittelten Daten und jene aus Prävalenzstudien auf. Die Ergebnisse veröffentlichte es auf der Website der Koordinierungsstelle (www.coordination-vaw.gv.at) im Portable Document Format (PDF).

44.2

Der RH hielt fest, dass relevante Akteure dem BKA (Sektion Frauen) Daten zum Gewalt– und Opferschutz übermittelten. Das BKA (Sektion Frauen) bereitete diese als PDF auf und veröffentlichte die Ergebnisse in diesem Format. Nach Ansicht des RH ist bei komplexen Verwaltungsmaterien eine gesamthafte Sicht auf Probleme, Kooperation und Koordination erforderlich.

Der Austausch maschinenlesbarer, strukturierter Daten in offenen Formaten erleichtert den Beteiligten – auch der interessierten Öffentlichkeit – einen solchen Ansatz, da er weitergehende und kombinierende Analysen ermöglicht. PDF ist kein maschinenlesbares Format und sollte zum Datenaustausch daher allenfalls ergänzend verwendet werden.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), die Ergebnisse der Datenerhebung zum Gewalt– und Opferschutz auch in maschinenlesbarem, strukturiertem und offenem Format zu veröffentlichen, sofern dies mit dem Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist.



- 44.3 Das BKA (Sektion Frauen) gab in seiner Stellungnahme an, die Umsetzungsmöglichkeiten dieser Empfehlung zu prüfen.

Statistische Daten von Polizei und Justiz

- 45.1 Das Innenministerium erfasste in der Polizeilichen Kriminalstatistik standardmäßig die Anzahl der von der Polizei angezeigten und dem Gericht (bzw. der Staatsanwaltschaft) übermittelten Straftaten gegliedert nach Delikten sowie zahlenmäßig weiter untergliedert beispielsweise nach Geschlecht und Altersstruktur der Opfer und der Tatverdächtigen sowie dem Beziehungsverhältnis (familiäre Beziehung in und ohne Hausgemeinschaft, Bekanntschaftsverhältnis, Zufallsbekanntschaft, keine sowie unbekannt). Ergänzend stellte das Innenministerium dem BKA (Sektion Frauen) Spezialauswertungen zu ausgewählten gewaltspezifischen Delikten mit weiterführenden Datenkategorien, insbesondere zum Geschlechterverhältnis in der Täter–Opfer–Beziehung (z.B. Täter männlich, Opfer weiblich) zur Verfügung. Eine Kategorie für das Beziehungsverhältnis Partner bzw. Expartner hatte das Innenministerium nicht definiert. Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen stellte im Rahmen eines Fachaustauschs mit österreichischen Vertreterinnen und Vertretern zum Thema Datenerfassung mit Schwerpunkt Femizide vom Mai 2022 klar, dass es wichtig wäre, die Beziehungskategorie Partner bzw. Expartner bei der statistischen Aufbereitung der polizeilichen Daten zur Gewalt gegen Frauen darzustellen. Dies insbesondere im Hinblick auf die europaweite Vereinheitlichung; damit könnten auch wesentliche Einordnungen in Bezug auf Partnergewalt getroffen und eine Forderung von Grevio umgesetzt werden.
- 45.2 Der RH hielt fest, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik eine grundsätzlich geeignete Basis zur Darstellung des (offenen) Kriminalitätsgeschehens bei Gewalt gegen Frauen bot. Er merkte allerdings an, dass zur Täter–Opfer–Beziehung keine eigene Kategorie für das Beziehungsverhältnis Partner bzw. Expartner festgelegt war. Dies wäre nach Ansicht des RH aber wesentlich, um eine verbesserte Datengrundlage zu spezifischer Gewalt gegen Frauen und daraus abzuleitender Maßnahmen zu erhalten sowie eine internationale Vergleichbarkeit sicherstellen zu können.
- Der RH empfahl daher dem Innenministerium, im Rahmen der Kategorisierung der Täter–Opfer–Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine eindeutige Zuordnung des Beziehungsverhältnisses Partner bzw. Expartner sicherzustellen.
- 45.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung aufgegriffen und die entsprechenden Schritte zur Umsetzung in die Wege geleitet habe.



46.1

(1) Das Justizministerium führte Statistiken zum Anfall und zur Erledigung von Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie zur Verurteilung von Beschuldigten. Zu diesem Zweck übernahm die Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ Daten polizeilicher Übermittlungen zur strafrechtlichen Einordnung der Delikte sowie zu beteiligten Personen, u.a. Geschlecht und die verfahrensrechtliche Stellung als Beschuldigte oder Opfer. Die Applikation übernahm keine Information zum Beziehungsverhältnis, bot aber die Möglichkeit, Beschuldigte mit einer Kennung zur Begehung im Familienkreis zu versehen. Nach Angaben des Justizministeriums wurde die Kennung mangels Relevanz für die eigene Tätigkeit und fehlender Ressourcen allerdings häufig nicht vergeben, daher konnten Auswertungen mit statistisch relevantem Aussagewert nicht generiert werden.

Die Koordinierungsstelle im BKA (Sektion Frauen) veröffentlichte aus dem Justizbereich daher lediglich Daten zu Verurteilungen aus der gerichtlichen Kriminalstatistik, die die Statistik Austria jährlich basierend auf Daten des Strafregisters erstellte. Die Darstellung beschränkte sich auf die Anzahl der nach gewaltspezifischen Delikten rechtskräftig verurteilten Täter bzw. Täterinnen gesamt sowie aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter; es enthielt keine Informationen zum Beziehungsverhältnis.

(2) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ (Reihe Bund 2021/23, TZ 5) kritisiert, dass die Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ generell nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geeignet war, um zuverlässige Daten zum Kriminalitätsgeschehen zu gewinnen.

Auch Grevio empfahl im Evaluierungsbericht, Datenkategorien für Polizei und Strafjustiz zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter–Opfer–Beziehung ermöglichen sowie eine institutionenübergreifende Vereinheitlichung sicherstellen.

46.2

(1) Der RH kritisierte, dass aus dem Justizbereich keine relevanten Daten zu spezifischer Gewalt gegen Frauen vorlagen. Um das Wirksamwerden von Maßnahmen messen zu können, sind nach Ansicht des RH insbesondere bei komplexen Materien, wie im Gewalt– und Opferschutz, die Anstrengungen aller Akteure notwendig, um eine ausreichende Datenlage zu generieren. Der RH hielt daher kritisch fest, dass das Justizministerium zwar bereits im Rahmen der Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ über die technischen Grundlagen verfügte, für den Gewalt– und Opferschutz relevante Daten zur Begehung im Familienkreis systematisch zu erfassen, diese jedoch nicht zuverlässig nutzte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, für den Gewalt– und Opferschutz relevante Kennungen der Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ zuverlässig zu nutzen, um darauf basierend aussagekräftige Statistiken generieren zu können.



(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die bei der Strafjustiz in der Verfahrensführung verwendete Applikation generell nicht geeignet war, um statistische Aussagen zur Täter–Opfer–Beziehung sowohl zum Geschlecht als auch zum sozialen Beziehungsverhältnis treffen zu können. Auch war kein Bezug zwischen der Zahl der polizeilichen Anzeigen und der Erledigungen der Justiz, etwa zur Verurteilungsquote, herstellbar. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlungen im Bericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ (Reihe Bund 2021/23, TZ 5), deren Umsetzung auch die Bereitstellung zuverlässiger Daten der Strafjustiz im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ermöglichen sollte.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, durch Weiterentwicklung der internen IT sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer, möglich werden.

Der RH wiederholte bzw. ergänzte seine Empfehlung aus dem Bericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ an das Innen- und das Justizministerium, die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können.

Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion verstärkt darauf hinzuwirken, dass aussagekräftige polizeiliche und strafjustizielle Daten im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zur Verfügung gestellt werden können.

46.3 (1) Das BKA (Sektion Frauen) gab in seiner Stellungnahme an, für die Bereitstellung

aussagekräftiger polizeilicher und strafjustizieller Daten im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Austausch mit den thematisch zuständigen Ressorts zu sein.

(2) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es an der (legistischen) Umsetzung eines umfassenden Systems der bereichsspezifischen Personen-kennzahl arbeite, um nicht nur die „Nachverfolgung“ im Bereich der justiziellen Kriminalstatistik zu ermöglichen, sondern auch, um Redundanzen von Personenda-tensätzen in anderen Bereichen wie im Asyl- und Fremdenwesen zu vermeiden.

(3) Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bestrebt sei, bei den Weiterentwicklungen der Applikationen alle statistischen Anforderungen nach Maßgabe der personellen, technischen und budgetären Rahmenbedingungen best-möglich zu erfüllen. So könnten beispielsweise seit dem Jahr 2020 auch Verfahren



gegen bekannte Täter in der Applikation „Elektronisch integrierte Assistenz – Staatsanwaltschaft“ geführt werden, in der im Unterschied zur „Verfahrensautomation Justiz“ auch Verknüpfungen zwischen Beschuldigten und Opfern möglich seien.

Hingewiesen werde in diesem Zusammenhang zudem auf die dritte Auflage des Erlasses „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, die am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten sei. Einer der Schwerpunkte der Neuaufgabe sei bereits in der Verbesserung der Datenlage in Bezug auf häusliche Gewalt gelegen. Der Erlass habe erstmals eine österreichweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum vorgesehen, um bestehende Datenlücken zu schließen und für den internationalen Vergleich gerüstet zu sein. Die betreffenden Verfahren würden nunmehr im Register der Staatsanwaltschaften und der Gerichte durch die Setzung der Deliktskennung „FAM“ ausgewiesen. Die damit einheitliche Definition stelle die gleichartige Anwendung der FAM-Kennung durch die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden – und in weiterer Folge auch durch die Gerichte – sicher. Die Auswertung der Kennung in der „Verfahrensautomation Justiz“ könne sich beispielsweise auf Anfall, Anklagen, Diversionen, Verurteilungen, Freisprüche und Einstellungen beziehen. Die Definition „Gewalt im sozialen Nahraum“ – und damit auch die darauf aufbauende Verwendung der FAM-Kennung – würden allerdings nicht speziell geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen betreffen, sondern allgemein Opfer im „Familienkreis“.

Aussagekräftige statistische Daten seien nach Einschätzung des Justizministeriums erst nach einer längeren Anwendungszeit der vereinheitlichten Deliktskennung „FAM“ zu erwarten. Zwei volle Jahre seien mit Ende 2023 abgeschlossen. Auf dieser Grundlage könnten wissenschaftliche Arbeiten und Überlegungen zu weiteren Maßnahmen im Bereich Prävention ansetzen. Sollte sich daraus ein zweckmäßiger Anpassungs- oder Konkretisierungsbedarf ergeben, werde eine diesbezügliche Evaluierung erfolgen.

Das Justizministerium teilte außerdem mit, dass im Rahmen der Justiz 3.0–Digitalisierungsinitiative laufend an bedarfsorientierten Verbesserungen gearbeitet werde. Insbesondere für die Datenerfassung würden jedoch auch erhebliche Personalressourcen benötigt (mehr Erfassungstätigkeiten der Kanzleibediensteten und Entscheidungsorgane), so dass es sich um keine ausschließlich technische Problemstellung handle.

- 46.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des Justizministeriums zur Weiterentwicklung seiner Applikationen und zur Erfüllung der statistischen Anforderungen. Er hielt allerdings kritisch fest, dass er weiterhin keinen Fortschritt im Hinblick auf eine systematische Nachverfolgbarkeit der Erledigung polizeilicher Anzeigen durch die Justiz, die beispielsweise zuverlässige Aussagen zur Verurteilungsquote auch in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ermöglicht, erkennen kann.



Gesundheitsdaten

47.1 Die österreichischen Krankenanstalten waren verpflichtet, „Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt“ einzurichten.⁶⁷ Gesetzliche Aufgaben waren insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt sowie die Sensibilisierung der „in Betracht kommenden Berufsgruppen“ (insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegedienst und Personen zur psychologischen oder psychotherapeutischen Betreuung). Die Opferschutzgruppen sammelten verschiedene Informationen, die Daten konnten mangels standardisierter und strukturierter Erfassung nicht systematisch aufgearbeitet werden.

Obwohl ein Großteil der Verletzungen aufgrund häuslicher Gewalt ambulant – sowohl in Spitalsambulanzen als auch von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten – behandelt wurde, fehlten Daten aus diesem Bereich generell, weil eine standardisierte Diagnosedokumentation nur bei stationären Aufnahmen in Krankenanstalten erfolgte. Dies hatte der RH in verschiedenen Zusammenhängen wiederholt kritisiert und empfohlen, Diagnosen auch im ambulanten Bereich standardisiert zu dokumentieren, um erforderliche Datengrundlagen schaffen zu können.⁶⁸

Auch gemäß Empfehlung im Grevio–Evaluierungsbericht sollten Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung zur Anzahl der Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, deren Geschlecht, Alter sowie der Täter–Opfer–Beziehung in den Krankenanstalten ergriffen werden.

Im Auftrag des Gesundheitsministeriums leitete die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) einen Fachbeirat Toolbox–Opferschutzgruppen⁶⁹. Das BKA (Sektion Frauen) war kein Mitglied des Beirats, ein punktueller Austausch mit dem Gesundheitsministerium fand im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ statt. In der Sitzung vom Juni 2022 präsentierte eine Vertreterin des Gesundheitsministeriums u.a. Pläne des Fachbeirats zur Datenerfassung in den Krankenanstalten nach bundesweit einheitlichen Standards – mit dem Ziel bundesweiter Statistiken zu häuslicher Gewalt (Abbildung für den Teilbereich Krankenanstalten als ein Indikator für Gewaltgeschehen) – sowie auf eine Erweiterung der Toolbox auf den niedergelassenen Bereich.

⁶⁷ Die näheren Regelungen zur Einrichtung solcher Opferschutzgruppen, wie auch zu Kinderschutzgruppen, enthält § 8e des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. 1/1957 i.d.g.F.

⁶⁸ z.B. in folgenden Berichten: „Qualitätssicherung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ (Reihe Bund 2018/37, TZ 27), „Diabetes–Prävention und –Versorgung“ (Reihe Bund 2019/43, TZ 3 und TZ 4)

⁶⁹ Der Fachbeirat setzte sich aus Mitgliedern von Opferschutzgruppen, Vertreterinnen und Vertretern von Krankenanstaltenträgern, Opferschutzeinrichtungen, Frauenhäusern, Beratungsstellen sowie wissenschaftlichen Expertinnen und Experten zusammen.



- 47.2 Der RH hielt fest, dass systematische Daten zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus dem Gesundheitsbereich in Österreich fehlten. Er erachtete in diesem Zusammenhang die Planungen des bei der GÖG eingerichteten Fachbeirats Toolbox–Opferschutzgruppen für die Erstellung bundesweit einheitlicher Standards zur Datenerfassung daher als zweckmäßigen Schritt. Das BKA (Sektion Frauen) sollte im Rahmen seiner Funktion als Koordinierungsstelle und Verantwortlicher für die Datenaufbereitung entscheidenden Input leisten können.

Der RH empfahl daher dem BKA (Sektion Frauen), sich institutionalisiert an dem bei der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) eingerichteten Fachbeirat Toolbox–Opferschutzgruppen zu beteiligen und sich insbesondere auch bei den Bestrebungen zur Erstellung und Umsetzung bundesweit einheitlicher Standards für die Datenerfassung im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einzubringen.

- 47.3 Laut Stellungnahme des BKA (Sektion Frauen) habe es die Empfehlung umgesetzt. Es sei Mitglied des Fachbeirats Toolbox–Opferschutzgruppen.

Qualitative Erhebungen zu Gewalt an Frauen

- 48.1 (1) Das BKA (Sektion Frauen), das Innenministerium und das Justizministerium führten im überprüften Zeitraum qualitative Erhebungen zu Gewalt an Frauen durch oder gaben dazu Studien in Auftrag.
- (2) Das Bundeskriminalamt und die Universität Wien untersuchten im Rahmen einer Studie Fälle von Morden und Mordversuchen gegen weibliche Opfer im Zeitraum Jänner 2018 bis Jänner 2019. Die Untersuchung sollte dazu dienen, anhand etwaiger Muster in den Ablaufdynamiken der Fälle Rückschlüsse für die Arbeitsabläufe zur Bekämpfung von Gewaltdelikten zu ziehen. Dies insbesondere für Fälle, in denen zuvor Risikoindikatoren für eine Gewalteskalation vorlagen und das spätere Opfer bereits Kontakt mit Institutionen und Behörden hatte.
- (3) Im Oktober 2019 gab das Justizministerium eine Studie zum Thema „Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt“ in Auftrag,⁷⁰ an der sich auch das Innenministerium finanziell beteiligte. Die Studie sollte – angesichts der hohen Verfahrenseinstellungs- und geringen Verurteilungszahlen – dazu dienen, eine wissenschaftliche Grundlage für Schulungen und etwaige politische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Abschlussbericht an das Justizministerium lag im Mai 2021 vor und wurde im Rahmen des zweiten Erfahrungsaustausches zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum präsentiert.

⁷⁰ Auftragnehmer war das Institut für Konfliktforschung.



(4) Das Justizministerium analysierte im Jahr 2021 Morde an Frauen und unmündigen Minderjährigen beider Geschlechter der Jahre 2016 bis zum ersten Quartal 2021. Die (Ober-)Staatsanwaltschaften erhoben im Auftrag der Zentralstelle beispielsweise den gerichtlichen Verfahrensausgang und inwieweit die Justiz vor den Taten schon mit den Personen befasst war (z.B. in Scheidungs- oder Pflegeschaftsverfahren, strafrechtlichen Erhebungen und Vorverfahren). Dadurch sollten Erkenntnisse für allenfalls notwendige Sensibilisierungsmaßnahmen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten gewonnen sowie etwaiger Kritik an den Strafverfolgungsbehörden begegnet werden können. Als positiven Nebeneffekt sah die Zentralstelle, dass sich im Zuge der Erhebungen die Staatsanwaltschaften zwangsläufig mit den eigenen Verfahren auseinandersetzen mussten und schon dadurch eine weitere Sensibilisierung in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum erreicht werde.

(5) Wie im Gewaltschutzbaukasten 2021 vorgesehen, gaben das BKA (Sektion Frauen) und das Bundeskriminalamt eine Untersuchung aller Tötungsdelikte an Frauen in den Jahren 2010 bis 2020 in Auftrag. Die Studie sollte im qualitativen Teil u.a. die Motivlage der Täter, Gewaltspiralen und mögliche Tatauslöser, für die Interventionsarbeit relevante „Wendepunkte“ erheben und Erkenntnisse für Empfehlungen zur Prävention sowie Strafverfolgung liefern. Um mögliche Synergien (z.B. mit der justizinternen Analyse der Morde an Frauen) zu nutzen und eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren zu ermöglichen, wirkte auch das Justizministerium mit. Zur Zeit der Geburtsüberprüfung (Oktober 2022) war die Studie in Arbeit.

- 48.2 Der RH hielt fest, dass das BKA (Sektion Frauen), das Innenministerium und das Justizministerium im überprüften Zeitraum qualitative Erhebungen zu Gewalt an Frauen durchführten und auch Frauenmorde qualitativ aufarbeiteten.

Nach Ansicht des RH waren die zur Verfügung stehenden (quantitativen) Daten zur Kriminalität für sich allein nicht aussagekräftig, um Erkenntnisse zu den Ursachen und der Tatgeschichte sowie für zielgerichtete präventive Maßnahmen ableiten zu können. Daher erachte er vertiefte, qualitative Studien insbesondere zu schweren Fällen von Gewalt an Frauen als wichtig. In diesem Sinne wertete der RH die Erhebungen bzw. Studien positiv.



Prävalenzstudien

49.1 Alle bei der Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen relevanten Akteure gingen davon aus, dass viele Gewalthandlungen in diesem Bereich nicht zur Anzeige kommen und damit auch nicht in offiziellen Statistiken aufscheinen. Um ein Bild vom wahren Ausmaß der Gewaltbetroffenheit zu erhalten, kamen Prävalenzstudien zum Einsatz, in denen ein repräsentativer Teil der Bevölkerung beispielsweise zu Art, Ort, Schweregrad und Häufigkeit von Gewalterfahrungen sowie zur gewaltausübenden Person und in Anspruch genommener Hilfe befragt wurde.

Eine Österreichische Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und Männer wurde zuletzt im Jahr 2011 veröffentlicht. Ein wesentliches Ergebnis war u.a., dass etwa jede dritte Frau und jeder elfte Mann angaben, von sexuellen Gewalterfahrungen betroffen gewesen zu sein.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Istanbul-Konvention entwickelte das Statistische Amt der Europäischen Union (**Eurostat**) für 2020/21 das Projekt „Survey on Gender-Based Violence“ zur Durchführung einer EU-weit vergleichbaren Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen einer Kofinanzierung mit den Mitgliedstaaten. Österreich bzw. das BKA (Sektion Frauen) beteiligte sich bereits 2018/19 an der Testung des verwendeten Fragebogens. Die Statistik Austria befragte im Zeitraum 2020 bis 2021 auf Basis der mit Eurostat geschlossenen Vereinbarung 6.000 Frauen im Alter von 18 Jahren bis 74 Jahren. Ein zwischen BKA (Sektion Frauen) und Statistik Austria zur nationalen Umsetzung im April 2020 geschlossener Vertrag regelte die Durchführung der Datenerhebung, die Übermittlung der erhobenen Daten an Eurostat sowie die Erstellung einer eigenständigen „Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich“.

Die für April 2022 vorgesehene Veröffentlichung des österreichischen Abschlussberichts wurde aufgrund von Verzögerungen bei der (bereinigten) Datenübermittlung an Eurostat vorerst auf Juni 2022 verschoben. Das BKA (Sektion Frauen) retournierte der Statistik Austria den von dieser im Juni 2022 vorgelegten Berichtsentwurf zur weiteren Abstimmung. Die Veröffentlichung erfolgte im Jänner 2023. Ein wesentliches Ergebnis war z.B., dass etwa jede dritte Frau (34,51 %) ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt hatte.

49.2 Der RH hielt fest, dass das BKA (Sektion Frauen) in Verbindung mit einem Projekt von Eurostat für eine EU-weit vergleichbare Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt eine eigenständige Prävalenzstudie für Österreich beauftragt hatte. Nach Ansicht des RH sollten deren Ergebnisse eine fundierte Grundlage für die strategische Ausrichtung bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Ansatzpunkte für grundlegende wie auch spezifische Maßnahmen in diesem Bereich bieten können.



Der RH empfahl dem BKA (Sektion Frauen), die Ergebnisse der Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich bei der Festlegung strategischer Schwerpunkte und in die gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern zu erarbeitenden Maßnahmen einfließen zu lassen.

- 49.3 Das BKA (Sektion Frauen) verwies in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen zu TZ 7 und TZ 9.



Gewalt– und Opferschutz für Frauen



Schlussempfehlungen

50 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundeskanzleramt (Sektion Frauen)

- (1) Es wären die von den Ressorts zu strategischen Schwerpunkten gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig zu erheben, um die Basis für die Koordinierung sowie für die Identifizierung von Defiziten und Überschneidungen verbessern zu können. (TZ 5)
- (2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass ein Gesamtüberblick über die Höhe der finanziellen Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Länder für Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt geschaffen wird, auch um gegebenenfalls gezielt Überförderungen oder Finanzierungslücken erkennen und beheben zu können. (TZ 6)
- (3) Gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern wären strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention – insbesondere auch im Bereich der nachhaltig wirkenden Bewusstseinsbildung – festzulegen. (TZ 7)
- (4) Gemeinsam mit den für die jeweiligen strategischen Schwerpunkte zuständigen Ressorts bzw. den Ländern wären von diesen umzusetzende Maßnahmen zu den festgelegten Zielen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren. (TZ 7)
- (5) Zu der im Rahmen der Wirkungsorientierung festgelegten Maßnahme „Eindämmung von Gewalt gegenüber Frauen durch Koordinierung von Maßnahmen und Programmen“ wären Kennzahlen bzw. Meilensteine zu definieren, die sich insbesondere auf die Messung von Fortschritten bei der Umsetzung strategischer Schwerpunkte beziehen sollten. (TZ 8)
- (6) Es wären koordinierende Plattformen, wie beispielsweise die bestehende interministerielle Arbeitsgruppe, – nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen – zu nutzen, um gemeinsam mit den jeweils zuständigen Bundesministerien und gegebenenfalls den Ländern strukturierte und verbindliche Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunkten zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu setzen. (TZ 9)



- (7) In Abstimmung mit den Ländern wäre auf eine optimale Flächenabdeckung mit niederschwellig zugänglichen und qualitativen Anforderungen entsprechenden Frauenberatungseinrichtungen hinzuwirken sowie deren nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. (TZ 41)
- (8) Die Ergebnisse der Datenerhebung zum Gewalt– und Opferschutz wären auch in maschinenlesbarem, strukturiertem und offenem Format zu veröffentlichen, sofern dies mit dem Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist. (TZ 44)
- (9) Im Rahmen der Koordinierungsfunktion des Bundeskanzleramts (Sektion Frauen) wäre verstärkt darauf hinzuwirken, dass aussagekräftige polizeiliche und strafjustizielle Daten im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zur Verfügung gestellt werden können. (TZ 46)
- (10) Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) sollte sich institutionalisiert an dem bei der Gesundheit Österreich GmbH eingerichteten Fachbeirat Toolbox–Opferschutzgruppen beteiligen und sich insbesondere auch bei den Bestrebungen zur Erstellung und Umsetzung bundesweit einheitlicher Standards für die Datenerfassung im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einbringen. (TZ 47)
- (11) Die Ergebnisse der Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich wären bei der Festlegung strategischer Schwerpunkte und gemeinsam in die mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern zu erarbeitenden Maßnahmen einfließen zu lassen. (TZ 49)

**Bundesministerium für Inneres;
Bundesministerium für Justiz**

- (12) In Abstimmung mit dem für die Koordinierung zuständigen Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) wäre eine ressortweite Strategie spezifisch zu Gewalt gegen Frauen jeweils für den eigenen Verantwortungsbereich zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 7)
- (13) Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen wären zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können. (TZ 46)



Bundeskriminalamt

- (14) In Abstimmung mit den Landeskriminalämtern wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention regelmäßig stattfinden. Um verbesserte Grundlagen zur Steuerung zu erhalten, sollte das Bundeskriminalamt auch Berichte über Inhalte, allfällige Probleme und die teilnehmenden Institutionen einfordern. (TZ 11)
- (15) Die zeitnahe Schulung aller Präventionsbediensteten für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre nach der standardisierten Grundausbildung wäre sicherzustellen, um einen einheitlich hohen Ausbildungsstand und –standard im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. (TZ 15)
- (16) Es wäre sicherzustellen, dass bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre auf allen Ebenen der nachgeordneten Dienststellen verstärkt gesetzt werden. (TZ 16)
- (17) Es sollten regelmäßig die Gründe evaluiert werden, warum Sicherheitsbehörden von der Durchführung einer von anderer Stelle angeregten sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz absehen. (TZ 26)
- (18) Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden wären zu definieren, wobei die Erfahrungen aus den bei den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschaffenen Strukturen zu berücksichtigen wären. (TZ 26)

Bundesministerium für Inneres

- (19) Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung wären einzugehen, um auf Basis dieser Forschungsergebnisse gezieltere Präventionsmaßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen generell und Gewalt in der Privatsphäre zu setzen. (TZ 14)
- (20) Fortbildungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre wären – gegebenenfalls in Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen – für Exekutivbedienstete anzubieten und auf eine entsprechende Teilnahme hinzuwirken. (TZ 18)



- (21) Unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten wäre bundesweit sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung – ähnlich der Struktur in der Landespolizeidirektion Wien – zur Verfügung steht. (TZ 23)
- (22) Es wäre sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen. (TZ 24)
- (23) Bei der Landespolizeidirektion Wien wären Maßnahmen zur Bündelung von Ansprechstellen bzw. Straffung der Organisation zu treffen, um eine zusätzliche Belastung von Opfern im Bereich Gewalt in der Privatsphäre durch die Polizeiarbeit möglichst gering zu halten. (TZ 25)
- (24) In Kooperation mit der Landespolizeidirektion Wien wäre nach Abschluss und Evaluierung des Konzepts für ein Opferschutzzentrum auf Ebene des Landeskriminalamts Wien dieses auf die Möglichkeit einer bundesweiten Einrichtung von Opferschutzzentren zu prüfen und gegebenenfalls bei allen Landeskriminalämtern zu etablieren. (TZ 25)
- (25) Im Rahmen der Kategorisierung der Täter–Opfer–Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sollte auch eine eindeutige Zuordnung des Beziehungsverhältnisses Partner bzw. Expartner sichergestellt werden. (TZ 45)

Bundesministerium für Justiz

- (26) Die Ergebnisse und die im Strafvollzug geplanten Maßnahmen der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum wären zeitnah umzusetzen, die Maßnahmen im Anschluss regelmäßig auf ihre Effektivität, insbesondere ihre präventive Wirkung, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (TZ 17)
- (27) Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt– und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsvorflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen. (TZ 19)



- (28) Mindestinhalte für Schulungen wären zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und –anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren. (TZ 20)
- (29) Die Auswirkungen vergangener Gesetzesänderungen auf die Inanspruchnahme von Prozessbegleitungen wären zeitnah und vor weiteren Maßnahmen systematisch zu evaluieren, um ambitionierte Ziele festsetzen und deren Erreichung beurteilen zu können. (TZ 35)
- (30) Einrichtungen für Prozessbegleitungen wären – unter Abwägung der verfügbaren Ressourcen – planmäßig und eigenständig zu überprüfen, um die Qualität der Prozessbegleitung sicherzustellen. (TZ 36)
- (31) Die Verordnungsermächtigung zur Prozessbegleitung wäre wahrzunehmen, um Beauftragungen, Qualitätsstandards und –sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung sowie die Ausbildungsorganisation aktuell, transparent und nachvollziehbar festzulegen. (TZ 36)
- (32) Mittelfristig sollten die Abhängigkeit vom Managementzentrum Opferhilfe für Leistungen im Bereich der Prozessbegleitung und Opferhilfe und das Risiko eines eventuellen Ausfalls durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. (TZ 37)
- (33) Für den Gewalt- und Opferschutz relevante Kennungen der Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ wären zuverlässig zu nutzen, um darauf basierend aussagekräftige Statistiken generieren zu können. (TZ 46)
- (34) Durch Weiterentwicklung der internen IT wäre sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer, möglich werden. (TZ 46)



Bundeskanzleramt (Sektion Frauen);
Bundesministerium für Inneres

- (35) Bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären die vertraglich festgelegten Beratungsfälle, die als Basis für den fixen Teil der Auszahlungen an die Einrichtungen dienten (Sockelfallzahlen), an die tatsächlichen Fallzahlen anzupassen. (TZ 27)
- (36) Die vertragliche Regelung zu den Rücklagen wäre im Hinblick auf eine Reduzierung der zulässigen bzw. als angemessen geltenden Höhe mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien neu zu verhandeln. (TZ 28)
- (37) Im Einvernehmen mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären weitere konkrete Maßnahmen zum Abbau zumindest der in nicht mehr angemessener Höhe entstandenen Rücklagen zu erarbeiten. (TZ 28)
- (38) Eine standardisierte Checkliste für Qualitätskontrollen in den Gewaltschutzzentren bzw. in der Interventionsstelle Wien wäre zukünftig – neben zusätzlichen, anlassbezogenen Fragelisten – durchgehend zu verwenden, um die Einhaltung maßgeblicher Vertragsinhalte einheitlich beurteilen sowie strukturiert und effizient überprüfen zu können. (TZ 29)
- (39) Bei der nächsten Vertragsanpassung mit den Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien wären grundsätzliche Elemente eines Internen Kontrollsysteams aufzunehmen und dessen Einhaltung bei den Vor–Ort–Qualitätskontrollen in die Prüfung miteinzubeziehen. (TZ 29)

Bundeskanzleramt (Sektion Frauen);
Bundesministerium für Inneres;
Bundesministerium für Justiz

- (40) Im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung wären unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächen-deckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können. (TZ 33)



Gewalt- und Opferschutz für Frauen



Wien, im August 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Organisation der Frauenhäuser in den Ländern

Die nachstehende Tabelle stellt die Organisation der Frauenhäuser in den Ländern dar:

Tabelle A: Frauenhäuser in den Ländern

	Rechtsgrundlagen	Vertragsdauer und Finanzierung	vertraglich vorgesehene Qualitätskriterien
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> – Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBI. 5/2000 i.d.g.F. – Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> – Vertragsdauer auf zehn Jahre befristet – monatliche Kündigungs möglichkeit – pauschales Entgelt, nach Indizes wertgesichert – monatliche Akontozahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> – bestehende Betreuungskonzepte
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> – Kärntner Sozialhilfegesetz 2021, LGBI. 107/2020 i.d.g.F. – Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> – unbefristete Vertragsdauer – sechsmonatige Kündigungsfrist – pauschales Entgelt, monatlich ausbezahlt und nach Indizes und Kollektivverträgen wertgesichert 	<ul style="list-style-type: none"> – Barrierefreiheit und angemessene Größe – Qualifikation und Fortbildung des Personals – Zusammenschluss in Arbeitsgemeinschaft „Kärntner Frauenhäuser“, um gemeinsame Qualitätsstandards zu erarbeiten und anzupassen und in Arbeitsbereichen, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Fortbildung zu kooperieren
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> – NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBI. 9200–0 i.d.g.F. – Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> – unbestimmte Vertragsdauer – sechsmonatige Kündigungsfrist – pauschaler Sockelbetrag, der vierteljährlich angewiesen wird – Tagsätze, vom Land jährlich angepasst und monatlich angewiesen – Kostenbeiträge aufgenommener Personen 	<ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Räumlichkeiten – Qualifikation und einwandfreie Strafregisterbescheinigung des Personals – Leistungsbeschreibung und –katalog des Landes
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> – OÖ. Sozialhilfegesetz 1998, LGBI. 82/1998 i.d.g.F. – Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> – unbestimmte Vertragsdauer – pauschales Entgelt, nach jährlichem Voranschlag monatlich ausbezahlt – Kostenbeiträge aufgenommener Personen 	<ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Räumlichkeiten – Qualifikation des Personals – Leistungsbeschreibung und –katalog des Landes



	Rechtsgrundlagen	Vertragsdauer und Finanzierung	vertraglich vorgesehene Qualitätskriterien
Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> - Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBL. 63/2010 i.d.g.F. - Dienstleistungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragsdauer auf ein Jahr befristet; nach positiver Evaluierung um zwei und um drei Jahre auf maximal sechs Jahre verlängert - pauschales Entgelt, wertgesichert - Kostenbeiträge aufgenommener Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Anbindung - technische Sicherheit - jährliche Evaluierung
	<ul style="list-style-type: none"> - Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBL. 63/2010 i.d.g.F. - Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag auf ein Jahr befristet - pauschales Entgelt in zwei Teilbeträgen zur Vertragsfertigung und nach Verwendungsnachweis 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation des Personals - Sicherheitsstandards
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> - Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, LGBL. 17/2005 i.d.g.F. - Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - unbestimmte Vertragsdauer - sechsmonatige Kündigungsfrist - Tagsätze nach Aufenthaltsdauer gestaffelt - vierteljährliche Akontozahlungen und Verrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Infrastruktur - Mindestanzahl Betreuungspersonal - Qualifikation des Personals und Personalentwicklung - Sicherheitsstandards - Raumbedarf - Organisationshandbuch
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> - Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBL. 99/2010 i.d.g.F. - Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragsdauer auf drei Jahre befristet - pauschales Entgelt, nach Indizes und Kollektivverträgen wertgesichert - vierteljährliche Auszahlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation des Personals - keine einschlägigen rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialleistungsgesetz, LGBL. 81/2020 i.d.g.F. - Förderverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - unbestimmte Vertragsdauer - zwölfmonatige Kündigungsfrist - pauschales Entgelt nach jährlichem Voranschlag - Kostenbeiträge aufgenommener Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation des Personals und Personalentwicklung
Wien	<ul style="list-style-type: none"> - Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBL. 38/2010 i.d.g.F. - Wiener Sozialhilfegesetz, LGBL. 11/1973 i.d.g.F. 	<ul style="list-style-type: none"> - unbestimmte Vertragsdauer - zwölfmonatige Kündigungsfrist - pauschales Entgelt nach jährlichem Voranschlag - vierteljährliche Akontozahlung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Quellen: Länder



Die nachstehende Tabelle stellt Standorte, Plätze gesamt, Plätze für erwachsene Frauen und vom Europarat empfohlene Familien–Plätze je Land dar:

Tabelle B: Frauenhäuser – Standorte, Plätze bei Vollbelegung und empfohlene Plätze

	Standorte	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	Plätze gesamt	Bevölkerung zum 1. Juli 2022	vom Europarat empfohlene Familien–Plätze ¹ zum 1. Juli 2022
Burgenland	2	21	42	63	300.457	30
Kärnten	4	32	49	81	567.644	56
Niederösterreich	6	58	87	145	1.713.465	171
Oberösterreich	5	41	68	109	1.517.477	151
Salzburg	10	42	87	128 ²	566.751	56
Steiermark	2	42	66	108	1.260.417	126
Tirol	5	41	— ³	— ³	768.443	76
Vorarlberg	2	18	29	47	404.415	40
Wien	5	113	112	225	1.962.779	196
Österreich	41	408	—³	—³	9.061.848	902

¹ Der Europarat empfahl Schutzunterkünfte mit Platz für eine Familie pro 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern.

² Aufgrund flexibler Nutzungen entsprachen die Gesamt–Plätze nicht der Summe von Einzel–Plätzen bei Vollbelegung.

³ Daten zur Anzahl der Plätze für Kinder in Tirol waren nicht verfügbar.

Quellen: Länder; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

R
—
H

